



Erholungsort, Luftkurort  
Kneipp-Kurort  
**GEMEINDE GELTING**  
Der Bürgermeister

---

Gemeinde Gelting \* Schmiedestr. 14 \* 24395 Gelting

Postanschrift:  
Schmiedestr. 14  
24395 Gelting  
Telefon 04643 / 183221  
Telefax 04643 / 183250  
E-Mail: [buergermeister@gelting.de](mailto:buergermeister@gelting.de)  
Internet: [www.gelting.de](http://www.gelting.de)  
Datum: 02.12.2020

Büroanschrift:  
Norderholm 1  
24395 Gelting

---

## Einladung

### Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting

---

**Sitzungstermin:** Dienstag, 15.12.2020, 18:30 Uhr

**Raum, Ort:** Birkhalle, Wackerballig 4, 24395 Gelting

---

### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit und gegebenenfalls Beschluss über Änderungsanträge zur Tagesordnung
2. Beschlussfassung über die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte
3. Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 22.09.2020
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Berichte und Terminbekanntgaben der Ausschussvorsitzenden
6. Bericht und Vortrag des Bauhofleiters Holger Hänsel
7. Bauleitplanung in der Gemeinde Gelting **2020-03GV-160**  
7. Änderung des Bebauungsplanes Nr.4 "Suterballig",  
Aufstellungsbeschluss  
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
8. Ortskernentwicklung Gelting **2020-03GV-163**  
Umsetzung des Schlüsselprojektes "Feuerwehrgerätehaus Gelting"
9. Ortskernentwicklung Gelting **2020-03GV-164**  
Schlüsselprojekt "Sportstättenentwicklung-Umkleidegebäude"
10. Sachstand, Information und gegebenenfalls Beschlussfassung  
Hier: Fahrbahn Holmkjer
11. Beratung und Beschluss über die Finanzierungsvereinbarung **2020-03GV-158**  
Kindertagesstätte
12. Beratung und Beschluss über den Abschluss eines Vertrages mit dem **2020-03GV-162**  
MTV Gelting 08 e.V. über die Nutzung der Sportanlagen in Gelting

13. Beratung und Beschluss über eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 70 Km/h auf der K 58 zwischen Gelting und Rabenholz
14. Beratung und Beschlussfassung über den Neuabschluss eines Wegenutzungsvertrages für Gas **2020-03GV-150**
15. Beratung und Beschlussfassung über den Neuabschluss eines Wegenutzungsvertrages für Strom **2020-03GV-149**
16. Vorstellung des Ergebnisses Gebührenordnung Birkhalle und gegebenenfalls Beschluss
17. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung der Gemeinde Gelting über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) **2020-03GV-157**
18. Beratung und Beschluss über den Jahresabschluss 2019 **2020-03GV-161**
19. Einwohnerfragestunde
20. Verschiedenes

Der / die nachfolgende/n Tagesordnungspunkt/e wird/werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch das Gremium voraussichtlich nichtöffentlich beraten:

21. Vertragsangelegenheiten
22. Personalangelegenheiten
23. Grundstücksangelegenheiten

gez. Boris Kratz  
Bürgermeister

Im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus findet die Sitzung unter Einhaltung der notwendigen Hygienestandards statt (siehe Anlage).

**Hinweis:**

**Nach der aktuell gültigen Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung – SARS-CoV-2-BekämpfVO) finden Veranstaltungen kommunaler Gremien unter Einhaltung der notwendigen Hygienestandards, insbesondere der Empfehlungen des Robert Koch-Institutes statt.**

<i>Betreff</i> <b>Bauleitplanung in der Gemeinde Gelting</b> <b>7. Änderung des Bebauungsplanes Nr.4 "Suterballig",</b> <b>Aufstellungsbeschluss</b> <b>Entwurfs- und Auslegungsbeschluss</b>
---

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> <b>Bauamt</b>	<i>Datum</i> 06.11.2020
<i>Sachbearbeitung:</i> Dirk Petersen	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting (Beratung und Beschluss)		Ö

### Sachverhalt:

Der Bebauungsplan Nr. 4 wurde 1973 rechtskräftig. Darin ist das Grundstück im Südosten des Pflegeheims als öffentliche Grünfläche „Spielplatz“ festgesetzt. Diese Nutzung wird nicht ausgeübt. Der Vorhabenträger beabsichtigt auf dieser Fläche barrierefreie Wohnungen für Senioren zu errichten. Damit würde das Angebot in direkter Nachbarschaft zum Pflegeheim, Sozialstation und Seniorenwohnungen für diese Zielgruppe an einem geeigneten Standort erweitert. Aufgrund der anhaltend hohen Nachfrage nach Wohnraum in Gelting, soll auf der Fläche Baurecht geschaffen werden. Dazu ist die Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Gelting beschließt:

1. Für das zentral im Ortsteil Gelting gelegene Gebiet südlich der Straße „Toften“ und Westlich der Straße „Süderholm“ wird die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Suterballig“ aufgestellt. Lage und Umfang des Geltungsbereiches sind aus der anliegenden Übersichtskarte ersichtlich.  
Planungsziel ist die Bereitstellung von Wohnbauflächen durch Nachverdichtung im Innenbereich.
2. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie von der frühzeitigen Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) wird nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.
3. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
4. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfes soll das Planungsbüro GR Zwo aus Flensburg beauftragt werden.
5. Der Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Suterballig“ einschließlich Begründung (sh. Vorlagenanlage)

... werden in der vorliegenden Form gebilligt ...

oder

... werden mit folgenden Änderungen / Ergänzungen gebilligt:

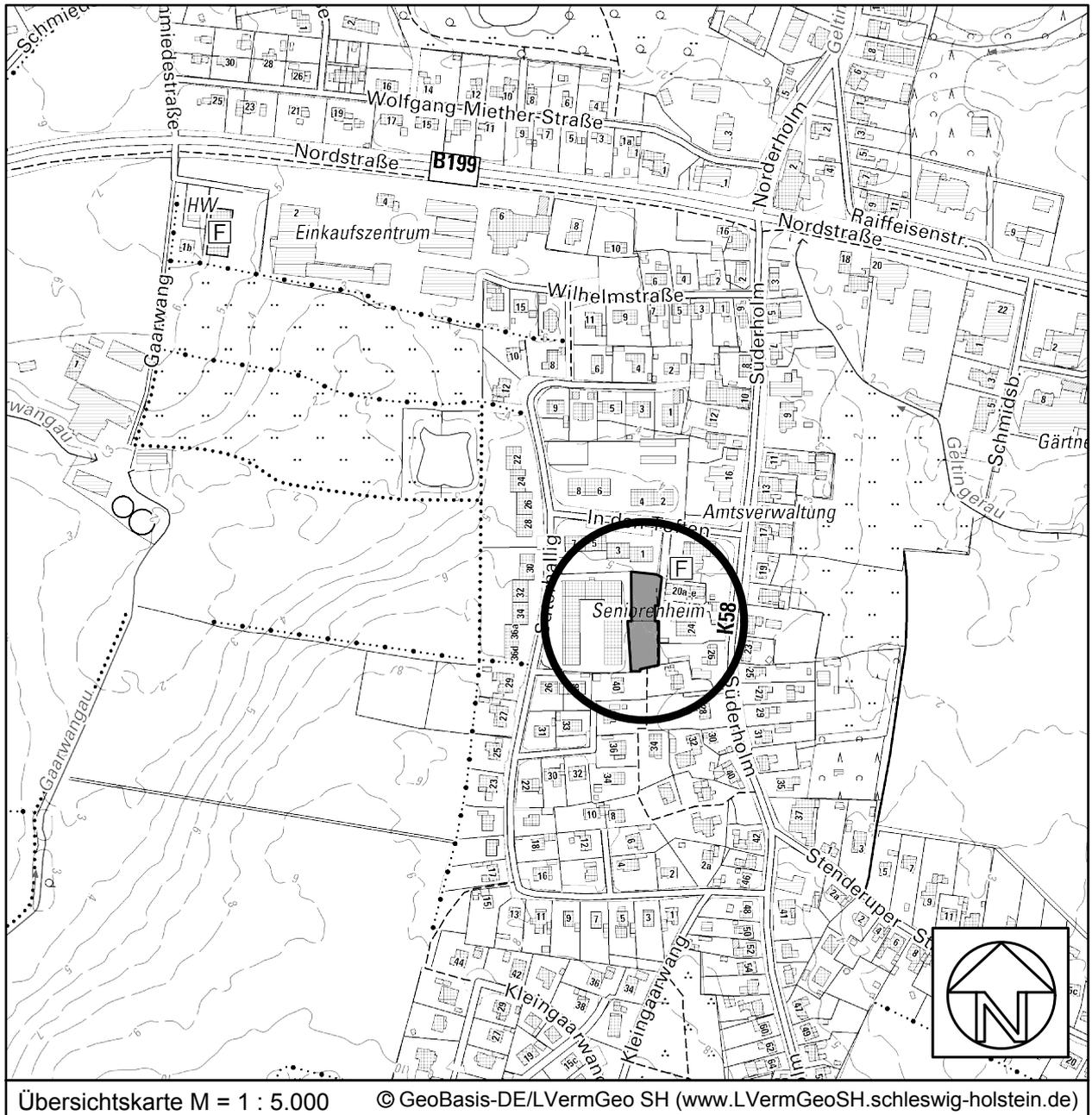
.....  
.....  
.....

Der Entwurf ist entsprechend zu überarbeiten.

6. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen. Zusätzlich sind der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen ins Internet unter [www.amt-geltingerbucht](http://www.amt-geltingerbucht), Rubrik Bürgerservice/Bauleitplanung einzustellen.

**Anlagen:**

Gelting, 7. Änderung B-Plan Nr. 4 –Suterballig-, Entwurf



# Gemeinde Gelting

## 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Suterballig"

(Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB)

Stand: Entwurf (Behördenbeteiligung / öffentliche Auslegung, November 2020)



**PLANUNGSBÜRO  
FÜR STADT UND REGION**  
CAMILLA GRÄTSCH ■ SÖNKE GROTH GbR

BALLASTBRÜCKE 12 24937 FLENSBURG  
FON 0461/ 254 81 FAX 0461/ 263 48 INFO@GRZWO.DE

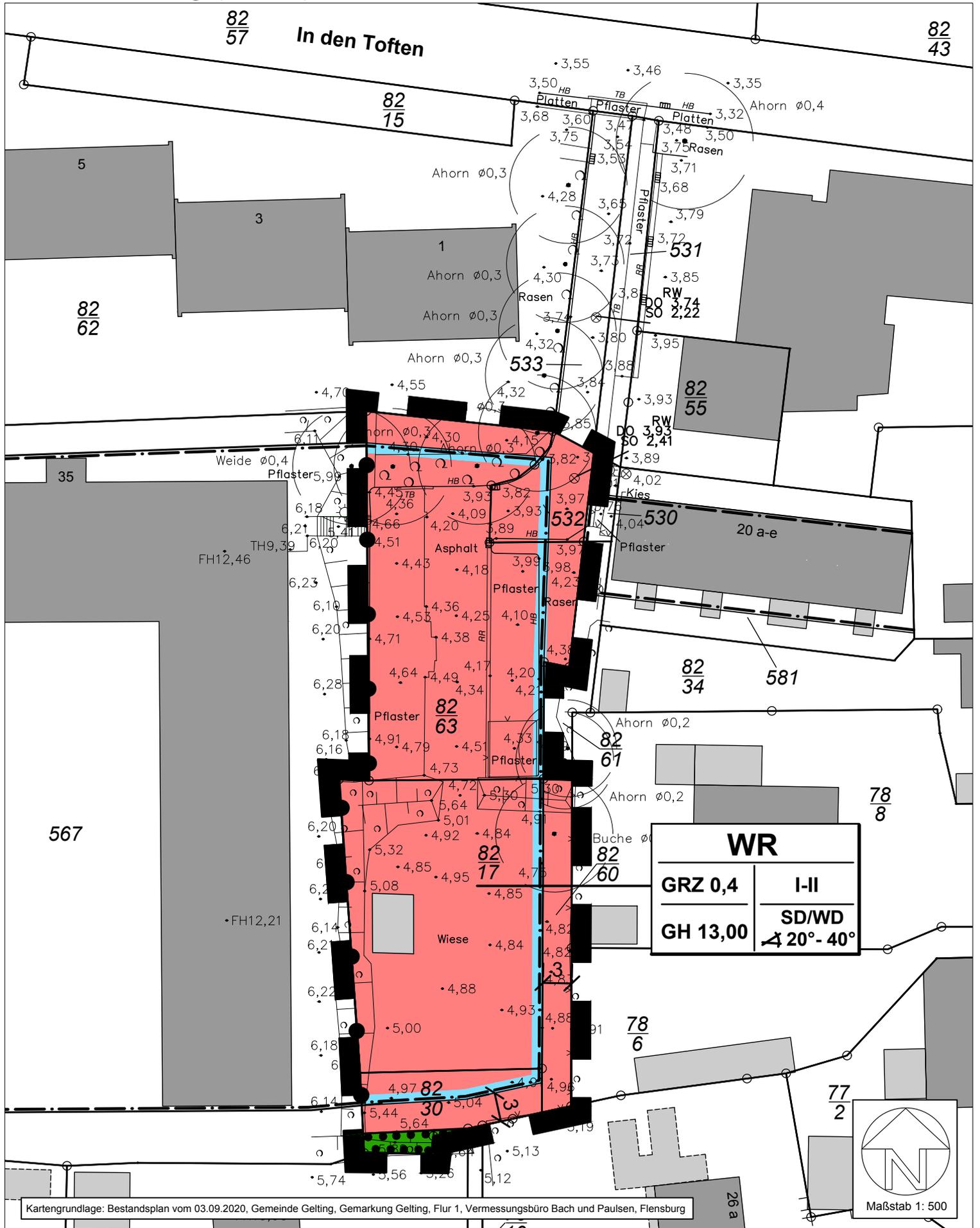
# Gemeinde Gelting

## 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Suterballig"

Planzeichnung (Teil A)

06.11.2020

-ENTWURF-



# Planzeichenerklärung

gemäß Planzeichenverordnung (PlanZV)

## I. Festsetzungen

### 1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)



Reines Wohngebiet

(§ 3 BauNVO)

### 2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

**GRZ 0,4**

Grundflächenzahl

(§ 16 BauNVO)

**I-II**

Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß

(§ 16 BauNVO)

**GH 13,00**

Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß in m über NHN

(§ 16 BauNVO)

### 3. Überbaubare Grundstücksfläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)



Baugrenze

(§ 23 BauNVO)

### 6. Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)



Straßenverkehrsfläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)



Straßenbegrenzungslinie

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

### 13. Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)



Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

### 15. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

(§ 9 Abs. 7 BauGB)

## II. Darstellungen ohne Normcharakter



vorhandene Flurstücksgrenze

$\frac{82}{17}$

Flurstücksnummer, z.B. 82/17



vorhandene Böschung

+4,95

vorhandene Geländehöhe in m über N.H.N., z.B. 4,95



Bemaßung in m, z.B. 3

**SD/WD**

Zulässige Dachform (Satteldach / Walmdach)

**↘ 20°- 40°**

Zulässige Dachneigung

# Gemeinde Gelting

## 7. Änderung Bebauungsplan Nr. 4 „Suterballig“

**Text (Teil B)**

**Entwurf**

(Stand: 06.11.2020)

### 1. Grünfestsetzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Innerhalb der festgesetzten Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind die bestehenden Gehölze dauerhaft zu erhalten und ist die Bepflanzung flächig dicht zu ergänzen.

### 2. Örtliche Bauvorschriften

(§ 84LBO)

#### 2.1. Dacheindeckung:

<sup>1</sup>Zulässig sind nur nicht glänzende, nicht reflektierende Materialien in den Farbtönen rot bis braun und anthrazit; bei Nebendächern auch transparente Eindeckungen. Ziff 2.4 bleibt unberührt.

#### 2.2. Außenwände:

Zulässig ist Sichtmauerwerk und Putz.

Teilflächen bis zu 30 % der Gesamtoberfläche der Wandabwicklungen dürfen in anderen Materialien ausgebildet werden; Fenster- und Türöffnungen werden als Teil der jeweiligen Wandflächen übermessen.

#### 2.3. Die einschränkenden Festsetzungen der Ziff. 2.1 bis 2.2 gelten nicht für Carports, freistehende Garagen und Nebenanlagen.

#### 2.4. Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie auf oder in der Dachfläche sind zulässig, soweit die jeweilige Dachneigung eingehalten wird.

### Hinweis zu Ziff 7 – Örtliche Bauvorschriften

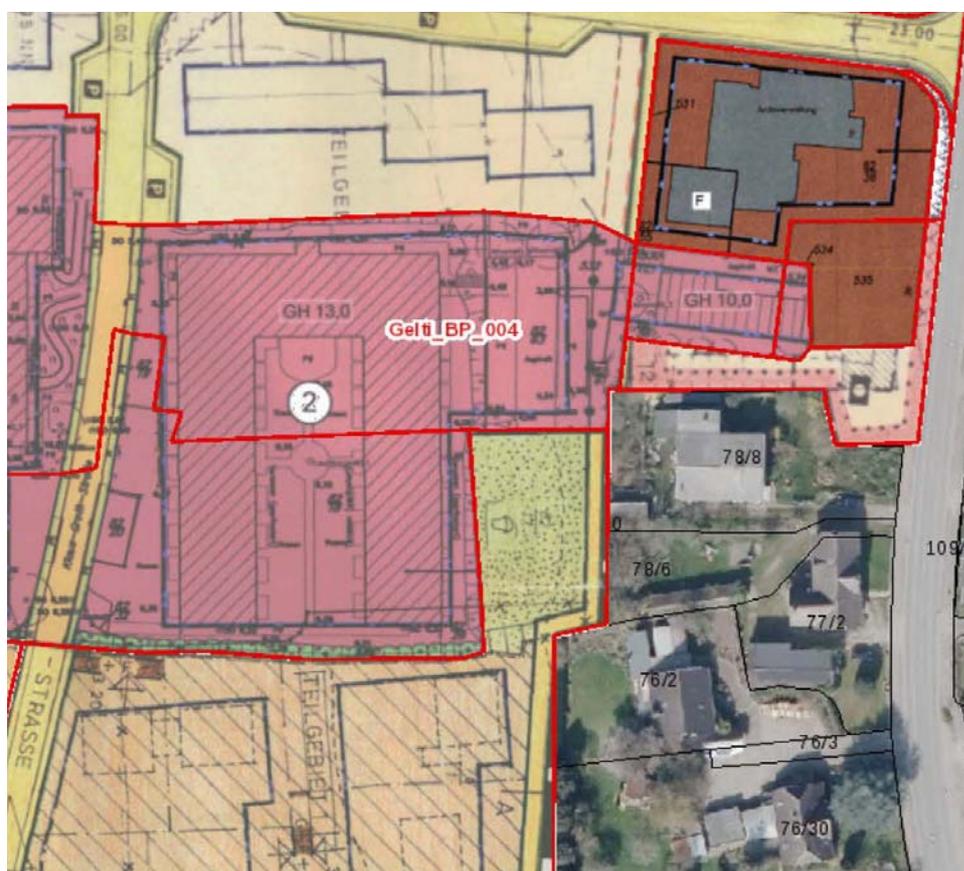
Gemäß § 82 Abs. 1 Nr.1 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den unter Ziff. 8 festgesetzten örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt; die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 82 Abs. 3 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

## 1. Lage und Umfang des Planungsgebietes

Das Plangebiet liegt im südwestlichen Bereich der Ortslage von Gelting, westlich der Straße „Süderholm“ und südlich der Straße „In den Toften“. Der Geltungsbereich der Planänderung umfasst ca. 1.580 m<sup>2</sup>

## 2. Planungsziel und Planungserfordernis

Der Bebauungsplan Nr. 4 wurde 1973 rechtskräftig. Darin wurden die von dieser Änderung betroffenen Flächen als reines Wohngebiet bzw. der südliche Teil als öffentliche Grünfläche „Spielplatz“ festgesetzt. Mit der 4. Änderung zum B-Plan Nr. 4 wurde der nördliche Teil als reines Wohngebiet festgesetzt und durch entsprechend großzügige Baufenster der Bau eines Senioren-Pflegeheimes ermöglicht. In unmittelbarer Nähe befinden sich mehrere Wohngebäude mit Seniorenwohnungen, für die Betreuungsleistungen durch das Pflegeheim angeboten werden.



Auszug digitaler Atlas Nord; geltende Bebauungspläne

Auch innerhalb des Geltungsbereichs ist die Schaffung weiterer barrierefreier Wohnungen vorgesehen. Die Gemeinde sieht darin eine sinnvolle Nachverdichtung für diesen Bereich der Ortslage und möchte damit der anhalten hohe Nachfrage nach Wohnraum Rechnung tragen. Da die vorhandene Freifläche bereits seit langem nicht mehr als Spielplatz genutzt wird und auch die festgesetzte Wegeverbindung nicht umgesetzt ist, möchte die Gemeinde

für diese Fläche nun Baurecht zur Entwicklung von seniorengerechten Wohnungen schaffen. Dazu ist die Änderung des B-Planes erforderlich.

### **3. Planverfahren**

Die Aufstellung der B-Planänderung dient der Bereitstellung von Wohnbauland, die Fläche ist allseitig von Bebauung umgeben. Der Bebauungsplan wird daher für eine Maßnahme der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt.

Grundvoraussetzung für die Anwendbarkeit des beschleunigten Verfahrens ist die Einhaltung eines der in Abs. 1 des § 13a BauGB genannten Schwellenwerte. Da bei einer Plangebietsgröße von ca. 1.600 m<sup>2</sup> die festgesetzte Grundfläche zwangsläufig weniger als 20.000 m<sup>2</sup> beträgt, kommt Verfahrensvariante nach § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB.

Durch die Planung werden erkennbar keine UVP-pflichtigen Vorhaben begründet und keine FFH- oder Vogelschutzgebiete beeinträchtigt. Auch liegen der Gemeinde keine Anhaltspunkte dahingehend vor, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 S.1 BImSchG zu beachten sind. Der Bebauungsplan kann daher im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden.

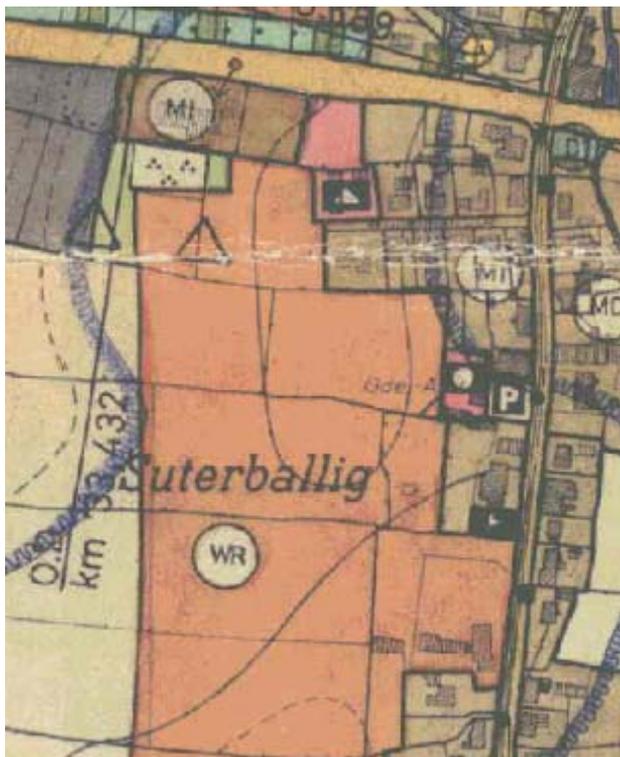
Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und somit von der Erstellung des Umweltberichts abgesehen (§ 13 Abs. 3 BauGB). Weiterhin gelten sich möglicherweise ergebende Eingriffe i.S.d. § 1 a Abs. 3 S. 5 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig, so dass aus der Planung heraus kein Ausgleichserfordernis erwächst. Es bedarf hierzu also keiner Untersuchung, ob und in welchem Umfang sich bei Durchführung der Planung Eingriffe ergeben oder intensiviert werden. Gleichwohl sind sich ggf. aufdrängende andere betroffene Umweltbelange zu ermitteln, zu bewerten und in die Abwägung einzustellen. Auch sind nur städtebauliche Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a) von der Ausgleichsverpflichtung befreit.

Sofern Eingriffe in nach anderen Rechtsgrundlagen geschützte Güter vorgenommen werden, sind diese zwingend zu kompensieren (vgl. Kapitel 7 Umwelt).

### **4. Entwicklung der Planung**

Bebauungspläne sind nach § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB regelmäßig aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. Im Ursprungs-FNP der Gemeinde Gelting ist das Plangebiet bereits als Reines Wohngebiet ausgewiesen.

Somit ist der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.



Ausschnitt FNP Gemeinde Gelting (o. M.)

## 5. Ziele und Inhalte der Planung

Planungsziel ist es, im Rahmen einer Innenentwicklungsmaßnahme Wohnbauland bereitzustellen. In der Gemeinde Gelting besteht diesbezüglich dringende Nachfrage.

Zur Umsetzung dieses Planungsziels trifft der Bebauungsplan folgende Regelungen:

Entsprechend der Festsetzungen im Ursprungsbebauungsplan sowie der 4. Änderung zum B-Plan Nr. 4 wird auch für diese Änderung als Art der baulichen Nutzung ein reines Wohngebiet nach § 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt. Hier können Wohngebäude und andere der Zweckbestimmung entsprechende, wohnverträgliche Nutzungen untergebracht werden.

Das Maß der baulichen Nutzung wird geregelt durch Festsetzungen zur Grundfläche (GRZ), zur zulässigen Zahl der Vollgeschosse sowie zur zulässigen Gebäudehöhe (GH). Die Festsetzung einer GRZ von 0,4 orientiert sich an der Dichte wie sie bereits durch die 4. Änderung des B-Planes Nr. 4 für das westlich angrenzende Grundstück festgesetzt wurde. Die Zahl der Vollgeschosse (I-II) ermöglicht neben dem „normalen“ eingeschossigen Haus mit ausgebautem Dachgeschoss auch eine zweigeschossige Bauform. Durch die Festsetzung der maximal zulässigen Gebäudehöhe wird dabei – im Zusammenwirken mit der Regelung zur Dachneigung - eine ortsunangemessene Höhenentwicklung verhindert.

Die überbaubare Grundstücksfläche („Baufenster“) wird durch die Festsetzung von Baugrenzen geregelt. Die Baugrenzen schließen unmittelbar an die in der 4. Änderung des B-Planes Nr. 4 festgesetzten Baugrenzen an.

Im Süden des Plangebiets ist laut Landschaftsplan ein Knick, der dem Biotopschutz nach § 21 LNatSchG unterliegt. Mit dieser Planung gerät das betroffene Teilstück des Knicks endgültig in die Binnenlage von Baugebieten. Daher ist nach Abstimmung mit der Unteren Na-

turschutzbehörde der Knick zu entwidmen (vgl. Kapitel 7 Umwelt). Laut Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz<sup>1</sup> soll die Fläche des entwidmeten Knicks als Grünfläche und ggf. mit Erhaltungsgebot festgesetzt werden. Um den dauerhaften Erhalt eines Gehölzstreifens an diesem Standort zu sichern, wird ein Erhaltungsgebot nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB getroffen. Die Festsetzung einer Grünfläche ist diesbezüglich nicht zielführend und unterbleibt daher.

## 6. Erschließung

Das Plangebiet ist voll erschlossen.

Das Plangebiet sowie das westlich angrenzende Flurstück 567 und Zuwegung von der Straße „In den Toffen“ befinden sich allesamt im Eigentum des Vorhabenträgers. Die verkehrliche Erschließung soll auch weiterhin über die Zufahrt (Flurstück 532 und Flurstück 82/63) erfolgen.

## 7. Umwelt

Da der Bebauungsplan nach § 13 a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BauGB aufgestellt wird, kann entsprechend dortigem Verweis auf § 13 Abs. 3 S. 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht und den zugehörigen, ergänzenden Elementen abgesehen werden. Weiterhin gelten sich möglicherweise ergebende Eingriffe i.S.d. § 1 a Abs. 3 S. 5 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig, so dass aus der Planung heraus kein Ausgleichserfordernis erwächst. Es bedarf hierzu also keiner Untersuchung, ob und in welchem Umfang sich bei Durchführung der Planung Eingriffe ergeben oder intensivieren.

Gleichwohl sind sich ggf. aufdrängende andere betroffene Umweltbelange zu ermitteln, zu bewerten und in die Abwägung einzustellen. Auch sind nur städtebauliche Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB) von der Ausgleichsverpflichtung bzw. der Pflicht zur Berücksichtigung dieser Belange in der Abwägung befreit. Sofern Eingriffe in nach anderen Rechtsgrundlagen geschätzte Güter vorgenommen werden, sind diese zwingend zu kompensieren.

Weiterhin sind Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu beachten, und es sind gegebenenfalls Aussagen zur Abweichung der Planung von den Zielen der Landschaftsplanung zu treffen (§ 9 Abs. 5 S. 3 BNatSchG).

### Artenschutz nach § 44 BNatSchG

Die artenschutzrechtlichen Verbote gelten für die in Anhang IV a und b der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für alle europäischen Vogelarten<sup>2</sup>. Ein Verbotstatbe-

---

<sup>1</sup> Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – V 534-531.04 (20.01.2017)

<sup>2</sup> siehe Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein: Verfahrenserlass zur Bauleitplanung vom 18.02.2019, Punkt 10.2

stand liegt nicht vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt werden kann.

Es wurde eine Abschätzung des Lebensraumpotenzials für bestimmte Artengruppen durchgeführt. Die Analyse erfolgte auf der Grundlage einer Begehung (28.09.2020). Vertiefende faunistische Kartierungen wurden nicht durchgeführt.

Der nördliche Teil des Plangebietes wird als größtenteils versiegelter Parkplatz genutzt. Im Norden des Parkplatzes stehen 4 Bäume (Ahorn), die zu einer Baumreihe an der Zufahrt (außerhalb des Plangebietes) gehören.

Der südliche Teil des Plangebietes stellt sich als ungenutzte Grünfläche mit verfilztem Bewuchs aus Gräsern und einzelnen Ruderalstauden dar. Auf der westlichen Seite, zum Seniorenwohnheim, befindet sich eine Böschung. Auf der westlichen Seite steht eine Gartenhütte aus Holz, auf der östlichen Seite eine jüngere Blutbuche. An der südlichen Grenze ragt ein 7 m langer Knickabschnitt in das Plangebiet. Dieser stellt das östliche Ende des südlich des angrenzenden Seniorenheimes verlaufenden Knicks dar. Der Knick unterliegt dem Biotopschutz nach § 21 LNatSchG.

Der Knickabschnitt ist in einem degenerierten Zustand und geprägt von Jungwuchs. Ältere Bäume/Überhälter sind nicht vorhanden. Im Knick liegen Gartenabfälle.

Aufgrund der Lage im Ortsbereich mit zu allen Seiten angrenzender Wohnbebauung besteht hinsichtlich des Lebensraumes für Vögel eine Vorbelastung der Fläche. Somit ist mit dem Vorkommen gegenüber Scheuchwirkung besonders empfindlicher Vögel hier nicht zu rechnen.

In den Gehölzstrukturen im Planungsgebiet ist lediglich mit Arten zu rechnen, die in Schleswig-Holstein weit verbreitet sind und die nicht auf einen speziellen Standort angewiesen sind und somit ausweichen können.

Das Baufenster ragt in den Kronenbereich der im Osten stehenden Buche sowie der im Norden stehenden Ahornbäume. Gegebenenfalls würden diese Bäume wegfallen. Die Bäume haben Stammumfänge zwischen 75 - 90 cm.

Per Gesetz sind alle Gehölzrodungen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 1. Oktober bis 1. März zulässig. Bei Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Rodungszeiten sind erhebliche Beeinträchtigungen von Vogelarten nicht zu erwarten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände treten damit nicht ein.

Bei den ggfs. zu rodenden Gehölzen waren vom Boden aus keine Höhlungen, die als Fledermausquartiere dienen könnten, vorhanden. Die Gartenhütte kann aufgrund der nicht vorhandenen Frostfreiheit allenfalls als Sommerquartier dienen.

Da der Abriss der Gartenhütte voraussichtlich außerhalb der Wochenstubenzeit durchgeführt wird (außerhalb 15.05. bis 31.07.), ist nicht damit zu rechnen, dass Wochenstuben betroffen sein können.

Quartiere von Fledermäusen werden somit voraussichtlich nicht beeinträchtigt.

Im Falle des Fundes von Fledermäusen beim Abriss ist der Abriss sofort zu stoppen und die Untere Naturschutzbehörde zu verständigen.

Es ist nicht damit zu rechnen, dass nach § 44 BNatSchG geschützte Arten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden.

### Biotopschutz

Der 7 m lange degradierte Knick im Süden des Plangebietes unterliegt dem Biotopschutz nach § 21 LNatSchG.

In Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde<sup>3</sup> ist der Knickabschnitt, da er durch die Planung in eine Binnenlage gerät, zu entwidmen und als Grünfläche zu erhalten.

Gemäß Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz<sup>4</sup> können Beeinträchtigungen als ausgeglichen gelten, wenn die betroffenen Knicks als „Grünfläche“ gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 15 BauGB – ggf. mit Erhaltungsfestsetzungen für Bäume und Sträucher gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 25b BauGB – ausgewiesen werden und ein externer Ausgleich im Verhältnis 1:1 für den entwidmeten Knick erfolgt.

Für die Entwidmung des 7 m langen Knickabschnittes wäre somit ein Ausgleich von 7 m erforderlich.

Der Ausgleich erfolgt über ein Ökokonto oder die Schließung einer noch näher zu bestimmenden Feldzufahrt im Rahmen des zu stellenden Antrages auf Knickentwidmung.

### Abweichung des Planungszieles von der Landschaftsplanung

Die vorgesehene bauliche Nutzung im Bereich der Satzung weicht von den Inhalten des Landschaftsplanes der Gemeinde Gelting ab. Aus Sicht der Gemeinde werden jedoch die Ziele des Naturschutzes dadurch nicht erheblich beeinträchtigt. Sie hat der Zielsetzung der künftigen Art der Bodennutzung - Wohngebiet - einen Vorrang vor den Belangen des Naturschutzes eingeräumt.

Die Abweichung von den Ergebnissen der Landschaftsplanung der Gemeinde Gelting begründet die Gemeinde wie folgt:

Der Landschaftsplan der Gemeinde Gelting sieht im südlichen Teil des überplanten Bereiches keine Wohnbaufläche vor.

In der Bestandskarte des Landschaftsplanes (1995) ist der nördliche Teil bereits als Siedlungsfläche, der südliche Teil als Grünfläche dargestellt.

In der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes (1997) sind keine weiteren Entwicklungsziele für die Fläche benannt.

Von der Planung ist der im Süden des Plangebietes vorhandene Knick betroffen. Dieser kann erhalten werden, muss aber, aufgrund der zukünftigen Binnenlage entwidmet und entsprechend ausgeglichen werden.

Bei der Fläche handelt es sich um eine Innenentwicklungsfläche, die zu allen Seiten von vorhandener Bebauung umgeben ist.

Da eine Innenentwicklungsfläche in Anspruch genommen wird und der Eingriff in ein geschütztes Biotop entsprechend ausgeglichen werden kann, ist es aus Sicht der Gemeinde Gelting im vorliegenden Fall vertretbar, von den Ergebnissen der gemeindlichen Landschaftsplanung abzuweichen, um so weitere Wohnbebauung im Ortsbereich entwickeln zu können.

---

<sup>3</sup> Untere Naturschutzbehörde: Frau Ernst, Telefonat am 1.10.2020

<sup>4</sup> Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 20. Januar 2017

Das Erfordernis einer Fortschreibung der gemeindlichen Landschaftsplanung wird im vorliegenden Fall nicht gesehen.

### Bodenschutz

Bei den Erschließungsarbeiten sind die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes zu beachten.

## **8. Flächenbilanz**

(die Flächengrößen sind digital aus der Planzeichnung abgegriffen und auf voll m<sup>2</sup> gerundet)

<b>Nutzung</b>	<b>ca. m<sup>2</sup></b>
Reines Wohngebiet WR	1.564
Gehölzstreifen	17
<b>Geltungsbereich gesamt</b>	<b>1.581</b>

*Die Begründung wurde mit Beschluss Gemeindevertretung vom ..... gebilligt.*

Gelting, am

.....

(Kratz)  
Bürgermeister

*Betreff*  
**Ortskernentwicklung Gelting  
Umsetzung des Schlüsselprojektes "Feuerwehrgerätehaus Gelting"**

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Bauamt	<i>Datum</i> 27.11.2020
<i>Sachbearbeitung:</i> Dirk Petersen	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Gelting (Beratung und Empfehlung)		Ö
Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting (Beratung und Beschluss)	15.12.2020	Ö

## Sachverhalt:

Aus der Konzeptionserstellung Orts(kern)entwicklung Gelting ist das Schlüsselprojekt Nr. 9 „Feuerwehrgerätehaus Stenderup“ (Ziel: Öffentliche und soziale Dienstleistungen bedarfsgerecht vorhalten) zur Umsetzung durch die Gemeinde (Gemeindevertretung vom 23.06.2020) beschlossen worden.

Mit Zuwendungsbescheid vom 14.10.2020 wird das Projekt mit 145.923,75 € aus GAK-Mitteln 3.0. Dorfentwicklung gefördert.

Folgende Kosten- und Finanzierungsübersicht liegt diesem zugrunde:

GAK-Mittel:	145.923,75 €
<b>Eigenmittel Gemeinde:</b>	<b><u>51.199,75 €</u></b>
Gesamt:	<u>197.123,50 €</u>

In der gemeindlichen Haushaltsplanung 2020 wurde bereits 110.000 € für das Vorhaben bereitgestellt.

## Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Gelting stimmt der Umsetzung des Schlüsselprojektes 9 „Umbau und Erweiterung des Feuerwehrgeräteshauses Stenderup“ mit einem Gesamtvolumen von 197.123,50 € bei einem Eigenanteil der Gemeinde von 51.199,75 € zu.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die notwendige Ausschreibung zu veranlassen, entsprechende Aufträge zu erteilen sowie die Fördermittel abzurufen.

## Anlagen:

<i>Betreff</i> <b>Ortskernentwicklung Gelting Schlüsselprojekt "Sportstättenentwicklung-Umkleidegebäude"</b>
---

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> <b>Bauamt</b>	<i>Datum</i> 27.11.2020
<i>Sachbearbeitung:</i> Dirk Petersen	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Gelting (Beratung und Empfehlung)		Ö
Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting (Beratung und Beschluss)	15.12.2020	Ö

**Sachverhalt:**

Aus der Konzeptionserstellung Orts(kern)entwicklung Gelting ist das Schlüsselprojekt Nr. 10 „Modernisierung des Sportplatzes - einschließlich Umkleidegebäude“ (Ziel: Sportstätten und Bewegungsräume erhalten und entwickeln) zur Umsetzung durch die Gemeinde (Gemeindevertretung vom 23.06.2020) beschlossen worden. Die Gemeindevertretung hatte in ihrer Sitzung vom 25.06.2019 für die Laufbahn bereits Haushaltsmittel von 200.000 € freigegeben. Durch die Erweiterung des Schlüsselprojektes und die erhöhten Fördermöglichkeiten des Gesamtprojektes gestalten sich die finanziellen Rahmenbedingungen wie folgt:

Mit Zuwendungsbescheid vom 18.11.2020 wird das Projekt mit 725.010,13 € aus GAK-Mitteln 3.0. Dorfentwicklung gefördert.

Folgende Kosten- und Finanzierungsübersicht liegt diesem zugrunde:

GAK-Mittel:	725.010,13 €
MTV Gelting:	100.000,00 €
MILIG (Sportförderung):	194.350,00 €
<b>Eigenmittel Gemeinde:</b>	<b><u>339.786,71 €</u></b>
 Gesamt:	 <u>1.359.146,84 €</u>

Durch die anteilige Finanzierung der GAK-Mittel ist der Eigenanteil der Gemeinde von 314.798,84 (Antrag) auf 339.786,71 € (Zuwendungsbescheid) gestiegen.

Durch die Umsetzung des Schlüsselprojektes ist ein wichtiger Baustein aus dem Ort(kern)entwicklungskonzept Gelting erfolgt.

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung Gelting stimmt der Umsetzung des Schlüsselprojektes 10 „Modernisierung des Sportplatzes – einschließlich Umkleidegebäude“ mit einem Gesamtvolumen von 1.359.146,84 €, einer Förderquote von 75 % und einem erhöhten Eigenanteil der Gemeinde (plus 24.987,87 €) in Höhe von 339.786,71 € zu.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die notwendige Ausschreibung zu veranlassen, entsprechende Aufträge zu erteilen sowie die Fördermittel abzurufen.

**Anlagen:**

<i>Betreff</i> <b>Beratung und Beschluss über die Finanzierungsvereinbarung Kindertagesstätte</b>
--

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Hauptamt	<i>Datum</i> 19.10.2020
<i>Sachbearbeitung:</i> Kirsten Scharf	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Gelting (Beratung und Empfehlung)	17.11.2020	Ö
Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting (Beratung und Beschluss)	24.11.2020	Ö

## Sachverhalt:

Gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 des Kindertagesstättengesetzes in der bis zum 31.12.2019 geltenden Fassung schlossen die Standortgemeinden und die freien Träger von Kindertageseinrichtungen schriftliche Vereinbarungen über die Finanzierung und die die Finanzierung betreffenden Angelegenheiten ab (Finanzierungsvereinbarungen).

Gemäß § 13 Abs. 2 des neuen Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) können die Standortgemeinden auch weiterhin die Auswahl eines Kindertagesstättenträgers vom Abschluss einer solchen Vereinbarung abhängig machen.

In den Übergangsvorschriften gemäß § 57 KiTaG ist der Fortbestand der bestehenden Finanzierungsvereinbarungen bis Ende 2024 gesichert. Gemäß § 57 Abs. 2 Nr. 2 KiTaG haben Einrichtungsträger einen Anspruch auf Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung mit der Standortgemeinde. Gemäß § 57 Abs. 2 KiTaG müssen alle am 01.01.2020 bestehenden Finanzierungsvereinbarungen mit Wirkung ab dem 1. August 2020 an bestimmte Anforderungen angepasst werden. Das betrifft insbesondere die Einhaltung der Fördervoraussetzung nach Teil 4 des KiTaG, also aller in dem Gesetz enthaltenen personellen, räumlichen und organisatorischen Standards. Das Gesetz geht also von einer Fortgeltung der bestehenden Finanzierungsvereinbarungen aus, erzwingt jedoch die Anpassung all dieser Vereinbarungen zum 1. August 2020.

Das ursprünglich für den 01. August 2020 geplante Inkrafttreten des Kinderförderungsgesetzes musste als Konsequenz aus den getroffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie um fünf Monate verschoben werden. Das Gesetz tritt somit erst zum 01. Januar 2021 in Kraft. Einzelne Regelungen sind jedoch bereits ab 01.08.2020 in Kraft.

Dies sind u.a. die Einführung eines einheitlichen Elternbeitragsdeckel für die Betreuung von Kindern unter und über 3 Jahren, Qualitätsverbesserungen in der Fachkraft-Kindbetreuung, Wunsch- und Wahlrecht, landesweit einheitliche Regelungen zur Geschwisterermäßigung, sowie die verpflichtende Teilnahme an der Kita-Datenbank.

Für die Gemeinde Gelting als Standortgemeinde der ADS-Kindertagesstätte und des ev.-luth. Regenbogenkindergartens gilt es daher mit den Trägern eine Finanzierungsvereinbarung abzuschließen.

Für die Erarbeitung der Finanzierungsvereinbarungen hat der SHGT eine Arbeitshilfe erarbeitet. Der gesamte Prozess der Kita-Reform wird durch einen Arbeitskreis beim SHGT bestehend aus Mitarbeitern der Verwaltungen begleitet. Die 14. Sitzung des AK zur Neuordnung der Kita-Finanzierung findet am 02.11.20 statt.

Die für die Standortgemeinde Gelting abzuschließenden Finanzierungsvereinbarungen befinden sich derzeit im Abstimmungsprozess mit den Trägern.

Grundsätzlich ist anzustreben, dass die Finanzierungsvereinbarungen ein einheitliches Grundgerüst aufweisen, die wesentlichen Bestandteile beinhalten und darauf hinweisen, dass diese nur bis Ende 2024 Bestand haben, da ab 01.01.2025 die Evaluation abgeschlossen sein soll und damit keine Defizitabdeckung mehr gilt, sondern vielmehr Vereinbarungen geschlossen werden, die u. a. eine Kostenverteilung der über dem Standard-Qualitäts-Kosten-Modell angebotenen Betreuung regelt.

Der Entwurf der abzuschließenden Finanzierungsvereinbarung ist beigefügt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Gelting empfiehlt der Gemeindevertretung folgenden Beschluss:

Die Gemeindevertretung Gelting beschließt den Abschluss von Finanzierungsvereinbarungen mit der ADS-Kindertagesstätte und des ev.-luth. Regenbogenkindergartens mit Wirkung zum 01.01.2021 nach dem vorliegenden Entwurf.

**Anlagen:**

Muster-Finanzierungsvereinbarung Gelting

**Vereinbarung auf Grundlage von § 57 Abs. 2 Nr. 2  
des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG)**

zwischen

XXXXXXXXXXXXXXXXXX

(vertreten durch XXXXX )

-nachstehend „Träger“ genannt-

und

der Gemeinde Gelting

(vertreten durch den Bürgermeister)

**Präambel**

Die Parteien sind sich darüber einig, dass das neue Kindertagesförderungsgesetz auf die bestehende Finanzierungsvereinbarung Anwendung findet und das bisherige Kindertagesstättengesetz ersetzt.

Diese Vereinbarung setzt das bisherige Prinzip der Fehlbedarfsfinanzierung durch die Gemeinde Gelting gegenüber dem Träger bis zum 31. Dezember 2024 fort. Ab dem 1. Januar 2025 hat der Träger einen direkten Anspruch gegenüber dem Kreis Schleswig-Flensburg (örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe) auf Förderung der Standardqualität, der sich auf einen monatlichen pauschalen Gruppenfördersatz bzw. einen monatlichen pauschalen Fördersatz pro betreutem Kind gemäß § 15 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 und Abs. 2 KiTaG bezieht. Daher endet der Finanzierungsanspruch des Trägers gegenüber der Gemeinde Gelting zum 31.12.2024. Die Vereinbarungspartner streben daher gemeinsam an, dass die Kosten der Kindertageseinrichtung für die Arbeit nach dem SQKM bis spätestens Ende 2024 durch den Förderanspruch des Trägers aus § 15 KiTaG gegenüber dem Kreis Schleswig-Flensburg abgedeckt werden können und keine weitere Finanzierung durch die Gemeinde Gelting mehr erfolgt.

Über eine eventuelle Finanzierung von Qualitäten über das SQKM hinaus durch die Gemeinde Gelting ab dem 01.01.2025 werden im Jahr 2024 Verhandlungen zwischen den Vertragspartnern aufgenommen.

**§ 1**

**Vereinbarungsgegenstand**

Gegenstand der Vereinbarung ist die anteilige Finanzierung der Betriebskosten der XXX-Kindertagesstätte im XXXXXXXX, durch die Gemeinde Gelting und die Ausgestaltung des Betreuungsangebotes unter Sicherung der Fördervoraussetzungen nach Teil 4 des KiTaG und die Zusammenarbeit zwischen den Vereinbarungspartnern.

**§ 2**

**Grundstück, Gebäude und Investitionen**

(1) Der Träger stellt XXXXXXXX eine Kindertagesstätte mit Gruppenräumen ( z.Zt. x Regelgruppe, x Altersgemischte Gruppe, x Krippengruppen ) und den dazugehörenden Nebenräumen zu Verfügung. Die Anforderungen gem.§ 23 KiTaG werden erfüllt.

### **§ 3**

#### **Betreuungsangebot**

(1) Das in der Kindertageseinrichtung XXXXX vorhandene Betreuungsangebot wird anhand der Gruppenarten gemäß § 17 Abs. 1 KiTaG und der Gruppengrößen gemäß § 25 KiTaG einschließlich Öffnungszeiten und Randzeitenbetreuung festgelegt.

(2) Veränderungen des Regel-Betreuungsangebots sind nur im Einvernehmen mit der Gemeinde Gelting und im Rahmen des Bedarfsplans möglich.

### **§ 4**

#### **Schließzeiten / Zahl der Schließtage**

Die Zahl der Schließtage der einzelnen Gruppen wird auf die Höchstgrenze von 20 Tagen gem. § 22 KiTaG festgelegt.

### **§ 5**

#### **Einhaltung der Fördervoraussetzungen und Rückgriff**

(1) Der Träger erfüllt alle Aufgaben der Verwaltung, Betreuung und Erziehung gem. § 22 ff SGB VIII und des KiTaG. Der Träger verwaltet die Einrichtung und trägt die Personal- und Finanzhoheit. Er erlässt die Kita-Ordnung und in Absprache mit der Gemeinde Gelting die Beitragsordnung. Der Träger führt den Betrieb der Kita mit einer gültigen Betriebserlaubnis für den derzeitigen Standort.

(2) Die Fördervoraussetzungen für Kindertageseinrichtungen gemäß Teil 4 des KiTaG unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen gemäß § 57 KiTaG sind vom Träger im Rahmen der weiteren Bestimmungen dieser Vereinbarung einzuhalten.

Die Gemeinde Gelting sichert im Gegenzug die Finanzierung der Betriebskosten der Kita und die Zusammenarbeit zwischen den Vereinbarungspartnern zu.

(3) Der Träger kann die Gruppengröße in dem gemäß § 25 Abs. 2 KiTaG zulässigen Maße erhöhen, wenn die Gemeinde Gelting dies zur Deckung des Betreuungsbedarfes für erforderlich hält und die räumlichen Anforderungen dieses hergeben.

(4) Höherwertige als in Teil 4 des KiTaG vorgesehene Standards erfüllt die Kindertageseinrichtung nur, sofern dies in einer gesonderten Vereinbarung geregelt wird oder sofern diese gem. § 16 Abs. 3 KiTaG ausschließlich mit Mitteln des Trägers finanziert werden.

(5) Der Träger verpflichtet sich im Falle einer Rückforderung von Fördermitteln durch den Kreis Schleswig-Flensburg im Verfahren gegen die Gemeinde Gelting mitzuwirken.

(6) Sofern Verstöße gegen Teil 4 des KiTaG zu einem Verlust des Förderanspruchs oder zu einer Rückforderung von gewährten Fördermitteln durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe führen, kann die Gemeinde Gelting den Einrichtungsträger in Regress nehmen. In diesem Fall hat die Gemeinde Gelting den Einrichtungsträger schriftlich darüber zu unterrichten, dass er zur Erstattung verpflichtet ist. Der zu erstattende Förderbetrag ist innerhalb eines Monats nach der schriftlichen Unterrichtung vom Einrichtungsträger an die Stadt zu zahlen.

### **§ 6**

#### **Aufnahme von Kindern und Beendigung des Betreuungsverhältnisses**

(1) Der Träger nimmt ganzjährig im laufenden Kindergartenjahr Kinder auf. Gleichzeitig schöpft es alle Möglichkeiten aus, die eine Optimierung der Auslastung und Minimierung der Leerstände herbeiführen (z.B. Buchbarkeit des gesamten Gruppenangebots, Überwechseln der Krippenkinder gem. § 17 Abs. 2 und Abs. 4 KiTaG). Dabei ist die Anmeldesituation zu berücksichtigen.

(2) Die Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung darf weder aus Gründen seiner Herkunft, seiner Nationalität oder seiner geschlechtlichen Identität noch aus konfessionellen, weltanschaulichen oder ethnischen Gründen abgelehnt werden.

(3) Aus Gründen einer Behinderung oder drohenden Behinderung darf die Aufnahme eines Kindes in eine Gruppe nicht abgelehnt und ein Betreuungsverhältnis nicht beendet werden, es sei denn die Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Förderung des Kindes sind in der Gruppe nicht gegeben und können nicht mit vertretbarem Aufwand geschaffen werden. Der Träger verpflichtet sich, die Ablehnung der Aufnahme oder die Beendigung des Betreuungsverhältnisses aus den in Satz 1 genannten besonderen Gründen dem Kreis Schleswig-Flensburg mitzuteilen.

(4) Der Träger verpflichtet sich, Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Gelting vorrangig aufzunehmen.

(5) Der Träger legt schriftliche Aufnahmekriterien für den Fall fest, dass die Zahl der Anmeldungen die Zahl der Plätze übersteigt. Über die Aufnahmekriterien wird das Einvernehmen mit der Gemeinde Gelting hergestellt.

(6) Das Freihalten von Plätzen für den Fall, dass Kinder aus der Gemeinde Gelting nachgemeldet werden, ist nicht zulässig. Aus dem Grund des Wegzugs des Kindes darf der Träger das Betreuungsverhältnis nicht beenden oder die Verlängerung der Betreuung in der Einrichtung ablehnen.

(7) Kinder aus anderen Bundesländern werden nur aufgenommen, wenn eine Finanzierungszusage des anderen Bundeslandes (des zuständigen Jugendhilfeträgers) vorliegt.

(8) Der Betreuungsvertrag darf eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger nur aus wichtigem Grund zulassen und muss eine Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung des wichtigen Grundes in Textform vorsehen.

## **§ 7**

### **Betriebskosten**

(1) Zuschussfähige Betriebskosten sind die angemessenen Kosten des Personals und die angemessenen Sachkosten, die ausschließlich durch den Betrieb der Kindertageseinrichtung für das Betreuungsangebot nach § 3 entstehen. Für den Betrieb sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(2) Wird in der Kindertageseinrichtung ein Kind betreut, für das nach den Vorschriften der §§ 86, 86c oder 86d SGB VIII ein örtlicher Träger außerhalb Schleswig-Holsteins zuständig ist, werden anteilige Betriebskosten für dieses Kind in Abzug gebracht.

## **§ 8**

### **Angemessene Kosten des Personals**

(1) Der angemessene Bedarf an Personal ergibt sich aus § 37 Abs. 2 des KiTaG in der jeweils gültigen Fassung. Der Träger hat anzustreben, die Fachkräfte nicht über die in § 37 Abs. 1 KiTaG genannten Entgeltgruppen hinaus zu besetzen. Notwendige Abweichungen, insbesondere bei der vergeblichen Besetzung einer Zweitkraftstelle mit einer SPA und stattdessen die Besetzung mit einer höher vergüteten Erzieherin sind möglich, um den Personalschlüssel gem. KiTaG in der Einrichtung erfüllen zu können.

Zuschussfähig sind die sich aus Teil 4 des KiTaG ergebenden angemessenen Personalkosten, höchstens jedoch die bei tarifgerechter Bezahlung nach geltenden Bestimmungen des pädagogischen Personals in Kindertagesstätten, notwendigen Aufwendungen.

(2) Die angemessenen Kosten des pädagogischen Personals bestehen nur aus den Aufwendungen für:

1. die Vergütungen der in der Einrichtung sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, soweit diese zum pädagogischen Personal zählen,
2. die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung nach den gesetzlichen Vorschriften,
3. die Kosten der gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitssicherheit und der Arbeitsmedizin und
4. die Arbeitgeberzahlungen zu einer vorhandenen zusätzlichen betrieblichen Altersversorgung, maximal in Höhe der Umlagen und Beiträge, die bei einer Versicherungspflicht des pädagogischen Personals an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für vergleichbare Beschäftigte im öffentlichen Dienst zu entrichten wären.

(3) Über die Beschäftigung nichtpädagogischen Personals ist zwischen dem Träger und der Gemeinde Geltung Einvernehmen zu erzielen. Hierbei handelt es sich um Reinigungskräfte, Mitarbeitende in der Küche, Hausmeister, und Gärtner gem. Stellenplan. Weiteres Personal, wie z.B. Mitarbeitende für Projekte, gehört nicht hierzu. Soweit bei Abschluss dieser Vereinbarung nichtpädagogisches Personal beschäftigt ist, gilt das Einvernehmen als hergestellt. Hierfür anfallende Personalkosten werden nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 als angemessen berücksichtigt.

## **§ 9**

### **Angemessene Sachkosten**

(1) Angemessene Sachkosten sind insbesondere

1. Kosten des Qualitätsmanagements (§ 20 Abs. 1 KiTaG),
2. Kosten der pädagogischen Fachberatung (§ 20 Abs. 2 KiTaG), ggf. Supervision
3. Kosten für die Teilnahme an der Kita-Datenbank (§ 33 KiTaG),
4. Aus-, Fort- und Weiterbildungskosten (z.B. § 19 Abs. 6 KiTaG),
5. Sach- und Verbrauchskosten für die Gruppenräume, z.B. Spielzeug, Bastelmaterial
6. Verwaltungskosten des Trägers in Höhe von insgesamt 5,6% der Betriebskosten
7. Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben wie Telefonkosten, Anzeigen u. ä.
8. Gebäude-Mieten (§ 2 Abs. 1) bzw. Abschreibungen
9. Zinsaufwendungen der Gemeinde für die Aufnahme von Fremdkapital für Investitionen,
10. Einrichtungskosten für Ersatzbeschaffungen und GWG
11. Gebäude-Bewirtschaftungskosten gem. Mietvertrag
12. Versicherungen außer Gebäudeversicherung
13. Mitgliedsbeiträge VEK
14. Gebäude-Instandhaltungskosten sowie
15. Reinigungskosten.

(2) Kosten für das nichtpädagogische Personal werden als angemessene Kosten berücksichtigt, soweit diese nach Anrechnung der Kosten nach Absatz 1 durch den Sachkostenanteil nach § 38 KiTaG gedeckt werden. Ein hiernach nicht gedeckter Personalkostenanteil wird bis zum 31. Dezember 2024 durch die Gemeinde Geltung im Rahmen der Fehlbedarfsfinanzierung ausgeglichen.

(3) Die Personalkosten und die Sachkosten werden im Zuge des Haushaltsplans einvernehmlich festgelegt.

(4) Der spezifische Mehraufwand für die Betreuung von Kindern mit Behinderungen und von Behinderungen bedrohter Kinder gehört nicht zu den angemessenen Sachkosten. Dieser wird durch den Träger der Eingliederungshilfe erstattet.

(5) Verpflegungskosten für regelmäßig angebotene Mahlzeiten (§ 30 KiTaG) gehören nicht zu den angemessenen Sachkosten.

## **§ 10 Grundlagen der anteiligen Finanzierung durch die Gemeinde Gelting**

(1) Für die Berechnung der Fehlbedarfsfinanzierung durch die Gemeinde Gelting werden folgende Erträge von den Betriebskosten der Kindertageseinrichtung abgesetzt:

- öffentliche Mittel (Bund, Land, Kreis Schleswig-Flensburg als örtlicher Jugendhilfeträger etc.)
- die Elternbeiträge gem. Beitragsregelung

(2) Die Finanzierung der Gemeinde Gelting stellt die Regelbetreuung aller Kinder in der Einrichtung sicher. Der im Einzelfall erforderliche behinderungsbedingte Mehraufwand wird vom Träger gesondert ausgewiesen und durch die Eingliederungshilfe beglichen. Dieser darf nicht auf die Kosten des Regelbetriebs angerechnet werden. Für den ausfallenden Elternbeitrag bei einer Platzzahlreduzierung gemäß § 25 Abs. 4 KiTaG wird der vom Kreis Schleswig-Flensburg an die Gemeinde Gelting gezahlte Ausgleichsbetrag (§ 42 KiTaG) in voller Höhe weitergeleitet bzw. in der Defizitfinanzierung ausgewiesen.

(3) Der Träger legt der Gemeinde Gelting einen Haushaltsplanentwurf für das Folgejahr einschließlich Stellenplan der Kindertagesstätte bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres vor.

## **§ 11 Art und Umfang der Förderung durch die Gemeinde Gelting**

Die Gemeinde Gelting erbringt an den Träger einen Zuschuss in Höhe von 100% der ungedeckten laufenden Betriebskosten im Sinne der obigen Vorschriften.

## **§ 12 Elternbeiträge**

(1) Der Träger erhebt Elternbeiträge in der gemäß § 31 Abs. 1 KiTaG maximal zulässigen Höhe in Absprache mit der Gemeinde Gelting.

(2) Der Träger verlangt in Absprache mit der Gemeinde Gelting angemessene Verpflegungskostenbeiträge in Höhe der tatsächlichen Kosten bis zu der Höhe, die auch von Familien mit geringem Einkommen getragen werden kann. Für Ausflüge erhebt der Träger die notwendigen Auslagen von den Eltern.

(3) Die Einziehung der Elternbeiträge ist Aufgabe des Trägers. Unterbliebene Zahlungen der Eltern sind dabei das alleinige Risiko des Einrichtungsträgers.

## **§ 13 Nutzung der Kita-Datenbank**

(1) Der Träger verpflichtet sich zur fach- und sachgerechten Nutzung der KiTa-Datenbank nach § 3 KiTaG. Der Träger sichert zu, dass seine IT-Infrastruktur und das von ihm beschäftigte Personal die Gewähr dafür bieten, dass die genannten Pflichten fortlaufend erfüllt werden können.

## **§ 14 Prüfungsrechte**

(1) Die Gemeinde Gelting ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse selbst oder durch beauftragte Dritte zu prüfen. Dies umfasst die Einsichtnahme in alle Geschäftsvorgänge, die im Zusammenhang mit der Verwendung der Zuschüsse stehen. Der Träger ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen auf Anfrage zur Einsichtnahme bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die gleichen Rechte haben Prüfungsbehörden, die nach dem Kommunalprüfungsgesetz für die Prüfung der Gemeinde Gelting zuständig sind.

## **§ 15**

### **Verwendungsnachweis/Jahresrechnung**

(1) Bis zum 30. April des Folgejahres ist der Gemeinde Gelting ein zahlenmäßiger Nachweis aller mit der Einrichtung verbundenen Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.

(2) Wenn der Verwendungsnachweis (Jahresrechnung) nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vorliegt, ist die Gemeinde Gelting berechtigt, ihre Abschlagszahlungen zu reduzieren oder einzubehalten.

(3) Ergibt sich aus der Abrechnung ein Nachzahlungsbetrag, wird dieser mit der nächsten Abschlagszahlung ausgekehrt. Ein vom Träger an die Gemeinde Gelting zu erstattender Betrag wird mit der nächsten fälligen Abschlagszahlung verrechnet.

(4) Kosten für höherwertige als in Teil 4 des KiTaG vorgesehene Standards sind gesondert auszuweisen.

## **§ 16**

### **Beirat**

(1) Die Kindertageseinrichtung hat gemäß § 32 KiTaG einen Beirat. Er besteht zu gleichen Teilen aus Vertretern der Gemeinde Gelting, des Trägers, den Mitgliedern der Elternvertretung und dem pädagogischen Personal.

(2) Die Aufgaben des Beirates richten sich nach § 31 Abs. 2 und § 32 Abs. 2 KiTaG.

(3) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.

(4) Der Träger erlässt eine Geschäftsordnung für den Beirat.

(5) Eine Vertretung des Einrichtungsträgers und der Gemeinde Gelting können, sofern sie nicht Mitglied des Beirates sind, mit beratender Stimme an dessen Sitzungen teilnehmen.

## **§ 17**

### **Haushaltsausschuss der Gemeinde Gelting für die Kindertageseinrichtungen**

(1) Zu Stärkung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen dem Träger und der Gemeinde Gelting gibt es einen Ausschuss, der insbesondere einer gedeihlichen Umsetzung der Regelungen dieser Vereinbarung dienen soll. Er setzt sich zusammen aus Vertretern des Trägers und Vertretern der Gemeinde Gelting. In allen wichtigen Angelegenheiten der Kindertagesstätte ist das Einvernehmen im Ausschuss herzustellen. Dies sind insbesondere:

a) Finanzierungsangelegenheiten:

- Haushaltsplan, Stellenplan,
- Zuschussverwendung, bzw. Jahresrechnung/Haushaltsrechnung

b) Festlegung von Art und Umfang des Betreuungsangebotes

(2) Umsetzungen von Maßnahmen durch den Träger mit finanziellen Auswirkungen, über die im Ausschuss kein Einvernehmen hergestellt wurde, binden die Standortgemeinde nicht.

(3) Die Sitzungen des Ausschusses sind grundsätzlich nicht öffentlich.

(4) Der Ausschuss tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zusammen.

(5) Über die Verhandlung im Ausschuss wird ein Protokoll angefertigt.

## **§ 18 Evaluation**

Dem Träger ist bekannt, dass nach Maßgabe des § 58 KiTaG im Übergangszeitraum eine laufende Evaluation der Wirkungen des KiTaG durchgeführt wird. Der Träger verpflichtet sich dazu, unter den Voraussetzungen der auf der Basis von § 58 Absatz 3 KiTaG zu erlassenden Rechtsverordnung an dieser Evaluation mitzuwirken.

## **§ 19 Laufzeit, Überleitung, Kündigung**

(1) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2024, sofern sie nicht vorher schriftlich von einer Seite gekündigt wird. Die Kündigung kann von jeder Vereinbarungspartei mit einer Frist von einem Jahr zum 31. Juli eines jeden Jahres erfolgen.

(2) Diese Vereinbarung gilt nur, soweit und solange das in § 3 bezeichnete Betreuungsangebot im Bedarfsplan aufgenommen ist. Der Anspruch des Trägers auf Förderung durch die Gemeinde Gelting endet, wenn dieses die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII oder die Förderfähigkeit als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe verliert.

(3) Die Parteien sind sich einig, dass diese Vereinbarung ab dem 1. Januar 2025 in Form einer Kooperationsvereinbarung fortgeführt wird. Verhandlungen hierüber werden im Jahr 2024 geführt.

(4) Die Vereinbarungspartner treten in Verhandlungen über eine Anpassung dieser Vereinbarung, sollten sich wesentliche zugrunde liegende Bestimmungen des Kindertagesförderungsgesetzes ändern.

## **§21 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder sich als lückenhaft erweisen, bleibt die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, in diesem Fall eine wirksame Bestimmung an die Stelle der unwirksamen Bestimmung zu setzen, die der unwirksamen Bestimmung im Geist und Zweck entspricht. Gleiches gilt für die Schließung von Lücken der Vereinbarung.

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX  
XXXXXX den

---

Gemeinde Gelting  
Gelting, den

---

Boris Kratz, Bürgermeister

<i>Betreff</i> <b>Beratung und Beschluss über den Abschluss eines Vertrages mit dem MTV Gelting 08 e.V. über die Nutzung der Sportanlagen in Gelting</b>
---

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Hauptamt	<i>Datum</i> 18.11.2020
<i>Sachbearbeitung:</i> Kirsten Scharf	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Gelting (Beratung und Empfehlung)	08.12.2020	Ö
Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting (Beratung und Beschluss)	15.12.2020	Ö

## Sachverhalt:

Bislang bestehen für die Tennisplätze und das Tennishaus Vereinbarungen mit dem MTV Gelting 08 e.V. Im Hinblick auf die Umsetzung des Zuwendungsbescheides im Rahmen der Ortskernentwicklung „Erneuerung der Sportanlage mit Rundlaufbahn, Kurzstreckenbahn, Weitsprung- und Kugelstoßanlage sowie Bau eines Sportumkleidegebäudes und Sportlerheims“ wäre der Abschluss eines Nutzungsvertrages mit einer Laufzeit von mindestens 30 Jahren erforderlich. Ein entsprechender Entwurf befindet sich in der Anlage.

## Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Gelting empfiehlt der Gemeindevertretung Gelting folgenden Beschluss:

Die Gemeindevertretung Gelting beschließt den Abschluss des Nutzungsvertrages in der vorgelegten und erläuterten Fassung.

## Anlagen:

Entwurf des Vertrages über die Nutzung der Sportanlagen in Gelting

## **Vertrag über die Nutzung der Sportanlagen in Gelting**

zwischen der  
Gemeinde Gelting, vertreten durch die 1. Stellv. Bürgermeisterin,  
und  
dem MTV Gelting 08 e.V., vertreten durch den Vereinsvorsitzenden

Vorbemerkung:

Die Gemeinde Gelting spricht dem MTV Gelting 08 e.V. das Nutzungsrecht der Sportanlagen (Sportplätze, Laufbahn, Umkleidegebäude) auf dem Grundstück Gelting, Wackerballig 2, Gemarkung Gelting, Flur 8, Flurstück 4/22 zu.

Die bestehende Vereinbarung zu den Tennisplätzen vom 01.09.1982 sowie zum Tennishaus vom 10.07.2000 (Laufzeit ab 01.01.2001) wird durch diesen Vertrag nicht berührt.

### § 1

Die Gemeinde Gelting, vertreten durch die 1. Stellvertretende Bürgermeisterin übergibt an den MTV Gelting 08 e.V., vertreten durch den Vereinsvorsitzenden, das Nutzungsrecht der auf dem o.g. Grundstück befindlichen Sportanlagen (Sportplätze, Laufbahn, Umkleidegebäude).

### § 2

Der MTV Gelting 08 e.V. verpflichtet sich, die Sportanlagen nach den neuesten Erkenntnissen zu pflegen. Alle Kosten, die sich aus dieser Verpflichtung ergeben, trägt der MTV Gelting 08 e.V. Die Nebenkosten (Wasser, Abwasser, Strom sowie die Kosten der Fahrzeughaltung) werden dem MTV Gelting 08 e.V. jährlich in Rechnung gestellt.

### § 3

Kosten, die aus Beschädigungen durch höhere Gewalt entstehen und für die sich kein Verursacher ermitteln lässt, werden zu gleichen Teilen von der Gemeinde Gelting und dem MTV Gelting 08 e.V. getragen. Der MTV Gelting 08 e.V. schließt eine ausreichende Haftpflichtversicherung ab.

### § 4

Alle Veränderungen an den Sportanlagen, Neu-, An- und Umbauten an den Gebäuden bedürfen der ausdrücklichen Einwilligung der Gemeinde Gelting.

### § 5

Dieser Vertrag gilt zunächst für die Dauer von 30 Jahren. Die Vertragsdauer verlängert sich stillschweigend um jeweils ein Jahr, wenn diese nicht durch einen Vertragspartner bis zum 30. Juni eines Jahres zum Ende der Laufzeit gekündigt wird.

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Gelting, den

**Gemeinde Gelting**

**MTV Gelting 08 e.V.**

\_\_\_\_\_  
Maika Thomsen  
1. Stellv. Bürgermeisterin

\_\_\_\_\_  
Axel Krüsmann  
1. Vorsitzender

<i>Betreff</i> <b>Beratung und Beschluss über eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 70 kmh auf der K 58 zwischen Gelting und Rabenholz</b>
--

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Ordnungsamt	<i>Datum</i> 07.12.2020
<i>Sachbearbeitung:</i> Sandra Legant	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting (Beratung und Beschluss)	15.12.2020	Ö

### Sachverhalt:

Von den Anwohnern der Straße K 58 von Gelting nach Rabenholz (Bosiek) ist ein Antrag auf Geschwindigkeitsreduzierung auf 70 kmh am 09.10.2020 beim Amt Geltinger Bucht für die Gemeinde Gelting eingegangen. Auf der K 58 ist eine Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h zulässig. Aufgrund dieser zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist es in der Vergangenheit zu schweren Unfällen bis hin zu einem Unfall mit Todesfolge gekommen. Desweiteren befindet sich direkt an der Straße eine Bushaltestelle, ohne Haltebucht. Kinder die diese Bushaltestelle aufsuchen, müssen die Straße täglich überqueren. Ein Warten auf den Bus erfolgt am Grünstreifen. An dieser Gefahrenquelle fahren die PKW's ebenfalls mit 100 kmh vorbei, dass die Kinder dazu zwingt im Straßengraben auf den Bus zu warten. Anhand einer im Juli durchgeführten Geschwindigkeitsmessung an der Straße ist zu ersehen, dass dort ein hohes Verkehrsaufkommen vorhanden ist. An allen Tagen der Messung wurden Höchstgeschwindigkeiten von über 100 kmh gemessen.

Die Straßenverkehrsbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg muss gem. § 45 (9) der StVO eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit anordnen.

### Beschlussvorschlag:

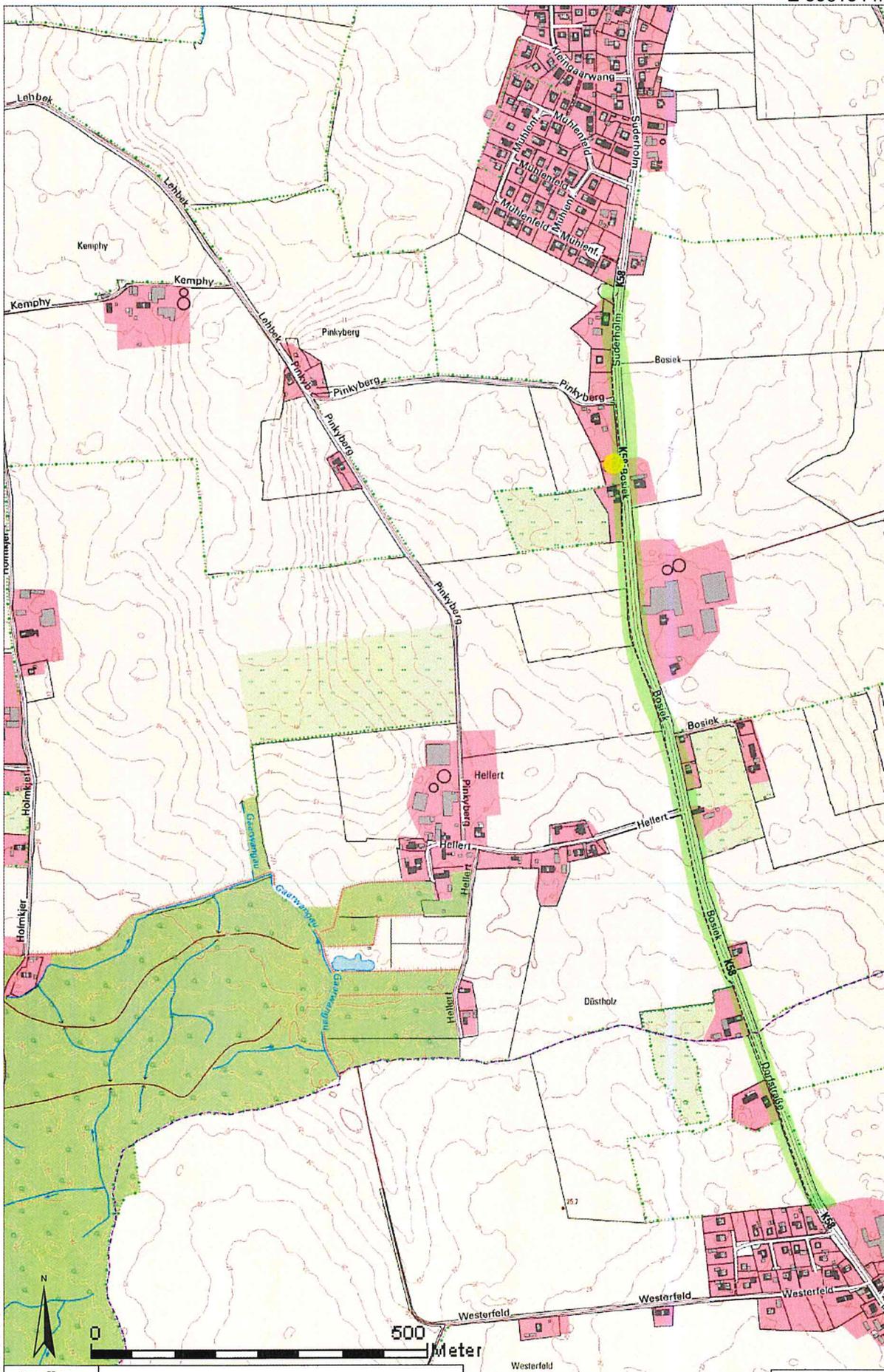
Die Gemeindevertretung Gelting beschließt, bei der Straßenverkehrsbehörde, Kreis Schleswig- Flensburg, für die Straße K 58 ab Ortsausgang Gelting bis Ortseingang Rabenholz (siehe anliegende Karte) die Anordnung der Geschwindigkeitsreduzierung auf 70 km/h zu beantragen.

### Anlagen:

Karte Straße K 58 Gelting-Rabenholz

E 558134 m

N 6066150 m



N 6064061 m



SH  © GeoBasis-DE/LVermGeo SH ([www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de](http://www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de))

1:8.000

E 556821 m

<i>Betreff</i> <b>Beratung und Beschlussfassung über den Neuabschluss eines Wegenutzungsvertrages für Gas</b>
--

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Finanzabteilung	<i>Datum</i> 21.08.2020
<i>Sachbearbeitung:</i> Wilhelm Schmidt	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting (Beratung und Beschluss)		Ö

### Sachverhalt:

Der seinerzeit zwischen der Gemeinde Gelting und der SCHLESWAG Aktiengesellschaft geschlossene Vertrag über die öffentliche Versorgung mit Gas - Konzessionsvertrag Gas - endete am 17.02.2017.

Die Bekanntmachung des Vertragsablaufes gem. § 46 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz erfolgte gemeinsam für die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Geltinger Bucht im elektronischen Bundesanzeiger am 06.02.2020.

Auf diese Bekanntmachung hin hat die Schleswig-Holstein Netz AG (einziger Interessent) fristgerecht eine Interessenbekundung zum Abschluss eines neuen Nutzungsvertrages abgegeben.

Die Schleswig-Holstein Netz AG bietet jetzt einen Wegenutzungsvertrag Gas für eine angestrebte Laufzeit von 15 Jahren an (Hinweis: Konzessionsverträge mit Laufzeiten unter 10 Jahren werden von der Landeskartellbehörde grundsätzlich kritisch gesehen).

Die Gemeinde kann den Vertrag mit einer Frist von zwei Jahren zum Ablauf des zehnten Jahres der Vertragslaufzeit kündigen. Daneben besteht ein Sonderkündigungsrecht.

Die SH Netz AG bietet der Gemeinde Gelting gesamt einen Nutzungsvertrag an, wie er inhaltsgleich auch allen übrigen amtsangehörigen Gemeinden im Vertragsfall angeboten worden ist.

Mit der SH Netz AG besteht eine vertrauensvolle Basis der Zusammenarbeit. Die SH Netz AG beweist seit Jahren eine hohe Versorgungszuverlässigkeit.

### Beschlussvorschlag:

Es ist ein Wegenutzungsvertrag Gas mit der Schleswig-Holstein Netz AG, Quickborn, in der vorliegenden Vertragsfassung für den Zeitraum bis 31.12.2035 abzuschließen.

### Anlagen:

Wegenutzungsvertrag Gas



## WEGENUTZUNGSVERTRAG

**Gas**

**zwischen**

Schleswig-Holstein Netz AG,  
Schleswig-HeinGas-Platz 1, 25450 Quickborn

- im Folgenden **Netzgesellschaft** genannt -

**und**

Gemeinde Gelting (Amt Geltinger Bucht)

- im Folgenden **Gemeinde** genannt -

Beide gemeinsam

- im Folgenden **Vertragspartner** genannt -

## **Teil I: Wege- und Grundstücksnutzung**

### **§ 1 Vertragsgebiet**

Das Vertragsgebiet (nachfolgend auch „Gemeindegebiet“ genannt) ist in der als **Anlage I** beigefügten Karte dargestellt.

### **§ 2 Wegenutzung**

- (1) Die Gemeinde räumt der Netzgesellschaft das Recht ein, alle im Gemeindegebiet gelegenen öffentlichen Verkehrswege (Straßen, Brücken, Wege und Plätze), über die ihr die Verfügungsbefugnis zusteht, für den Bau und den Betrieb des Gasverteilungsnetzes der allgemeinen Versorgung zu benutzen. Für die übrigen Grundstücke und Bauwerke der Gemeinde sowie für Leitungen, die nicht der Verteilung von Gas im Gemeindegebiet dienen, ist die Gemeinde bereit, ein entsprechendes Nutzungsrecht zu vereinbaren; die Einzelheiten sind in einem Gestattungsvertrag zu regeln.
- (2) Leitungen im Sinne dieses Vertrages (im Folgenden auch „Verteilungsanlagen“ genannt) sind alle Gasverteilungsnetze und -anlagen samt deren Zubehör, insbesondere Mess-, Steuer- und Telekommunikationsleitungen und -anlagen, samt deren Zubehör, insbesondere Messeinrichtungen, die der notwendigen allgemeinen Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet dienen und sich im Eigentum bzw. der Verfügungsbefugnis der Netzgesellschaft befinden.
- (3) Die Gemeinde übernimmt keine Gewähr dafür, dass bei den öffentlichen Verkehrswegen, in oder auf denen sich Verteilungsanlagen befinden, die Eigenschaft des öffentlichen Verkehrsweges erhalten bleibt. Die Netzgesellschaft hat keine Ersatzansprüche aus Sperrung, Einziehung oder Entwidmung öffentlicher Verkehrswege gegen die Gemeinde.

### **§ 3 Grundstücksnutzung**

- (1) Die Gemeinde räumt der Netzgesellschaft das Recht ein, gemeindliche Grundstücke im Gemeindegebiet, die keine öffentlichen Verkehrswege sind, zu nutzen, sofern diese für den Bau und Betrieb des Gasverteilungsnetzes der allgemeinen Versorgung erforderlich sind. Die Vertragspartner werden für eine solche Nutzung eine gesonderte Vereinbarung treffen. Dies gilt auch für den Fall, dass Flächen durch Entwidmung keine öffentlichen Verkehrswege mehr darstellen. Dingliche Nutzungsrechte werden gegen eine einmalige Entschädigung in angemessener Höhe eingeräumt, soweit Interessen der Gemeinde nicht entgegenstehen. Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten trägt die Netzgesellschaft. § 12 der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) bleibt unberührt.
- (2) Die Gemeinde erklärt ihre grundsätzliche Bereitschaft, gemeindliche Grundstücksflächen an die Netzgesellschaft zu ortsüblichen Preisen (in der Regel zum Verkehrswert) zu veräußern soweit Interessen der Gemeinde nicht entgegenstehen.
- (3) Beabsichtigt die Gemeinde, Grundstücke, auf denen sich Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft befinden, an Dritte zu veräußern, wird sie die Netzgesellschaft rechtzeitig vor der Veräußerung hierüber unterrichten. Sofern Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft nicht bereits dinglich gesichert sind, bestellt die Gemeinde an diesen

Grundstücken vor Veräußerung auf Wunsch der Netzgesellschaft zu deren Gunsten beschränkt persönliche Dienstbarkeiten. Die Netzgesellschaft zahlt dafür an die Gemeinde eine einmalige Entschädigung in angemessener Höhe. Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten trägt die Netzgesellschaft.

## Teil II: Konzessionsabgabe und weitere Leistungen

### § 4 Konzessionsabgaben

- (1) Die Gemeinde erhält für die Einräumung des Rechtes zur Nutzung öffentlicher Verkehrswege Konzessionsabgaben im nach der jeweils geltenden Fassung der Konzessionsabgabenverordnung (im Folgenden: „KAV“) höchstzulässigen Umfang.

Im Falle des Wegfalls einer gesetzlichen Begrenzung von Konzessionsabgaben der Höhe nach, werden die Parteien eine einvernehmliche Regelung anstreben.

- (2) Die Zahlung von Konzessionsabgaben erfolgt für:
- a) die Lieferung von Gas aus dem örtlichen Gasverteilungsnetz an Letztverbraucher durch die Netzgesellschaft;
  - b) die Lieferung von Gas aus dem örtlichen Gasverteilungsnetz an Letztverbraucher durch Dritte im Wege der Durchleitung;
  - c) die Lieferung von Gas aus dem örtlichen Gasverteilungsnetz durch Dritte im Wege der Durchleitung an Weiterverteiler, die das Gas ohne die Nutzung öffentlicher Verkehrswege an Letztverbraucher weiterleiten.
- (3) Frei von Konzessionsabgaben sind die Belieferung von Verteilerunternehmen und deren Eigenverbrauch (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KAV) und die Lieferung an Sondervertragskunden bei Unterschreitung des Grenzpreises (§ 2 Abs. 5 KAV).
- (4) Soweit nach dem regulären Vertragsende oder nach vorzeitiger Beendigung dieses Vertrages kein neuer Wegenutzungsvertrag mit der Netzgesellschaft (Altkonzessionär) abgeschlossen wird, besteht die Pflicht zur Zahlung der vertraglich vereinbarten Konzessionsabgaben nach § 48 Abs. 4 EnWG auch nach Ablauf des Wegenutzungsvertrages bis zur Übertragung der Verteilungsanlagen auf einen neuen Vertragspartner nach § 46 Abs. 2 EnWG weiter fort.
- (5) Auf die Konzessionsabgabenzahlungen an die Gemeinde werden von der Netzgesellschaft nach Wahl der Gemeinde vierteljährliche oder monatliche Abschlagszahlungen geleistet. Die Höhe der Abschlagszahlung beträgt bei vierteljährlicher Zahlungsweise ein Viertel und bei monatlicher Zahlungsweise ein Zwölftel des Gesamtbetrags der letzten Abrechnung.
- (6) Die Abschlagszahlungen werden jeweils nachträglich zum ersten Banktag bei vierteljährlicher Zahlungsweise im April, Juli, Oktober und Januar für das vorangegangene Quartal und bei monatlicher Zahlungsweise im Folgemonat für den vorangegangenen Monat fällig. Maßgeblich für den rechtzeitigen Eingang der Zahlung ist der Zeitpunkt der Wertstellung auf dem Konto der Gemeinde.

Die Netzgesellschaft erbringt monatliche Abschläge, sofern die Gemeinde nicht ausdrücklich eine vierteljährliche Zahlungsweise wünscht.

Auf Wunsch der Gemeinde werden die Modalitäten der Abschlagszahlungen jederzeit zum nächsten Fälligkeitstermin angepasst.

- (7) Die Abrechnung der für ein Kalenderjahr zu zahlenden Konzessionsabgaben erfolgt bis spätestens Ende April des folgenden Jahres. Dabei sind die Abrechnung, die ihr zugrunde gelegten Daten sowie deren Ermittlung nachvollziehbar darzustellen. Die Netzgesellschaft wird die ordnungsmäßige Abrechnung der Konzessionsabgabe durch ihren Abschlussprüfer bestätigen lassen und der Gemeinde auf Anforderung eine Kopie überlassen.
- (8) Die Zahlung der Konzessionsabgabe erfolgt als Nettobetrag. Sollte die Konzessionsabgabe aufgrund gesetzlicher Änderungen oder rechtskräftiger Entscheidungen zukünftig der Umsatzsteuer unterliegen, zahlt die Netzgesellschaft zusätzlich zur geschuldeten, bzw. vertraglich vereinbarten Höhe der Konzessionsabgaben, Umsatzsteuer.

#### **§ 5 Kommunalrabatt, Verwaltungskostenbeiträge, Folgekosten, stillgelegte Leitungen**

- (1) Die Gemeinde erhält einen Preisnachlass für ihren in Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch auf den Rechnungsbetrag für den Netzzugang in der gesetzlich jeweils zulässigen Höhe, derzeit in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages. Zum Eigenverbrauch zählt auch der Verbrauch der Eigenbetriebe der Gemeinde und Eigengesellschaften der Gemeinde, sowie öffentlich-rechtliche Organisationen und Unternehmensformen, die anstelle der Gemeinde die Anlagen betreiben und von der Gemeinde finanziert werden sofern diese nicht auf Wettbewerbsmärkten tätig sind und dies nach § 3 KAV zulässig ist. Die Netzgesellschaft wird einmal jährlich und jederzeit auf Wunsch der Gemeinde eine Liste der Abnahmestellen (einschließlich der Angabe der Zählpunktbezeichnung) die im Gemeindegebiet liegen, erstellen und der Gemeinde zum Abgleich zur Verfügung stellen. Die Gemeinde teilt der Netzgesellschaft erforderliche Anpassungen der Liste der Abnahmestellen mit. Hinzukommende von der Gemeinde gemeldete Anlagen werden umgehend in das Abrechnungssystem eingestellt.
- (2) Die Gemeinde hat das Recht, auf der Grundlage von § 3 Absatz (1) KAV nachstehende Leistungen zu verlangen:
  - a) Vergütung notwendiger Kosten, die bei Bau –und Unterhaltungsmaßnahmen an öffentlichen Verkehrswegen der Gemeinde durch Verteilungsleitungen entstehen, die in oder über diesen Verkehrswegen verlegt sind. Erfordern z. B. die Baumaßnahmen der Netzgesellschaft besondere konkrete Aufwendungen der Gemeinde in ihrem öffentlichen Verkehrsraum, hat die Netzgesellschaft den dadurch verursachten Aufwand auf Nachweis zu tragen.
  - b) Verwaltungskostenbeiträge der Versorgungsunternehmen für Leistungen, die die Gemeinde auf Verlangen oder im Einvernehmen mit der Netzgesellschaft zu seinem Vorteil erbringt.
- (3) Die Gemeinde kann eine Änderung der Verteilungsanlagen verlangen, sofern die Änderung im Interesse der Gemeinde liegt. Die Gemeinde wird die Netzgesellschaft über alle Maßnahmen, die eine Änderung von Verteilungsanlagen notwendig machen, rechtzeitig informieren und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Gemeinde und die Netzgesellschaft stellen gemeinsam sicher, dass die jeweilige Änderung zum beiderseitigen Vorteil auf das durch das gemeindliche Interesse gebotene Maß beschränkt

und der angestrebte Zweck mit den für beide Seiten geringsten Aufwendungen erreicht wird.

Die Kosten für die Änderungen trägt die Netzgesellschaft, soweit sie nicht als Erschließungsbeitrag im Sinne des Baugesetzbuchs oder aufgrund anderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen Dritten auferlegt werden können, von Dritten bezuschusst werden oder die Gemeinde Ersatzansprüche gegenüber Dritten hat.

Wenn nicht dinglich gesicherte Verteilungsanlagen auf Grundstücken Dritter infolge planerischer Festlegungen der Gemeinde (z. B. wegen der Aufstellung eines Bebauungsplans) verlegt werden müssen, findet Abs. (3), 2. Unterabsatz, entsprechend Anwendung, es sei denn, in einem Gestattungsvertrag ist eine abweichende Regelung getroffen.

- (4) Die Netzgesellschaft erstattet der Gemeinde auch die erforderlichen Kosten, insbesondere zusätzliche Baukosten, die der Gemeinde bei Maßnahmen an öffentlichen Verkehrswegen durch die notwendige Rücksichtnahme auf die vorhandenen Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft entstehen, sofern die Gemeinde die betreffende Maßnahme vor Beginn der Arbeiten mit der Netzgesellschaft abgestimmt hat.
- (5) Stillgelegte Verteilungsanlagen bleiben bis zu deren Veräußerung Eigentum der Netzgesellschaft und gelten nicht als Grundstücksbestandteil. Die Netzgesellschaft hat der Gemeinde alle Kosten zu erstatten, die ihr aus stillgelegten Verteilungsanlagen entstehen. Die Gemeinde kann von der Netzgesellschaft die Beseitigung endgültig stillgelegter Verteilungsanlagen wie nachfolgend beschrieben auf Kosten der Netzgesellschaft verlangen. In diesem Verständnis werden:
  - stillgelegte, oberirdische Anlagen und Leitungen ohne Aufforderung so schnell wie möglich entfernt.
  - stillgelegte unterirdische Anlagen und Leitungen im Rahmen der Maßnahme der Gemeinde unverzüglich entfernt, wenn diese Anlagen deren Maßnahmen erschweren oder behindern.
  - stillgelegte unterirdische Anlagen und Leitungen bei Baumaßnahmen Dritter im Rahmen dieser Maßnahme unverzüglich entfernt, soweit sie diese erschweren oder behindern.
  - stillgelegte unterirdische Anlagen und Leitungen werden bei eigenen Baumaßnahmen entfernt, sofern dies nach Abstimmung mit der Gemeinde erforderlich ist.

Diese Regelungen gelten auch nach Vertragsablauf.

### **Teil III: Netzbetrieb**

#### **§ 6 Allgemeine Betriebs- und Anschlusspflichten**

- (1) Die Netzgesellschaft errichtet und betreibt die Verteilungsanlagen entsprechend den gesetzlichen und regulierungsbehördlichen Bestimmungen sicher, zuverlässig und leistungsfähig. Dies umfasst die ständige Überwachung und bedarfsgerechte Optimierung, die Netzverstärkung sowie den Netzausbau, so dass eine Versorgung entsprechend den Zielen des § 1 des EnWG sichergestellt ist. Vorrangig ist die langfristige bedarfsgerechte Erhaltung des Gasverteilungsnetzes. Die Netzgesellschaft wird dabei eine möglichst kosteneffiziente, sparsame und umweltschonende Betriebsweise wählen. Die vorstehenden Verpflichtungen ruhen, soweit die Netzgesellschaft durch höhere Gewalt (insbesondere Naturkatastrophen, Unwetter, Arbeitskämpfe) an ihrer Erfüllung gehindert ist.
- (2) Zu einer Einstellung des Netzbetriebs insgesamt ist die Netzgesellschaft nicht befugt. Im Übrigen gelten die Regelungen aus § 8 dieses Vertrages.
- (3) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich, die jeweils geltenden gesetzlichen und regulierungsbehördlichen Vorgaben, die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die einschlägigen technischen Regelwerke, Normen und Sicherheitsvorschriften, insbesondere die DIN-Bestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften sowie die behördlichen Genehmigungen für die Gasverteilungsanlagen mit darin enthaltenen Auflagen und Bedingungen, insbesondere im Hinblick auf die Betriebssicherheit und Belange des Umweltschutzes, einzuhalten.
- (4) Die Netzgesellschaft ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, zur Erweiterung der Netzkapazität Maßnahmen zur Netzoptimierung, zur Netzverstärkung und zum Netzausbau vorzunehmen, soweit dies für den Anschluss von Erneuerbare-Energien-Anlagen und Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen erforderlich ist.
- (5) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich, alle Letztverbraucher von Gas, gleich- oder nachgelagerte Gasversorgungsnetze und -leitungen sowie Energieerzeugungs- und Energiespeicheranlagen im Konzessionsgebiet entsprechend den geltenden gesetzlichen und regulierungsbehördlichen Vorgaben anzuschließen, es sei denn, dass der Netzgesellschaft dies nach den Bestimmungen des EnWG nicht zugemutet werden kann.
- (6) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich, die Nutzung der örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen diskriminierungsfrei zu ermöglichen.

#### **§ 7 Baumaßnahmen**

- (1) Die Netzgesellschaft und die Gemeinde werden bei ihren Planungen und Baumaßnahmen vertrauensvoll zusammenarbeiten und gegenseitig auf ihre Interessen Rücksicht nehmen. Baumaßnahmen der Gemeinde und der Netzgesellschaft sollen möglichst koordiniert durchgeführt werden. Treffen die Baumaßnahmen der Netzgesellschaft und der Gemeinde an gleicher Stelle und zeitgleich zusammen, so ist ein gemeinsamer Bauablauf abzustimmen. Die Bauvergabe kann auf Wunsch der Gemeinde aufgrund gemeinsamer

Ausschreibung der Bauleistungen erfolgen. Auf Wunsch der Gemeinde wird eine gemeinsame Bauleitung eingerichtet.

- (2) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich, auch mit anderen Ver- und Entsorgungs-trägern und Breitbandnetzbetreibern Abstimmungs- und Koordinationsmaßnahmen umzusetzen, um so die Zahl der Baumaßnahmen zu reduzieren und Straßenaufbrüche zu vermeiden.
- (3) Die Netzgesellschaft hat durch die Gemeinde veranlasste Straßenaufbrüche für geplante Baumaßnahmen zu nutzen und sich an den Kosten verursachungsgerecht zu beteiligen soweit die Baumaßnahme von der Netzgesellschaft innerhalb der nächsten fünf Jahre umgesetzt worden wäre und der Netzgesellschaft die vorzeitige Umsetzung wirtschaftlich und regulatorisch zumutbar ist.
- (4) Die Gemeinde wird die Netzgesellschaft bei der Trassenfindung und der Erlangung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen für den Bau von Verteilungsanlagen sowie beim Erwerb von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken Dritter im Gemeindegebiet unterstützen. Der Gemeinde entstehen dabei keine Kosten.
- (5) Intakte Oberflächen der öffentlichen Verkehrswege sind im Rahmen der Baumaßnahmen der Netzgesellschaft möglichst nicht zu öffnen, solange sich andere Maßnahmen Verlegearten als zumutbar erweisen. Die Netzgesellschaft behält sich vor nach Abschluss einer Baumaßnahme erneute Straßenaufbrüche vorzunehmen, die durch Netzanschluss- und/oder Netzausbauverpflichtungen entstehen.
- (6) Soweit die Gemeinde einem Dritten die Verlegung von Leitungen in öffentlichen Verkehrswegen oder sonstigen Grundstücken der Gemeinde gestattet, wird sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür Sorge tragen, dass sich der Dritte mit der Netzgesellschaft über die Leitungstrasse verständigt. Bei Näherungen, Kreuzungen usw. von Leitungen sollen die Kosten von Schutzmaßnahmen, Leitungsverlegungen usw. von demjenigen getragen werden, der seine Anlagen zuletzt errichtet oder ändert. Die Gemeinde wird sich bemühen, dies bei Abschluss von Verträgen mit Dritten sicherzustellen. Für den Fall, dass ihr dies nicht gelingen sollte, wird eine Haftung der Gemeinde für eventuell entstehende Schäden der Netzgesellschaft nicht begründet.
- (7) Die Gemeinde wird Dritte bei zu genehmigenden oder von ihr beauftragten Baumaßnahmen darauf hinweisen, dass Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft vorhanden sein könnten, deren genaue Lage bei der Netzgesellschaft zu erfragen ist.
- (8) Sollte die Netzgesellschaft im Zuge der Verlegung von Leitungen in öffentlichen Verkehrswegen durch Dritte ihre Verteilungsanlagen vorzeitig erneuern oder Leerrohre mitverlegen wollen, wird sie sich hierüber mit den Dritten verständigen und eventuelle Mehrkosten für Tiefbauarbeiten verursachungsgerecht tragen.
- (9) Die Netzgesellschaft wird die Gemeinde so rechtzeitig über geplante Baumaßnahmen an den Verteilungsanlagen informieren, dass die Gemeinde ausreichend Zeit zu einer Stellungnahme hat. Die Gemeinde kann eine Änderung der Planung verlangen, wenn berechnete Interessen der Gemeinde vorliegen und die Änderung der Netzgesellschaft technisch und wirtschaftlich zumutbar ist. Ebenso wird die Gemeinde die Netzgesellschaft rechtzeitig über beabsichtigte Baumaßnahmen informieren, die Einfluss auf vorhandene Verteilungsanlagen oder deren Planung haben können. Sofern die Arbeiten der unaufschiebbaren Behebung von Störungen oder Schäden dienen, ist die Unterrichtung des jeweils anderen Vertragspartners unverzüglich nachzuholen.

- (10) Die Netzgesellschaft und die Gemeinde gestatten sich gegenseitig die Mitverlegung von Leitungen und Rohren. Die Kosten des Tiefbaus werden durch die Beteiligten verursachungsgerecht getragen. Gleiches gilt für die Oberflächenwiederherstellung, sofern die Mitverlegung eine umfangreichere Oberfläche zur Folge hat.
- (11) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich bei Bauarbeiten die gemeindlichen Anlagen nach Weisung der Gemeinde auf eigene Kosten zu sichern. Die gleiche Verpflichtung trifft die Gemeinde bei eigenen Baumaßnahmen hinsichtlich der Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft, wobei sich die Kostenfolge nach § 5 Abs. (4) richtet. Die Gemeinde weist ihrerseits für sie tätige Dritte an, bei ihren Arbeiten betroffene Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft entsprechend zu behandeln.

Vor der konkreten Umsetzung einer Baumaßnahme (Errichtung neuer und/oder Erweiterung bestehender Verteilungsanlagen) wird die Netzgesellschaft - soweit öffentliche Verkehrswege berührt werden - die Zustimmung der Gemeinde mindestens einen Monat vor dem beabsichtigten Baubeginn schriftlich unter Vorlage von Plänen sowie Angabe der voraussichtlichen Dauer der Baumaßnahme einholen. Die Zustimmung kann nur versagt werden, wenn öffentliche Interessen oder sonstige wesentliche Belange der Gemeinde entgegenstehen. Dabei hat die Gemeinde auch das Interesse der Netzgesellschaft an einem effizienten, sicheren und wirtschaftlichen Netzbetrieb zu berücksichtigen. Die Zustimmung kann nicht versagt werden, wenn die Belange von § 1 EnWG oder sonstige gesetzliche Vorgaben die Maßnahme notwendig machen. Bei Baumaßnahmen geringen Umfangs (z.B. Herstellung von Hausanschlüssen) genügt eine qualifizierte Anzeige in Textform, aus der sich der genaue Ausführungsort, der Ausführungszeitpunkt, der konkrete Inhalt der auszuführenden Arbeiten und das ausführende Tiefbauunternehmen ergeben; die Netzgesellschaft darf mit den Arbeiten nicht vor Ablauf von 5 Werktagen nach Zugang der qualifizierten Anzeige bei der Gemeinde beginnen.

- (12) Sofern die Arbeiten aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder zur Aufrechterhaltung der Gasversorgung unaufschiebbaren sind und kurzfristig oder sofort erfolgen müssen, ist die Unterrichtung der Gemeinde unverzüglich nachzuholen.
- (13) Nach Beendigung der Bauarbeiten wird die Netzgesellschaft die in Anspruch genommenen Flächen auf eigene Kosten nach Maßgabe der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie den jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik wieder in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzen. Die Gemeinde kann an Stelle der Wiederherstellung eine entsprechende Entschädigung in Geld verlangen. Nach erfolgter Wiederherstellung zeigt die Netzgesellschaft der Gemeinde die Fertigstellung in Textform an. Mit Ablauf von acht Wochen nach Eingang dieser Anzeige bei der Gemeinde gelten die Arbeiten der Netzgesellschaft als abgenommen, wenn nicht innerhalb dieser Frist eine schriftliche Mängelanzeige durch die Gemeinde erfolgt ist oder ein förmlicher Abnahmetermin verlangt wird. Die Netzgesellschaft ist verpflichtet, festgestellte Mängel in angemessener Frist zu beheben und der Gemeinde die Beseitigung der Mängel in Textform mitzuteilen. Sollte die Netzgesellschaft die Mängelbeseitigung nicht fristgerecht vornehmen, ist die Gemeinde ohne weitere Aufforderung der Netzgesellschaft zur Ersatzvornahme auf Kosten der Netzgesellschaft berechtigt.
- (14) Auf Wunsch der Gemeinde hat die Netzgesellschaften die Oberflächenwiederherstellung nach Abs. (13) in einen abweichenden Zustand zu versetzen (z.B. höherwertige Pflasterung). Die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten hat die Gemeinde zutragen.

- (15) Für die von der Netzgesellschaft ausgeführten Bauarbeiten gilt eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren. Sie beginnt mit der Abnahme der wiederhergestellten Oberflächen durch die Gemeinde im Sinne des § 7 Abs. 14. Die Netzgesellschaft wird auf Verlangen der Gemeinde frühestens drei Monate vor Ablauf der Gewährleistungsfrist gemeinsam mit der Gemeinde eine Besichtigung der wiederhergestellten öffentlichen Wege zur Untersuchung auf etwaige aufgetretene Mängel durchführen. Dabei festgestellte Mängel, die auf die Arbeiten der Netzgesellschaft zurückzuführen sind, wird die Netzgesellschaft in einem schriftlichen Protokoll dokumentieren und dieses der Gemeinde unverzüglich zur Kenntnisnahme übermitteln.

### **§ 8 Sicherer Netzbetrieb**

- (1) Die Netzgesellschaft darf den Netzbetrieb zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs unterbrechen. Sie verpflichtet sich, die im Netzgebiet entstehenden Versorgungsstörungen auf einen möglichst geringen Umfang zu begrenzen und zu diesem Zweck technische Hilfsmittel wie z.B. mobile Gasdruckregelanlagen in ausreichender Form vorzuhalten. Im Fall unvermeidbarer Betriebseinschränkungen genießen Einrichtungen im Netzgebiet zur Aufrechterhaltung der Ver- und Entsorgung der Allgemeinheit (Krankenhaus, Kläranlage, Pumpstationen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, etc.), der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie kommunale Einrichtungen beim Anschluss zur Versorgung mit Gas – soweit tatsächlich möglich und rechtlich zulässig – vor anderen Abnehmern innerhalb des Konzessionsgebietes den Vorzug.
- (2) Bei ungeplanten Versorgungsunterbrechungen (Störungen) des Netzbetriebs wird die Netzgesellschaft über Ursache und voraussichtliche Dauer unverzüglich in geeigneter Form (zum Beispiel Internet, Radio, Handzettel etc.) informieren. Bei geplanten Unterbrechungen hat die Netzgesellschaft die betroffenen Anschlussnutzer rechtzeitig im Vorfeld zu informieren und auf Wunsch über Möglichkeiten der Aufrechterhaltung der Versorgung beraten.
- (3) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich, die Vernetzung des Verteilungsnetzes der Gemeinde mit dem Netz der Umlandgemeinden aufrecht zu erhalten, um die Versorgung im Störfall zu ermöglichen.
- (4) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich, notwendige Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen vorzugsweise unterbrechungsfrei (z. B. durch mobile Gasdruckregelanlagen) durchzuführen.
- (5) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich zu einer Reaktionszeit zwischen dem Eingang einer Störungsmeldung bis zum Eintreffen der Erstsicherung (Erstzugriffszeit im Störfall) von max. 30 min. Die Netzgesellschaft hält ein Konzept zum Störungsmanagement vor, dass eine schnellstmögliche Wiederinbetriebnahme ermöglicht.
- (6) Die Netzgesellschaft wird die Entwicklung und den Einsatz neuer Technologien, z. B. die Einspeisung von Wasserstoff- bzw. Methan durch Power-to-Gas-Anlagen, eine intelligente Überwachung der Gasqualität vorantreiben.

- (7) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich, ihre Mitarbeiter entsprechend dem jeweiligen Aufgabengebiet im Hinblick auf die aktuellen Entwicklungen im technischen Bereich laufend zu qualifizieren.
- (8) Die Netzgesellschaft schult das Personal von Dienstleistungsunternehmen, die bei Baumaßnahmen zum Einsatz kommen, durch regelmäßige Lehrgänge.
- (9) Die Netzgesellschaft führt regelmäßig Schulungen der örtlichen Feuerwehr zu den Besonderheiten der Brandbekämpfung an den Verteilungsanlagen durch.

### **§ 9 Verbraucherfreundlicher Netzbetrieb**

- (1) Zur Gewährleistung eines verbraucherfreundlichen Netzbetriebs im Konzessionsgebiet stellt die Netzgesellschaft eine Beratung der Kunden über telefonischen Service und Internet sicher. Darüber hinaus stellt die Netzgesellschaft Beratungsmöglichkeiten für Netzkunden in ihren Netzcentern zur Verfügung.
- (2) Die Beratung umfasst mindestens sämtliche netzbetreiberrelevanten Aufgaben, wie z.B. die Errichtung von Hausanschlüssen, technischen Fragen zum Anschluss von Erneuerbare-Energien-Anlagen (z.B. Biogasanlagen).
- (3) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich, Biogasanlagen entsprechend den gesetzlichen Verpflichtungen vorrangig und unverzüglich anzuschließen. Sie verpflichtet sich, den Antragsteller der anzuschließenden Anlage innerhalb von zwei Monaten über das Ergebnis der Netzprüfung zu unterrichten.
- (4) Die Netzgesellschaft gewährleistet eine pünktliche Abrechnung von Vergütungen für Anlagen gemäß Abs. (3).
- (5) Die Netzgesellschaft errichtet Standardhausanschlüsse (PE - d 63) innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Auftragseingang. Voraussetzung hierfür ist, dass alle Genehmigungen vorliegen und die Witterungsverhältnisse eine Verlegung ermöglichen.
- (6) Die Netzgesellschaft bearbeitet Verbraucherbeschwerden nach Maßgabe des § 111a EnWG.
- (7) Die Netzgesellschaft stellt eine ständige Erreichbarkeit (24 Stunden, 365 Tage im Jahr) über eine Notfallrufnummer sicher.
- (8) Die durch die Baumaßnahmen entstehenden Beeinträchtigungen für die Gemeinde und ihre Bürger/innen sind so gering wie möglich zu halten. Bauarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum sind mit möglichst geringer Behinderung des Straßenverkehrs durchzuführen.

### **§ 10 Umweltfreundlicher Netzbetrieb**

- (1) Die Netzgesellschaft wird beim Bau und Betrieb der Verteilungsanlagen die Belange des Umwelt-, Natur-, Landschafts- und Denkmalschutzes und des allgemeinen Tiefbaues berücksichtigen. Sie verpflichtet sich insbesondere

- a) zur Auswahl von Standorten und Betriebsmitteln nach Maßgabe möglichst geringer Umweltbeeinträchtigung;
  - b) soweit möglich, zum Einsatz grabenloser Verlege- und Sanierungsverfahren bei Bau- und Verlegemaßnahmen;
  - c) zur Schonung und zum nachhaltigen Schutz von Bäumen bei der Durchführung von Baumaßnahmen und dem Betrieb der Verteilungsanlagen;
  - d) die für sie tätigen Tiefbauunternehmer anzuweisen, im Zuge der Baumaßnahmen die Verkehrssicherheit von Straßen- und Gehwegen zu gewährleisten;
- (2) Die Pflichten nach Abs. (1) entfallen soweit die der Netzgesellschaft hierfür entstandenen Kosten nicht als betriebsnotwendigen Kosten des Netzes im Sinne des § 4 ff. GasNEV berücksichtigt werden.
- (3) Für den Fall, dass die Gemeinde ein örtliches Konzept zur rationellen und umweltgerechten Deckung des Energiebedarfs aufstellt, wird die Netzgesellschaft die Gemeinde dabei im Rahmen ihres Aufgabenbereichs als Netzbetreiber, soweit rechtlich zulässig, unterstützen.
- (4) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich zum Betreiben eines eigenen Umweltmanagementsystems, welches derzeit auf Grundlage der DIN EN ISO 14001 zertifiziert wird. Besondere Beachtung findet hier der Tier- und Pflanzenschutz im Einflussbereich der netztechnischen Anlagen.
- (5) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich zur Einhaltung der Umweltstandards derzeit zertifiziert nach DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen).
- (6) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich in öffentlichen Bauräumen zur Einhaltung der anerkannten Richtlinien, derzeit der RAS LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen, Abschnitt 4 Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen).

## **Teil IV: Informationspflichten, Konsultations- und Mitwirkungsrechte, Haftung**

### **§ 11 Informationspflichten**

- (1) Die Netzgesellschaft wird Leitungsauskünfte auf Anfrage der Gemeinde oder von ihr mit der Baumaßnahme beauftragter Dritter bei einfachen Leitungsauskünften innerhalb von 1 Tag und bei umfangreichen Leitungsauskünften mit Einweisung innerhalb von 5 Tagen beantworten. Der Gemeinde ist bekannt, dass sie oder der von ihr beauftragte Dritte vor Aufgrabungen die genaue Lage der Verteilungsanlagen bei der Netzgesellschaft erfragen muss.
- (2) Die Netzgesellschaft führt ein Bestandsplanwerk über ihre in der Gemeinde vorhandenen Verteilungsanlagen nach einem in der Versorgungswirtschaft üblichen, aktuellen technischen Standard. Soweit vorhandene Verteilungsanlagen noch nicht im Bestandsplanwerk enthalten sind, holt die Netzgesellschaft dies nach, sobald Veränderungen oder Reparaturen an den betreffenden Verteilungsanlagen durchgeführt werden. Die Netzgesellschaft stellt der Gemeinde jährlich in digitaler Form eine aktualisierte Übersicht über die im Gemeindegebiet vorhandenen Verteilungsanlagen in der bei der Netzgesellschaft üblichen Form unentgeltlich zur Verfügung. Zusatzaufwand entsteht der Netzgesellschaft dadurch nicht. Die Übergabe dieser Informationen entbindet die Gemeinde nicht von ihrer Pflicht, vor der Ausführung von Bauarbeiten das Vorhandensein sowie die genaue Lage von Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft im Arbeitsbereich bei dieser zu erfragen. Im Übrigen erhält die Gemeinde auf Anfrage wie jeder Dritte Auskunft über den aktuellen Leitungsverlauf an einzelnen Punkten des Verteilungsnetzes.
- (3) Während der Vertragslaufzeit stillgelegte Leitungen hat die Netzgesellschaft in dem Bestandsplanwerk gemäß Abs. (2) zu dokumentieren.
- (4) Die Gemeinde wird regelmäßig über wichtige und grundsätzliche Themen aus der unternehmerischen Entwicklung der Netzgesellschaft informiert.

### **§ 12 Mitwirkungs- und Konsultationsrechte der Gemeinde**

- (1) Die Gemeinde hat das Recht, die Einrichtung eines Netzentwicklungsausschusses zu verlangen. Der Netzentwicklungsausschuss dient der gegenseitigen Information sowie der Optimierung der kommunalen Belange und des Netzbetriebes im Gemeindegebiet. Die Zusammensetzung des Netzentwicklungsausschusses legt die Gemeinde in enger Abstimmung mit der Netzgesellschaft fest. Die Gemeinde hat den Vorsitz und bestimmt die Sitzungsfolge und die Tagesordnung. Ein gemeinsamer Netzentwicklungsausschuss mit weiteren amtsangehörigen Gemeinden ist möglich.
- (2) Die Netzgesellschaft hat im Netzentwicklungsausschuss insbesondere folgende Berichtspflichten:
  - Zustand der Anlagen der Netzgesellschaft und Vorstellung des Netzes anhand digitalisierter Netzpläne und Bereitstellung der Netzkarten
  - Geplante Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen

- Stilllegung von Versorgungsanlagen
- ggf. aufgetretene Störungen und durchgeführte Entstörungsmaßnahmen
- Entwicklung des Anschlusses erneuerbarer Energien mit Erzeugungs-Verbrauchsbilanz
- Entwicklung Konzessionsabgaben
- Netzentgelte, Anschlusskosten und Einspeisevergütungen

Gemeinsame Abstimmungen im Netzentwicklungsausschuss:

- Abstimmung von Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen der Netzgesellschaft
- Einbindung anderer Versorgungsunternehmen und Entsorgungsträger
- Maßnahmenplanungen der Gemeinde
- Abstimmung über gemeinsame Vorgehensweisen
- Planung gemeinsamer Baumaßnahmen.

Sonstige Themen im Netzentwicklungsausschuss:

- Informationen über die wirtschaftliche Situation des regulierten Netzbetriebes
- Informationen zur Netzkundenbetreuung.

- (3) Die Vereinbarung weiterer Abstimmungspunkte ist möglich.

### **§ 13 Haftung**

- (1) Die Netzgesellschaft haftet der Gemeinde oder Dritten nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die bei der Errichtung, Änderung, Entfernung oder dem Betrieb von Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft entstehen. Soweit es hierbei auf ein Verschulden ankommt, wird die Netzgesellschaft nur dann von der Haftung frei, wenn sie fehlendes Verschulden nachweist. Die Umkehr der Beweislast gilt nicht, wenn zeitlich nach der Netzgesellschaft weitere Baumaßnahmen durch die Gemeinde oder Dritte erfolgt sind. Die Netzgesellschaft wird die Gemeinde von etwaigen Ansprüchen Dritter nach Satz 1 freistellen. Die Gemeinde wird die Netzgesellschaft unverzüglich über die Geltendmachung von Ansprüchen Dritter informieren und die Behandlung dieser Ansprüche mit der Netzgesellschaft abstimmen. Die vorstehenden Regelungen berühren nicht die Haftungsregelungen für Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung.
- (2) Die Gemeinde haftet gegenüber der Netzgesellschaft für Beschädigungen ihrer Verteilungsanlagen nach den gesetzlichen Bestimmungen; die Ersatzpflicht für die Wiederherstellung der beschädigten Anlagen ist auf die dafür entstehenden Selbstkosten beschränkt.

## **Teil V: Laufzeit und Endschaft**

### **§ 14 Laufzeit**

Dieser Vertrag tritt nach Unterzeichnung beider Vertragspartner in Kraft und endet am 31.12.2035.

### **§ 15 Kündigung**

- (1) Die Gemeinde kann diesen Vertrag mit einer Frist von zwei Jahren zum Ablauf des zehnten Jahres der Vertragslaufzeit kündigen.
- (2) Der Gemeinde steht darüber hinaus ein Sonderkündigungsrecht wie in § 22 Abs. (4) und § 23 Abs. (3) beschrieben zu.
- (3) Die Gemeinde kann diesen Vertrag mit einer Frist von einem Jahr kündigen, wenn
  - die Netzgesellschaft wiederholt mit der Zahlung von zwei Abschlägen i. S. v. § 4 Abs. (5) in Verzug ist und ihrer Zahlungspflicht nicht innerhalb von zehn Werktagen nach Zugang der Mahnung mit Kündigungsandrohung nachkommt, oder
  - die Netzgesellschaft wiederholt wesentliche Vertragspflichten trotz schriftlicher Abmahnung seitens der Gemeinde verletzt.
- (4) Jeder Vertragspartner kann diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  - wenn die andere Partei die Erfüllung ihrer wesentlichen Vertragspflichten aufgrund einer Vermögensverschlechterung aussetzt oder dies ankündigt, oder
  - wenn eine Erfüllung der Ziele des § 1 EnWG durch die Netzgesellschaft nicht mehr gewährleistet ist.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

### **§ 16 Informationspflichten vor Laufzeitende**

- (1) Die Netzgesellschaft ist verpflichtet, der Gemeinde beginnend drei Jahre vor Ablauf der Vertragslaufzeit auf Verlangen unverzüglich, spätestens binnen acht Wochen nach der Aufforderung jeweils mit Stand zum 31.12. des Vorjahres alle Daten über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes, die für eine Bewertung des Netzes im Rahmen einer Bewerbung um den Abschluss eines Wegenutzungsvertrages nach § 46 Abs. 2 Satz EnWG erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen und mitzuteilen, welche Entflechtungsmöglichkeiten bestehen. Hierzu zählen nach dem gemeinsamen Leitfaden von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen und zum Wechsel des Konzessionsnehmers vom 21.05.2015 insbesondere die in der Anlage zum Wegenutzungsvertrag Strom bzw. Gas dargestellten Netzdaten. Diese Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages.

- (2) Sollten darüber hinaus für das Verfahren zur Vergabe des Wegenutzungsvertrages oder für eine Netzübernahme weitere Daten erforderlich sein, kann die Gemeinde auch diese herausverlangen. Vorstehende Verpflichtung besteht ungeachtet ggfs. erfolgreicher behördlicher Festlegungen, gesetzlicher Normierung oder höchstrichterlicher Rechtsprechung zu den Auskunftspflichten, es sei denn, diese stehen den vertraglichen Auskunftsansprüchen der Gemeinde zwingend entgegen. Die vertraglichen Auskunftsansprüche lassen einen ggf. weitergehenden gesetzlichen Auskunftsanspruch der Gemeinde unberührt.
- (3) Die Auskunftsverpflichtung der Netzgesellschaft zu den in Abs. (1) genannten Daten gilt auch gegenüber einem von der Gemeinde benannten Dritten, an den die Gemeinde ihren Übertragungsanspruch gemäß § 17 Abs. (3) abgetreten hat. Weitergehende Ansprüche des Dritten bleiben unberührt. Die Netzgesellschaft wird der Gemeinde bzw. dem Dritten auch die nach Maßgabe des § 26 Abs. 2 ARegV zu übertragende anteilige Erlösobergrenze auf Anforderung schnellstmöglich übersenden.
- (4) Die Auskunftsverpflichtung nach vorstehenden Absätzen gilt auch im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung gemäß § 15 Abs. (2).
- (5) Änderungen an den vorhandenen Verteilungsanlagen und/oder die Errichtung neuer Verteilungsanlagen, die erheblich sind und den bevorstehenden Wettbewerb um den Wegenutzungsvertrag behindern können, z.B. durch die Erschwerung einer möglichen Entflechtung, dürfen in den letzten drei Jahren vor Auslaufen des Wegenutzungsvertrages nur mit Zustimmung der Gemeinde durchgeführt werden. Eine erhebliche Maßnahme liegt dann vor, wenn die geplanten Kosten einen Wert von EUR 50.000 übersteigen. Die Gemeinde ist zur Zustimmung verpflichtet, soweit die Durchführung der konkreten Maßnahme zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht der Netzgesellschaft erforderlich ist. Diese Regelung gilt nicht für Fern- und Durchgangsleitungen.

### **§ 17 Übertragung der Verteilungsanlagen**

- (1) Nach Ablauf dieses Vertrages hat die Netzgesellschaft auf Verlangen der Gemeinde Eigentum und Besitz an den für die allgemeine Versorgung im Gemeindegebiet notwendigen Verteilungsanlagen im Sinne des § 1 Abs. (2) dieses Vertrages nebst dazugehörigen Grundstücken sowie für die technischen Anlagen bestehende Rechte gegen Zahlung eines Übernahmeentgelts gemäß Abs. (5) auf die Gemeinde zu übertragen und alle für die Übernahme des Betriebs des örtlichen Gasverteilungsnetzes notwendigen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben. Soweit Rechte nicht übertragen werden können, hat die Netzgesellschaft der Gemeinde diese zur Ausübung zu überlassen. Klarstellend wird ausdrücklich festgehalten, dass Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte nicht umfasst sind und auf Grundlage eines gesonderten Vertrages übertragen werden. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (2) Die Gemeinde ist in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 verpflichtet, alle in Abs. 1 Satz 1 genannten Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft zu erwerben. Alle übrigen Verteilungsanlagen verbleiben bei der Netzgesellschaft. Hinsichtlich der Anlagen, die teilweise der Versorgung der Gemeinde dienen, werden die Gemeinde und die Netzgesellschaft im Rahmen des Entflechtungskonzepts eine angemessene Lösung herbeiführen.

- (3) Die Gemeinde kann die Rechte und Pflichten aus den Endschaftsbestimmungen dieses Vertrages an einen Netzbetreiber abtreten bzw. auf einen Netzbetreiber übertragen, sofern und sobald der Netzbetreiber nach den gesetzlichen Vorgaben zur Wegenutzungsvergabe (derzeit § 46 EnWG) wirksam neuer Inhaber der Wegenutzungsrechte für das Verteilungsnetz der allgemeinen Versorgung im Konzessionsgebiet geworden ist. Die Netzgesellschaft erteilt hiermit unwiderruflich ihre Zustimmung zur Übertragung von Rechten und Pflichten nach Satz 1. Die Rechte des neuen Netzbetreibers aus § 46 Abs. 2 EnWG bleiben unberührt.
- (4) Hinsichtlich der nach Abs. (1) und (2) bei der Netzgesellschaft verbleibenden Verteilungsanlagen bleiben die der Netzgesellschaft eingeräumten Rechte nach diesem Vertrag bis zu einer vertraglichen Neuregelung bestehen. Über die Einzelheiten der weiteren Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrswege werden die Gemeinde und die Netzgesellschaft eine gesonderte Vereinbarung abschließen; dazu gehört auch die Festlegung einer angemessenen Vergütung, soweit diese gesetzlich zulässig ist.
- (5) Als Entgelt für die Übertragung der Verteilungsanlagen gemäß Abs. ((1)) wird die wirtschaftlich angemessene Vergütung vereinbart. Für die wirtschaftlich angemessene Vergütung ist der sich nach den zu erzielenden Erlösen bemessende objektivierte Ertragswert des Energieversorgungsnetzes maßgeblich (§ 46 Abs. 2 EnWG). Das Entgelt ist entsprechend der Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen, IDW S 1 in der jeweils geltenden Fassung, nach objektiven Kriterien zu ermitteln. Die Besonderheiten der Regulierung sind dabei zu berücksichtigen. Bei der Ermittlung des Entgelts sind die geleisteten und noch nicht aufgelösten Ertragszuschüsse (Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskostenbeiträge) kaufpreismindernd zu berücksichtigen.
- (6) Der Kaufpreis ist Zug um Zug gegen Übereignung der Verteilungsanlagen zu zahlen.
- (7) Auch nach der Übertragung der das örtliche Gasverteilungsnetz bildenden Verteilungsanlagen auf die Gemeinde bzw. auf einen von der Gemeinde benannten Dritten wird die Netzgesellschaft der Gemeinde bzw. dem von der Gemeinde benannten Dritten auf Verlangen Auskunft erteilen über Belange, die im Zusammenhang mit dem Übertragungsgegenstand von Bedeutung sein können. Hierzu gehören insbesondere auch kaufmännische oder technische Daten, die die Gemeinde bzw. der von der Gemeinde benannte Dritte im Rahmen der Netzentgeltkalkulation zwingend benötigt.

### **§ 18 Technische Entflechtung und Einbindung**

- (1) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich, bei den Verhandlungen zur Netzentflechtung dazu beizutragen, dass Maßnahmen der Entflechtung und Einbindung auf das bei Beachtung der Versorgungssicherheit und der Interessen der Gemeinde geringste mögliche Maß beschränkt und die Kosten möglichst geringgehalten werden können.
- (2) Die Entflechtungskosten (Kosten der Netztrennung und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit in den bei der Netzgesellschaft verbleibenden Netzen) sind von der Netzgesellschaft zu tragen, die Einbindungskosten (Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit im örtlichen Versorgungsnetz und zur Anbindung an das vorgelagerte Netz) von der Gemeinde bzw. dem neuen Netzbetreiber.

- (3) Die Entflechtung ist unter Beachtung der netztechnischen Erfordernisse so vorzunehmen, dass sich hinsichtlich der Versorgungssicherheit weder in dem von der Gemeinde erworbenen Netz, noch im Netz der Netzgesellschaft eine Verschlechterung ergibt. Die Netzgesellschaft wird bei Festlegung der erforderlichen Maßnahmen der Netzentflechtung, die Netzstruktur benachbarter Gemeindegebiete berücksichtigen, um im Rahmen des technisch und energiewirtschaftlich Möglichen eine effiziente Netzentflechtung herbeizuführen.

## **Teil VI: Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 19 Nachverhandlungsrechte**

Der Gemeinde wird ein Nachverhandlungsrecht eingeräumt, um bei Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen ggf. notwendige Anpassungen des Wegenutzungsvertrages verlangen zu können. Das Nachverhandlungsrecht beinhaltet jedoch nicht die Möglichkeit einer Änderung des Leistungsgegenstandes oder einer Anpassung der Hauptleistungspflichten des Wegenutzungsvertrages.

### **§ 20 Entgeltlichkeit von Leistungen der Netzgesellschaft**

- (1) Soweit aus diesem Wegenutzungsvertrag Leistungspflichten der Netzgesellschaft gegenüber der Gemeinde begründet werden, verpflichtet sich die Gemeinde, hierfür eine angemessene Vergütung zu zahlen soweit die Leistung nach § 3 KAV oder einer Nachfolgeregelung von der Netzgesellschaft nicht kostenlos oder zu einem Vorzugspreis erbracht werden darf. Die Netzgesellschaft und die Gemeinde werden vor Leistungserbringung die angemessene Vergütung einvernehmlich festlegen. Die angemessene Vergütung bemisst sich am marktüblichen Entgelt der Netzgesellschaft für die Leistungserbringung gegenüber der Gemeinde.
- (2) Sollte aufgrund gesetzlicher Normierung oder höchstrichterlicher Rechtsprechung die Erbringung von Leistungen auch unentgeltlich zulässig sein, verpflichtet sich die Netzgesellschaft zur unentgeltlichen Leistungserbringung, es sei denn, es ist ihr wirtschaftlich nicht zumutbar.

### **§ 21 Kosten**

Sämtliche Kosten, Steuern, Abgaben, die durch den Abschluss dieses Vertrages und etwaiger Nebenvereinbarungen hierzu entstehen, trägt die Netzgesellschaft.

### **§ 22 Übertragung von Rechten und Pflichten**

- (1) Die Vertragspartner dürfen Rechte und Pflichten aus diesem Wegenutzungsvertrag - sowohl im Wege der Gesamtrechtsnachfolge, als auch im Wege der Einzelrechtsnachfolge - nur mit der schriftlichen Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners übertragen.
- (2) Die Zustimmung gegenüber der Netzgesellschaft ist zu erteilen, wenn die Übertragung auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne des §§ 15 ff. des Aktiengesetzes erfolgt. Hiervon hat die Netzgesellschaft die Gemeinde sechs Monate vorher schriftlich zu informieren.
- (3) Im Falle einer Übertragung von Rechten und Pflichten hat die Netzgesellschaft sicherzustellen, dass die Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde und die Rechte der Gemeinde erfüllt bzw. wahrgenommen werden können.

- (4) Erfolgt eine Übertragung von Rechten und Pflichten im Sinne des Abs. (1) gegen den erklärten Willen oder ohne die Zustimmung der Gemeinde und liegt kein Fall des Abs. (2) vor, kann die Gemeinde binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme dieses Umstandes diesen Wegenutzungsvertrag mit einer Frist von zwei Jahren schriftlich kündigen.

### **§ 23 Eigentumsübertragung**

- (1) Eine Übertragung des Eigentums an dem örtlichen Gasverteilungsnetz – oder wesentlichen Teilen desselben sowohl im Wege der Gesamtrechtsnachfolge, als auch im Wege der Einzelrechtsnachfolge – während der Laufzeit des Wegenutzungsvertrages ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Die Netzgesellschaft hat die Gemeinde sechs Monate vorher über die Absicht zur Übertragung zu informieren. Die Zustimmung zur Übertragung des Eigentums an dem örtlichen Gasverteilungsnetz ist zu erteilen, falls die Netzgesellschaft hierzu aufgrund gesetzlicher Vorgaben verpflichtet ist und die Anforderungen des Abs. (2) oder Abs. (3) erfüllt sind.
- (2) Die Zustimmung gegenüber der Netzgesellschaft ist zu erteilen, wenn die Übertragung auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne des §§ 15 ff. des Aktiengesetzes erfolgt.
- (3) Im Falle der Eigentumsübertragung hat die Netzgesellschaft stets sicherzustellen, dass die Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde und die Rechte der Gemeinde aus diesem Vertrag erfüllt bzw. wahrgenommen werden können
- (4) Erfolgt eine Übertragung des Eigentums an dem örtlichen Verteilungsnetz im Sinne des Abs. (1) gegen den erklärten Willen oder ohne die Zustimmung der Gemeinde, und liegt kein Fall des Abs. (2) vor, kann die Gemeinde binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme dieses Umstandes diesen Wegenutzungsvertrag mit einer Frist von zwei Jahren schriftlich kündigen.

### **§ 24 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Sollte es der Netzgesellschaft durch Gesetz oder Verwaltungsmaßnahmen ganz oder teilweise unmöglich werden, die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen für die von der Gemeinde eingeräumten Rechte zu erbringen, so wird die Netzgesellschaft im Rahmen des rechtlich Zulässigen der Gemeinde andere gleichwertige Leistungen gewähren, soweit die Netzgesellschaft durch den Wegfall oder die Beschränkung der genannten Vorschriften begünstigt wird. Die Art und Weise der dann zu erbringenden Leistungen wird zwischen den Vertragspartnern vereinbart.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Regelungslücke.
- (3) Bei Streitigkeiten über den Inhalt oder den Vollzug dieses Vertrages werden die Vertragspartner eine gütliche Einigung anstreben. Gelingt dies nicht, so entscheiden die

ordentlichen Gerichte, sofern sich beide Vertragspartner nicht auf die Einsetzung eines Schiedsgerichts oder auf die Einholung eines Schiedsgutachtens einigen.

- (4) Gerichtsstand ist Gelting.
- (5) Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel selbst.
- (6) Folgende Anlagen sind wesentliche Bestandteile des Vertrages:

Anlage 1: Gebietskarte

Anlage 2: Bereitzustellende Daten und Informationen

Quickborn, den.....

.....  
Ort, Datum

.....

Schleswig-Holstein Netz AG

.....  
Gemeinde Gelting



## Anlage 2

### Bereitzustellende Daten und Informationen

- Allgemeine Angaben zu Art, Umfang, Alter und Oberflächenstruktur der zu überlassenden Anlagegüter des Elektrizitäts- bzw. Gasversorgungsnetzes, insbesondere auch Art und Zugehörigkeit der jeweiligen Messeinrichtungen,
- Originäre historische Anschaffungs- und Herstellungskosten der Anlagegüter des zu überlassenden Elektrizitäts- bzw. Gasversorgungsnetzes und der Grundstücke, aufgeteilt nach Anlagengruppen gemäß Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 Gas- bzw. StromNEV und Anschaffungsjahren,
- In der Netzkostenkalkulation gem. § 6 Abs. 5 S. 1 Gas- bzw. StromNEV verwendete Nutzungsdauern je Anlagengruppe und etwaige Nutzungsdauerwechsel, unter Angabe des Jahres des Nutzungsdauerwechsels und der bis zum und ab dem Nutzungsdauerwechsel verwendeten Nutzungsdauern,
- Art und Besonderheiten des Elektrizitäts- bzw. Rohrleitungsnetzes (z.B. verbaute Materialien, herausragende Schadensereignisse) und der sonstigen Anlagegüter,
- Höhe der nicht aufgelösten Netzanschlussbeiträge und Baukostenzuschüsse,
- kalkulatorische Restwerte, kalkulatorische Nutzungsdauern laut Genehmigungsbescheid, aufwandsgleiche Kostenpositionen i.S.d. § 5 Strom- bzw. GasNEV, kalkulatorische Abschreibungen i.S.d. § 6 Strom- bzw. GasNEV, kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung i.S.d. § 7 Strom- bzw. GasNEV, kalkulatorische Gewerbesteuer i.S.d. § 8 Strom- bzw. GasNEV, kostenmindernde Erlöse und Erträge i.S.d. § 9 Strom- bzw. GasNEV,
- Netzabsatzmengen im Konzessionsgebiet,
- zugehörige Bilanz- und GuV-Werte des jeweiligen Konzessionsgebietes, soweit diese vorliegen, Auskünfte über die auf das Konzessionsgebiet bezogene mehrjährige Vermögens-, Ertrags-, Finanz- und Investitionsplanung,
- neutrale Schadensberichte (soweit vorhanden),
- Angaben zum Konzessionsgebiet einschließlich eines Netzplans mit Kennzeichnung z.B. der Netzverknüpfungspunkte und derjenigen Leitungen, welche nicht vom Überlassungsanspruch nach § 46 Abs. 2 S. 2 EnWG erfasst werden,
- Strukturdaten gemäß § 27 Abs.2 Strom- bzw. GasNEV (Veröffentlichungspflichten des Netzbetreibers) bezogen auf das Konzessionsgebiet, also insbesondere

- im Falle von Gasnetzen:

- i) die Länge des Gasleitungsnetzes jeweils getrennt für die Niederdruck-, Mitteldruck- und Hochdruckebene zum 31. Dezember des Vorjahres,
- ii) die Länge des Gasleitungsnetzes in der Hochdruckebene nach Leitungsdurchmesserklassen
- iii) die im Vorjahr durch Weiterverteiler und Letztverbraucher entnommene Jahresarbeit in Kilowattstunden oder in Kubikmetern,
- iv) die Anzahl der Ausspeisepunkte jeweils für alle Druckstufen und
- v) die zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Entnahmen in Megawatt oder Kubikmetern pro Stunde und den Zeitpunkt des jeweiligen Auftretens;

- im Falle von Stromnetzen:

- i) die Stromkreislänge jeweils der Kabel- und Freileitungen in der Niederspannungs-, Mittelspannungs-, Hoch- und Höchstspannungsebene zum 31. Dezember des Vorjahres,
- ii) die installierte Leistung der Umspannebenen zum 31. Dezember des Vorjahres,
- iii) die im Vorjahr entnommene Jahresarbeit in Kilowattstunden pro Netz- und Umspannebene,
- iv) die Anzahl der Entnahmestellen jeweils für alle Netz- und Umspannebenen,
- v) die Einwohnerzahl im Netzgebiet von Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen der Niederspannungsebene zum 31. Dezember des Vorjahres,
- vi) die versorgte Fläche nach § 24 Abs. 2 Satz 2 und 3 StromNEV zum 31. Dezember des Vorjahres und
- vii) die geographische Fläche des Netzgebietes zum 31. Dezember des Vorjahres;

sowie

- das Konzessionsabgabenaufkommen (getrennt nach den jeweiligen Tarif- und Sondervertragskunden).

<i>Betreff</i> <b>Beratung und Beschlussfassung über den Neuabschluss eines Wegenutzungsvertrages für Strom</b>
--

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Finanzabteilung	<i>Datum</i> 21.08.2020
<i>Sachbearbeitung:</i> Wilhelm Schmidt	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting (Beratung und Beschluss)		Ö

### Sachverhalt:

Der aktuelle Wegenutzungsvertrag Strom zwischen der Gemeinde Gelting und der Schleswig-Holstein Netz AG endet am 30.11.2020.  
Die Bekanntmachung des Vertragsablaufes gem. § 46 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz erfolgte gemeinsam für die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Geltinger Bucht im elektronischen Bundesanzeiger am 06.02.2020.

Auf diese Bekanntmachung hin hat die Schleswig-Holstein Netz AG (einziger Interessent) fristgerecht eine Interessenbekundung zum Abschluss eines neuen Nutzungsvertrages abgegeben.

Die Schleswig-Holstein Netz AG bietet jetzt einen Wegenutzungsvertrag Strom für eine angestrebte Laufzeit von 15 Jahren an (Hinweis: Konzessionsverträge mit Laufzeiten unter 10 Jahren werden von der Landeskartellbehörde grundsätzlich kritisch gesehen). Die Gemeinde kann den Vertrag mit einer Frist von zwei Jahren zum Ablauf des zehnten Jahres der Vertragslaufzeit kündigen. Daneben besteht ein Sonderkündigungsrecht. Die SH Netz AG bietet der Gemeinde Gelting gesamt einen Nutzungsvertrag an, wie er inhaltsgleich auch allen übrigen amtsangehörigen Gemeinden im Vertragsfall angeboten worden ist.

Mit der SH Netz AG besteht eine vertrauensvolle Basis der Zusammenarbeit. Die SH Netz AG beweist seit Jahren eine hohe Versorgungszuverlässigkeit.

### Beschlussvorschlag:

Es ist ein Wegenutzungsvertrag Strom mit der Schleswig-Holstein Netz AG, Quickborn, in der vorliegenden Vertragsfassung für den Zeitraum 01.12.2020 bis 31.12.2035 abzuschließen.

### Anlagen:

Wegenutzungsvertrag Strom



## WEGENUTZUNGSVERTRAG

**Strom**  
**zwischen**

Schleswig-Holstein Netz AG,  
Schleswig-HeinGas-Platz 1, 25450 Quickborn

- im Folgenden **Netzgesellschaft** genannt -

**und**

Gemeinde Gelting (Amt Geltinger Bucht)

- im Folgenden **Gemeinde** genannt -

Beide gemeinsam

- im Folgenden **Vertragspartner** genannt –

## **Teil I: Wege- und Grundstücksnutzung**

### **§ 1 Vertragsgebiet**

Das Vertragsgebiet (nachfolgend auch „Gemeindegebiet“ genannt) ist in der als Anlage 1 beigelegten Karte dargestellt.

### **§ 2 Wegenutzung**

- (1) Die Gemeinde räumt der Netzgesellschaft das Recht ein, alle im Gemeindegebiet gelegenen öffentlichen Verkehrswege (Straßen, Brücken, Wege und Plätze), über die ihr die Verfügungsbefugnis zusteht, für den Bau und den Betrieb des Stromverteilungsnetzes der allgemeinen Versorgung zu benutzen. Für die übrigen Grundstücke und Bauwerke der Gemeinde sowie für Leitungen, die nicht der Verteilung von Strom im Gemeindegebiet dienen, ist die Gemeinde bereit, ein entsprechendes Nutzungsrecht zu vereinbaren; die Einzelheiten sind in einem Gestattungsvertrag zu regeln.
- (2) Leitungen im Sinne dieses Vertrages (im Folgenden auch „Verteilungsanlagen“ genannt) sind alle Stromverteilungsnetze und -anlagen samt deren Zubehör, insbesondere Leitungen, Kabel, Kabelverteilerschränke und Messeinrichtungen die für die allgemeine Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet notwendig sind und sich im Eigentum bzw. der Verfügungsbefugnis der Netzgesellschaft befinden.
- (3) Die Gemeinde übernimmt keine Gewähr dafür, dass bei den öffentlichen Verkehrswegen, in oder auf denen sich Verteilungsanlagen befinden, die Eigenschaft des öffentlichen Verkehrsweges erhalten bleibt. Die Netzgesellschaft hat keine Ersatzansprüche aus Sperrung, Einziehung oder Entwidmung öffentlicher Verkehrswege gegen die Gemeinde.

### **§ 3 Grundstücksnutzung**

- (1) Die Gemeinde räumt der Netzgesellschaft das Recht ein, gemeindliche Grundstücke im Gemeindegebiet, die keine öffentlichen Verkehrswege sind, zu nutzen, sofern diese für den Bau und Betrieb des Stromverteilungsnetzes der allgemeinen Versorgung erforderlich sind. Die Vertragspartner werden für eine solche Nutzung eine gesonderte Vereinbarung treffen. Dies gilt auch für den Fall, dass Flächen durch Entwidmung keine öffentlichen Verkehrswege mehr darstellen. Dingliche Nutzungsrechte werden gegen eine einmalige Entschädigung in angemessener Höhe eingeräumt soweit Interessen der Gemeinde nicht entgegenstehen. Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten trägt die Netzgesellschaft. § 12 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) bleibt unberührt.
- (2) Die Gemeinde erklärt ihre grundsätzliche Bereitschaft, gemeindliche Grundstücksflächen an die Netzgesellschaft zu ortsüblichen Preisen (in der Regel zum Verkehrswert) zu veräußern soweit Interessen der Gemeinde nicht entgegenstehen.
- (3) Beabsichtigt die Gemeinde, Grundstücke, auf denen sich Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft befinden, an Dritte zu veräußern, wird sie die Netzgesellschaft rechtzeitig vor der Veräußerung hierüber unterrichten. Sofern Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft nicht bereits dinglich gesichert sind, bestellt die Gemeinde an diesen

Grundstücken vor Veräußerung auf Wunsch der Netzgesellschaft zu deren Gunsten beschränkt persönliche Dienstbarkeiten. Die Netzgesellschaft zahlt dafür an die Gemeinde eine einmalige Entschädigung in angemessener Höhe. Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten trägt die Netzgesellschaft.

## Teil II: Konzessionsabgabe und weitere Leistungen

### § 4 Konzessionsabgaben

- (1) Die Gemeinde erhält für die Einräumung des Rechtes zur Nutzung öffentlicher Verkehrswege Konzessionsabgaben im nach der jeweils geltenden Fassung der Konzessionsabgabenverordnung (im Folgenden: „KAV“) höchstzulässigen Umfang.

Im Falle des Wegfalls einer gesetzlichen Begrenzung von Konzessionsabgaben der Höhe nach, werden die Parteien eine einvernehmliche Regelung anstreben.

- (2) Die Zahlung von Konzessionsabgaben erfolgt für:
  - a) die Lieferung von Strom aus dem örtlichen Stromverteilungsnetz an Letztverbraucher; dies umfasst auch die Lieferung von Strom aus dem örtlichen Stromverteilungsnetz an Energietankstellen (E-Mobilität);
  - b) die Lieferung von Strom aus dem örtlichen Stromverteilungsnetz an Letztverbraucher durch Dritte im Wege der Durchleitung;
  - c) die Lieferung von Strom aus dem örtlichen Stromverteilungsnetz durch Dritte im Wege der Durchleitung an Weiterverteiler, die den Strom ohne die Nutzung öffentlicher Verkehrswege an Letztverbraucher weiterleiten.
- (3) Frei von Konzessionsabgaben sind die Belieferung von Verteilerunternehmen und deren Eigenverbrauch (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KAV) und die Lieferung an Sondervertragskunden bei Unterschreitung des Grenzpreises (§ 2 Abs. 4 KAV).
- (4) Soweit nach dem regulären Vertragsende oder nach vorzeitiger Beendigung dieses Vertrages kein neuer Wegenutzungsvertrag mit der Netzgesellschaft (Altkonzessionär) abgeschlossen wird, besteht die Pflicht zur Zahlung der vertraglich vereinbarten Konzessionsabgaben nach § 48 Absatz 4 EnWG auch nach Ablauf des Wegenutzungsvertrages bis zur Übertragung der Verteilungsanlagen auf einen neuen Vertragspartner nach § 46 Absatz 2 EnWG weiter fort.
- (5) Auf die Konzessionsabgabenzahlungen an die Gemeinde werden von der Netzgesellschaft nach Wahl der Gemeinde vierteljährliche oder monatliche Abschlagszahlungen geleistet. Die Höhe der Abschlagszahlung beträgt bei vierteljährlicher Zahlungsweise ein Viertel und bei monatlicher Zahlungsweise ein Zwölftel des Gesamtbetrags der letzten Abrechnung.

Die Abschlagszahlungen werden jeweils nachträglich zum ersten Banktag bei vierteljährlicher Zahlungsweise im April, Juli, Oktober und Januar für das vorangegangene Quartal und bei monatlicher Zahlungsweise im Folgemonat für den vorangegangenen Monat fällig. Maßgeblich für den rechtzeitigen Eingang der Zahlung ist der Zeitpunkt der Wertstellung auf dem Konto der Gemeinde.

Die Netzgesellschaft erbringt monatliche Abschläge, sofern die Gemeinde nicht ausdrücklich eine vierteljährliche Zahlungsweise wünscht.

Auf Wunsch der Gemeinde werden die Modalitäten der Abschlagszahlungen jederzeit zum nächsten Fälligkeitstermin angepasst.

Die Abrechnung der für ein Kalenderjahr zu zahlenden Konzessionsabgaben erfolgt bis spätestens Ende April des folgenden Jahres. Dabei sind die Abrechnung, die ihr zugrunde gelegten Daten sowie deren Ermittlung nachvollziehbar darzustellen. Die Netzgesellschaft wird die ordnungsmäßige Abrechnung der Konzessionsabgabe durch ihren Abschlussprüfer bestätigen lassen und der Gemeinde auf Anforderung eine Kopie überlassen.

- (6) Die Zahlung der Konzessionsabgabe erfolgt als Nettobetrag. Sollte die Konzessionsabgabe aufgrund gesetzlicher Änderungen oder rechtskräftiger Entscheidungen zukünftig der Umsatzsteuer unterliegen, zahlt die Netzgesellschaft zusätzlich zur geschuldeten, bzw. vertraglich vereinbarten Höhe der Konzessionsabgaben, Umsatzsteuer.

#### **§ 5 Kommunalrabatt, Verwaltungskostenbeiträge, Folgekosten, stillgelegte Leitungen**

- (1) Die Gemeinde erhält einen Preisnachlass für ihren in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch auf den Rechnungsbetrag für den Netzzugang in der gesetzlich jeweils zulässigen Höhe, derzeit in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages. Zum Eigenverbrauch zählt auch der Verbrauch der Eigenbetriebe der Gemeinde und Eigengesellschaften der Gemeinde, sowie öffentlich-rechtliche Organisationen und Unternehmensformen, die anstelle der Gemeinde die Anlagen betreiben und die von der Gemeinde finanziert werden, sofern diese nicht auf Wettbewerbsmärkten tätig sind und dies nach § 3 KAV zulässig ist.

Die Netzgesellschaft wird einmal jährlich und jederzeit auf Wunsch der Gemeinde eine Liste der Abnahmestellen (einschließlich der Angabe der Zählpunktbezeichnung) die im Gemeindegebiet liegen, erstellen und der Gemeinde zum Abgleich zur Verfügung stellen. Die Gemeinde teilt der Netzgesellschaft erforderliche Anpassungen der Liste der Abnahmestellen mit. Hinzukommende von der Gemeinde gemeldete Anlagen werden umgehend in das Abrechnungssystem eingestellt.

- (2) Die Gemeinde hat das Recht, auf der Grundlage von § 3 Absatz (1) KAV nachstehende Leistungen zu verlangen:
  - a) Vergütung notwendiger Kosten, die bei Bau –und Unterhaltungsmaßnahmen an öffentlichen Verkehrswegen der Gemeinde durch Verteilungsleitungen entstehen, die in oder über diesen Verkehrswegen verlegt sind. Erfordern z. B. die Baumaßnahmen der Netzgesellschaft besondere konkrete Aufwendungen der Gemeinde in ihrem öffentlichen Verkehrsraum, hat die Netzgesellschaft den dadurch verursachten Aufwand auf Nachweis zu tragen.
  - b) Verwaltungskostenbeiträge der Versorgungsunternehmen für Leistungen, die die Gemeinde auf Verlangen oder im Einvernehmen mit der Netzgesellschaft zu ihrem Vorteil erbringt.
- (3) Die Gemeinde kann eine Änderung der Verteilungsanlagen verlangen, sofern die Änderung im Interesse der Gemeinde liegt. Die Gemeinde wird die Netzgesellschaft über alle Maßnahmen, die eine Änderung von Verteilungsanlagen notwendig machen, rechtzeitig informieren und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Gemeinde und

die Netzgesellschaft stellen gemeinsam sicher, dass die jeweilige Änderung zum beiderseitigen Vorteil auf das durch das gemeindliche Interesse gebotene Maß beschränkt und der angestrebte Zweck mit den für beide Seiten geringsten Aufwendungen erreicht wird.

Die Kosten für die Änderungen trägt die Netzgesellschaft, soweit sie nicht als Erschließungsbeitrag im Sinne des Baugesetzbuchs oder aufgrund anderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen Dritten auferlegt werden können, von Dritten bezuschusst werden oder die Gemeinde Ersatzansprüche gegenüber Dritten hat.

Wenn nicht dinglich gesicherte Verteilungsanlagen auf Grundstücken Dritter infolge planerischer Festlegungen der Gemeinde (z. B. wegen der Aufstellung eines Bebauungsplans) verlegt werden müssen, findet Abs. (3), 2. Unterabsatz, entsprechend Anwendung, es sei denn, in einem Gestattungsvertrag ist eine abweichende Regelung getroffen.

- (4) Die Netzgesellschaft erstattet der Gemeinde auch die erforderlichen Kosten, insbesondere zusätzliche Baukosten, die der Gemeinde bei Maßnahmen an öffentlichen Verkehrswegen durch die notwendige Rücksichtnahme auf die vorhandenen Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft entstehen, sofern die Gemeinde die betreffende Maßnahme vor Beginn der Arbeiten mit der Netzgesellschaft abgestimmt hat.
- (5) Stillgelegte Verteilungsanlagen bleiben bis zu deren Veräußerung Eigentum der Netzgesellschaft und gelten nicht als Grundstücksbestandteil. Die Netzgesellschaft hat der Gemeinde alle Kosten zu erstatten, die ihr aus stillgelegten Verteilungsanlagen entstehen. Die Gemeinde kann von der Netzgesellschaft die Beseitigung endgültig stillgelegter Verteilungsanlagen wie nachfolgend beschrieben auf Kosten der Netzgesellschaft verlangen. In diesem Verständnis werden:
  - stillgelegte, oberirdische Anlagen und Leitungen ohne Aufforderung so schnell wie möglich entfernt.
  - stillgelegte unterirdische Anlagen und Leitungen im Rahmen der Maßnahme der Gemeinde unverzüglich entfernt, wenn diese Anlagen deren Maßnahmen erschweren oder behindern.
  - stillgelegte unterirdische Anlagen und Leitungen bei Baumaßnahmen Dritter im Rahmen dieser Maßnahme unverzüglich entfernt, soweit sie diese erschweren oder behindern.
  - stillgelegte unterirdische Anlagen und Leitungen werden bei eigenen Baumaßnahmen entfernt, sofern dies nach Abstimmung mit der Gemeinde erforderlich ist.

Diese Regelungen gelten auch nach Vertragsablauf.

## **Teil III: Netzbetrieb**

### **§ 6 Allgemeine Betriebs- und Anschlusspflichten**

- (1) Die Netzgesellschaft errichtet und betreibt die Verteilungsanlagen entsprechend der jeweils geltenden gesetzlichen und regulierungsbehördlichen Bestimmungen sicher, zuverlässig und leistungsfähig. Dies umfasst die ständige Überwachung und bedarfsgerechte Optimierung, die Netzverstärkung sowie den Netzausbau, so dass eine Versorgung entsprechend den Zielen des § 1 des EnWG sichergestellt ist. Vorrangig ist die langfristige bedarfsgerechte Erhaltung des Stromverteilungsnetzes. Die Netzgesellschaft wird dabei eine möglichst kosteneffiziente, sparsame und umweltschonende Betriebsweise wählen. Die vorstehenden Verpflichtungen ruhen, soweit die Netzgesellschaft durch höhere Gewalt (insbesondere Krieg, Naturkatastrophen, Unwetter, Arbeitskämpfe oder sonstige vergleichbare Umstände) an ihrer Erfüllung gehindert ist.
- (2) Zu einer Einstellung des Netzbetriebs insgesamt ist die Netzgesellschaft nicht befugt. Im Übrigen gelten die Regelungen aus § 8 dieses Vertrages.
- (3) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich, die jeweils geltenden gesetzlichen und regulierungsbehördlichen Vorgaben, die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die einschlägigen technischen Regelwerke, Normen und Sicherheitsvorschriften, insbesondere die DIN-Bestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften sowie die behördlichen Genehmigungen für die Stromverteilungsanlagen mit darin enthaltenen Auflagen und Bedingungen, insbesondere im Hinblick auf die Betriebssicherheit und Belange des Umweltschutzes, einzuhalten.
- (4) Die Netzgesellschaft ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, zur Erweiterung der Netzkapazität Maßnahmen zur Netzoptimierung, zur Netzverstärkung und zum Netzausbau vorzunehmen, soweit dies für den Anschluss von Erneuerbare-Energien-Anlagen und Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen erforderlich ist.
- (5) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich, alle Letztverbraucher von Elektrizität, gleich- oder nachgelagerte Elektrizitätsversorgungsnetze und -leitungen sowie Energieerzeugungs- und Energiespeicheranlagen im Konzessionsgebiet entsprechend den geltenden gesetzlichen und regulierungsbehördlichen Vorgaben anzuschließen, es sei denn, dass der Netzgesellschaft dies nach den Bestimmungen des EnWG nicht zugemutet werden kann.
- (6) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich, die Nutzung der örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen diskriminierungsfrei zu ermöglichen.

### **§ 7 Baumaßnahmen**

- (1) Die Netzgesellschaft und die Gemeinde werden bei ihren Planungen und Baumaßnahmen vertrauensvoll zusammenarbeiten und gegenseitig auf ihre Interessen Rücksicht nehmen. Baumaßnahmen der Gemeinde und der Netzgesellschaft sollen möglichst koordiniert durchgeführt werden. Treffen die Baumaßnahmen der Netzgesellschaft und der Gemeinde an gleicher Stelle und zeitgleich zusammen, so ist ein gemeinsamer Bauablauf abzustimmen. Die Bauvergabe kann auf Wunsch der Gemeinde aufgrund einer

Ausschreibung der beiderseitigen Bauleistungen erfolgen. Auf Wunsch der Gemeinde wird eine gemeinsame Bauleitung eingerichtet.

- (2) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich, auch mit anderen Ver- und Entsorgungs-trägern und Breitbandnetzbetreibern Abstimmungs- und Koordinationsmaßnahmen umzusetzen, um so die Zahl der Baumaßnahmen zu reduzieren und Straßenaufbrüche zu vermeiden.
- (3) Die Netzgesellschaft hat durch die Gemeinde veranlasste Straßenaufbrüche für geplante Baumaßnahmen zu nutzen und sich an den Kosten verursachungsgerecht zu beteiligen soweit die Baumaßnahme von der Netzgesellschaft innerhalb der nächsten fünf Jahre umgesetzt worden wäre und der Netzgesellschaft die vorzeitige Umsetzung wirtschaftlich und regulatorisch zumutbar ist.
- (4) Die Gemeinde wird die Netzgesellschaft bei der Trassenfindung und der Erlangung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen für den Bau von Verteilungsanlagen sowie beim Erwerb von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken Dritter im Gemeindegebiet im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen. Der Gemeinde entstehen dabei keine Kosten.
- (5) Intakte Oberflächen der öffentlichen Verkehrswege sind im Rahmen der Baumaßnahmen der Netzgesellschaft möglichst nicht zu öffnen, solange sich andere Verlegearten als zumutbar erweisen. Die Netzgesellschaft behält sich vor nach Abschluss einer Baumaßnahme erneute Straßenaufbrüche vorzunehmen, die durch Netzanschluss- und/oder Netzausbauverpflichtungen entstehen.
- (6) Soweit die Gemeinde einem Dritten die Verlegung von Leitungen in öffentlichen Verkehrswegen oder sonstigen Grundstücken der Gemeinde gestattet, wird sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür Sorge tragen, dass sich der Dritte mit der Netzgesellschaft über die Leitungstrasse verständigt. Bei Näherungen, Kreuzungen usw. von Leitungen sollen die Kosten von Schutzmaßnahmen, Leitungsverlegungen oder ähnlichen Maßnahmen von demjenigen getragen werden, der seine Anlagen zuletzt errichtet oder ändert. Die Gemeinde wird sich bemühen, dies bei Abschluss von Verträgen mit Dritten sicherzustellen. Für den Fall, dass ihr dies nicht gelingen sollte, wird eine Haftung der Gemeinde für eventuell entstehende Schäden der Netzgesellschaft nicht begründet.
- (7) Die Gemeinde wird Dritte bei zu genehmigenden oder von ihr beauftragten Baumaßnahmen darauf hinweisen, dass Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft vorhanden sein könnten, deren genaue Lage bei der Netzgesellschaft zu erfragen ist.
- (8) Sollte die Netzgesellschaft im Zuge der Verlegung von Leitungen in öffentlichen Verkehrswegen durch Dritte ihre Verteilungsanlagen vorzeitig erneuern oder Leerrohre mitverlegen wollen, wird sie sich hierüber mit den Dritten verständigen und eventuelle Mehrkosten für Tiefbauarbeiten verursachungsgerecht tragen.
- (9) Die Netzgesellschaft wird die Gemeinde so rechtzeitig über geplante Baumaßnahmen an den Verteilungsanlagen informieren, dass die Gemeinde ausreichend Zeit zu einer Stellungnahme hat. Die Gemeinde kann eine Änderung der Planung verlangen, wenn berechnete Interessen der Gemeinde vorliegen und die Änderung der Netzgesellschaft technisch und wirtschaftlich zumutbar ist. Ebenso wird die Gemeinde die Netzgesellschaft rechtzeitig über beabsichtigte Baumaßnahmen informieren, die Einfluss auf vorhandene Verteilungsanlagen oder deren Planung haben können. Sofern die

Arbeiten der unaufschiebbaren Behebung von Störungen oder Schäden dienen, ist die Unterrichtung des jeweils anderen Vertragspartners unverzüglich nachzuholen.

- (10) Die Netzgesellschaft und die Gemeinde gestatten sich gegenseitig die Mitverlegung von Kabeln, Leitungen und Rohren. Die Kosten des Tiefbaus werden durch die Beteiligten verursachungsgerecht getragen. Gleiches gilt für die Oberflächenwiederherstellung, sofern die Mitverlegung eine umfangreichere Oberfläche zur Folge hat.
- (11) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich bei Bauarbeiten die gemeindlichen Anlagen nach Weisung der Gemeinde auf eigene Kosten zu sichern. Die gleiche Verpflichtung trifft die Gemeinde bei eigenen Baumaßnahmen hinsichtlich der Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft, wobei sich die Kostenfolge nach § 5 Abs. (4) richtet. Die Gemeinde weist ihrerseits für sie tätige Dritte an, bei ihren Arbeiten betroffene Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft entsprechend zu behandeln.
- (12) Vor der konkreten Umsetzung einer Baumaßnahme (Errichtung neuer und/oder Erweiterung bestehender Verteilungsanlagen) wird die Netzgesellschaft - soweit öffentliche Verkehrswege berührt werden - die Zustimmung der Gemeinde mindestens einen Monat vor dem beabsichtigten Baubeginn schriftlich unter Vorlage von Plänen sowie Angabe der voraussichtlichen Dauer der Baumaßnahme einholen. Die Zustimmung kann nur versagt werden, wenn öffentliche Interessen oder sonstige wesentliche Belange der Gemeinde entgegenstehen. Dabei hat die Gemeinde auch das Interesse der Netzgesellschaft an einem effizienten, sicheren und wirtschaftlichen Netzbetrieb zu berücksichtigen. Die Zustimmung kann nicht versagt werden, wenn die Belange von § 1 EnWG oder sonstige gesetzliche Vorgaben die Maßnahme erfordern. Bei Baumaßnahmen geringen Umfangs (z.B. Herstellung von Hausanschlüssen) genügt eine qualifizierte Anzeige in Textform, aus der sich der genaue Ausführungsort, der Ausführungszeitpunkt, der konkrete Inhalt der auszuführenden Arbeiten und das ausführende Tiefbauunternehmen ergeben; die Netzgesellschaft darf mit den Arbeiten nicht vor Ablauf von 5 Werktagen nach Zugang der qualifizierten Anzeige bei der Gemeinde beginnen.
- (13) Sofern die Arbeiten aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung unaufschiebbar sind und kurzfristig oder sofort erfolgen müssen, ist die Unterrichtung der Gemeinde unverzüglich nachzuholen.
- (14) Nach Beendigung der Bauarbeiten wird die Netzgesellschaft die in Anspruch genommenen Flächen auf eigene Kosten nach Maßgabe der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie den jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik wieder in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzen. Die Gemeinde kann an Stelle der Wiederherstellung eine entsprechende Entschädigung in Geld verlangen. Nach erfolgter Wiederherstellung zeigt die Netzgesellschaft der Gemeinde die Fertigstellung in Textform an. Mit Ablauf von acht Wochen nach Eingang dieser Anzeige bei der Gemeinde gelten die Arbeiten der Netzgesellschaft als abgenommen, wenn nicht innerhalb dieser Frist eine schriftliche Mängelanzeige durch die Gemeinde erfolgt ist oder ein förmlicher Abnahmetermin verlangt wird. Die Netzgesellschaft ist verpflichtet, festgestellte Mängel in angemessener Frist zu beheben und der Gemeinde die Beseitigung der Mängel in Textform mitzuteilen. Sollte die Netzgesellschaft die Mängelbeseitigung nicht fristgerecht vornehmen, ist die Gemeinde ohne weitere Aufforderung der Netzgesellschaft zur Ersatzvornahme auf Kosten der Netzgesellschaft berechtigt.

- (15) Auf Wunsch der Gemeinde hat die Netzgesellschaften die Oberflächenwiederherstellung nach Abs. (14) in einen abweichenden Zustand zu versetzen (z.B. höherwertige Pflasterung). Die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten hat die Gemeinde zutragen.
- (16) Für die von der Netzgesellschaft ausgeführten Bauarbeiten gilt eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren. Sie beginnt mit der Abnahme der wiederhergestellten Oberflächen durch die Gemeinde im Sinne des § 7 Abs. (14). Die Netzgesellschaft wird auf Verlangen der Gemeinde frühestens drei Monate vor Ablauf der Gewährleistungsfrist gemeinsam mit der Gemeinde eine Besichtigung der wiederhergestellten öffentlichen Wege zur Untersuchung auf etwaige aufgetretene Mängel durchführen. Dabei festgestellte Mängel, die auf die Arbeiten der Netzgesellschaft zurückzuführen sind, wird die Netzgesellschaft in einem schriftlichen Protokoll dokumentieren und dieses der Gemeinde unverzüglich zur Kenntnisnahme übermitteln.

### **§ 8 Sicherer Netzbetrieb**

- (1) Die Netzgesellschaft darf den Netzbetrieb zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs unterbrechen. Sie verpflichtet sich, die im Netzgebiet entstehenden Versorgungsstörungen auf einen möglichst geringen Umfang zu begrenzen und zu diesem Zweck technische Hilfsmittel wie z.B. Kabelmesswagen und Notstromaggregate in ausreichender Form vorzuhalten. Im Fall unvermeidbarer Betriebseinschränkungen genießen Einrichtungen im Netzgebiet zur Aufrechterhaltung der Ver- und Entsorgung der Allgemeinheit (Krankenhaus, Kläranlage, Pumpstationen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, etc.), der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie kommunale Einrichtungen beim Anschluss zur Versorgung mit Elektrizität – soweit tatsächlich möglich und rechtlich zulässig – vor anderen Abnehmern innerhalb des Konzessionsgebietes den Vorzug.
- (2) Bei ungeplanten Versorgungsunterbrechungen (Störungen) des Netzbetriebs wird die Netzgesellschaft über Ursache und voraussichtliche Dauer unverzüglich in geeigneter Form (zum Beispiel Internet, Radio, Handzettel etc.) informieren. Bei geplanten Unterbrechungen hat die Netzgesellschaft die betroffenen Anschlussnutzer rechtzeitig im Vorfeld zu informieren und auf Wunsch über Möglichkeiten der Aufrechterhaltung der Versorgung beraten.
- (3) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich, die Vernetzung des Mittelspannungsnetzes der Gemeinde mit dem Netz der Umlandgemeinden aufrecht zu halten, um Umschaltmöglichkeiten im Störfall zu ermöglichen.
- (4) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich, notwendige Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen vorzugsweise unterbrechungsfrei (z. B. durch Nutzung der Technologie „Arbeiten unter Spannung“, Umschaltmaßnahmen, Einsatz von Netzersatzanlagen) durchzuführen.
- (5) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich, ein Konzept zum Störungsmanagement vorzuhalten, dass eine kurze Reaktionszeit zwischen dem Eingang einer Störungsmeldung bis zum Eintreffen der Erstsicherung gewährleistet sowie eine schnellstmögliche Wiederinbetriebnahme ermöglicht.

- (6) Die Netzgesellschaft wird die Entwicklung und den Einsatz neuer Technologien, z. B. von intelligenter Zählertechnik (Smart Meter) und Einrichtungen für intelligente Netze (Smart Grid) vorantreiben.
- (7) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich, ihre technischen Mitarbeiter entsprechend dem jeweiligen Aufgabengebiet im Hinblick auf die aktuellen Entwicklungen im technischen Bereich laufend zu qualifizieren.
- (8) Die Netzgesellschaft schult das Personal von Dienstleistungsunternehmen, die bei Baumaßnahmen zum Einsatz kommen, durch regelmäßige Lehrgänge.
- (9) Die Netzgesellschaft führt regelmäßig Schulungen der örtlichen Feuerwehr zu den Besonderheiten der Brandbekämpfung an den Verteilungsanlagen durch.

### **§ 9 Verbraucherfreundlicher Netzbetrieb**

- (1) Zur Gewährleistung eines verbraucherfreundlichen Netzbetriebs im Konzessionsgebiet stellt die Netzgesellschaft eine Beratung der Kunden über telefonischen Service und Internet sicher. Darüber hinaus stellt die Netzgesellschaft Beratungsmöglichkeiten für Netzkunden in ihren Netzcentern zur Verfügung.
- (2) Die Beratung umfasst mindestens sämtliche netzbetreiberrelevanten Aufgaben, wie z.B. die Errichtung von Hausanschlüssen, technischen Fragen zum Anschluss von Erneuerbare-Energien-Anlagen und Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen.
- (3) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich, EEG- und KWK-Anlagen entsprechend den gesetzlichen Verpflichtungen vorrangig und unverzüglich anzuschließen. Sie verpflichtet sich, den Antragsteller der anzuschließenden Anlage innerhalb von zwei Monaten über das Ergebnis der Netzprüfung zu unterrichten.
- (4) Die Netzgesellschaft gewährleistet eine pünktliche Abrechnung von Vergütungen für Anlagen gemäß Abs. (3).
- (5) Die Netzgesellschaft errichtet Standardhausanschlüsse (100A) innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Auftragseingang. Voraussetzung hierfür ist, dass alle Genehmigungen vorliegen und die Witterungsverhältnisse eine Verlegung ermöglichen.
- (6) Die Netzgesellschaft bearbeitet Verbraucherbeschwerden nach Maßgabe des § 111a EnWG.
- (7) Die Netzgesellschaft stellt eine ständige Erreichbarkeit (24 Stunden, 365 Tage im Jahr) über eine Notfallrufnummer sicher.
- (8) Die durch die Baumaßnahmen entstehenden Beeinträchtigungen für die Gemeinde und ihre Bürger/innen sind so gering wie möglich zu halten. Bauarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum sind mit möglichst geringer Behinderung des Straßenverkehrs durchzuführen.

## § 10 Umweltfreundlicher Netzbetrieb

- (1) Die Netzgesellschaft wird beim Bau und Betrieb der Verteilungsanlagen die Belange des Umwelt-, Natur-, Landschafts- und Denkmalschutzes und des allgemeinen Tiefbaues berücksichtigen. Sie verpflichtet sich insbesondere
  - a) zur Auswahl von Standorten und Betriebsmitteln nach Maßgabe möglichst geringer Umweltbeeinträchtigung;
  - b) soweit möglich, zum Einsatz grabenloser Verlege- und Sanierungsverfahren bei Bau- und Verlegemaßnahmen;
  - c) zur Schonung und zum nachhaltigen Schutz von Bäumen bei der Durchführung von Baumaßnahmen und dem Betrieb der Verteilungsanlagen;
  - d) die für sie tätigen Tiefbauunternehmer anzuweisen, im Zuge der Baumaßnahmen die Verkehrssicherheit von Straßen- und Gehwegen zu gewährleisten;
  - e) neu zu verlegende Verteilungsanlagen ausschließlich als Erdverkabelung zu legen.
  - f) neue oberirdische Verteilungsanlagen, wie Stationsgebäude etc. nach dem jeweiligen Stand der Technik zu errichten und zu betreiben und mit sog. Anti- Graffiti-Beschichtungen zu versehen. Starke Verschmutzungen sind zu beseitigen.
- (2) Für den Fall, dass die Gemeinde ein örtliches Konzept zur rationellen und umweltgerechten Deckung des Energiebedarfs aufstellt, wird die Netzgesellschaft die Gemeinde dabei im Rahmen ihres Aufgabenbereichs als Netzbetreiber, soweit rechtlich zulässig, unterstützen.
- (3) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich zum Betreiben eines eigenen Umweltmanagementsystems, welches zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auf Grundlage der DIN EN ISO 14001 zertifiziert wird.
- (4) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich zur Einhaltung der Umweltstandards, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zertifiziert nach DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen).
- (5) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich in öffentlichen Bauräumen zur Einhaltung der anerkannten Richtlinien, derzeit der RAS LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen, Abschnitt 4 Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen).

## **Teil IV: Informationspflichten, Konsultations- und Mitwirkungsrechte, Haftung**

### **§ 11 Informationspflichten**

- (1) Die Netzgesellschaft wird Leitungsauskünfte auf Anfrage der Gemeinde oder von ihr mit der Baumaßnahme beauftragter Dritter bei einfachen Leitungsauskünften innerhalb von 1 Tag und bei umfangreichen Leitungsauskünften mit Einweisung innerhalb von 5 Tagen beantworten. Der Gemeinde ist bekannt, dass sie oder der von ihr beauftragte Dritte vor Auftragsarbeiten die genaue Lage der Verteilungsanlagen bei der Netzgesellschaft erfragen muss.
- (2) Die Netzgesellschaft führt ein Bestandsplanwerk über ihre in der Gemeinde vorhandenen Verteilungsanlagen nach einem in der Versorgungswirtschaft üblichen, aktuellen technischen Standard. Soweit vorhandene Verteilungsanlagen noch nicht im Bestandsplanwerk enthalten sind, holt die Netzgesellschaft dies nach, sobald Veränderungen oder Reparaturen an den betreffenden Verteilungsanlagen durchgeführt werden. Die Netzgesellschaft stellt der Gemeinde jährlich in digitaler Form eine aktualisierte Übersicht über die im Gemeindegebiet vorhandenen Verteilungsanlagen in der bei der Netzgesellschaft üblichen Form unentgeltlich zur Verfügung. Zusatzaufwand entsteht der Netzgesellschaft dadurch nicht. Die Übergabe dieser Informationen entbindet die Gemeinde nicht von ihrer Pflicht, vor der Ausführung von Bauarbeiten das Vorhandensein sowie die genaue Lage von Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft im Arbeitsbereich zu erkunden. Im Übrigen erhält die Gemeinde auf Anfrage wie jeder Dritte Auskunft über den aktuellen Leitungsverlauf an einzelnen Punkten des Verteilungsnetzes.
- (3) Während der Vertragslaufzeit stillgelegte Leitungen hat die Netzgesellschaft in dem Bestandsplanwerk gemäß Abs. (2) zu dokumentieren.
- (4) Die Gemeinde wird regelmäßig über wichtige und grundsätzliche Themen aus der unternehmerischen Entwicklung der Netzgesellschaft informiert.

### **§ 12 Mitwirkungs- und Konsultationsrechte der Gemeinde**

- (1) Die Gemeinde hat das Recht, die Einrichtung eines Netzentwicklungsausschusses zu verlangen. Der Netzentwicklungsausschuss dient der gegenseitigen Information sowie der Optimierung der kommunalen Belange und des Netzbetriebes im Gemeindegebiet. Die Zusammensetzung des Netzentwicklungsausschusses legt die Gemeinde in enger Abstimmung mit der Netzgesellschaft fest. Die Gemeinde hat den Vorsitz und bestimmt die Sitzungsfolge und die Tagesordnung. Ein gemeinsamer Netzentwicklungsausschuss mit weiteren amtsangehörigen Gemeinden ist möglich.
- (2) Die Netzgesellschaft hat im Netzentwicklungsausschuss insbesondere folgende Berichtspflichten:
  - Zustand der Anlagen der Netzgesellschaft und Vorstellung des Netzes anhand digitalisierter Netzpläne und Bereitstellung der Netzkarten
  - Geplante Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen
  - Stilllegung von Versorgungsanlagen
  - ggf. aufgetretene Störungen und durchgeführte Entstörungsmaßnahmen

- Entwicklung des Anschlusses erneuerbarer Energien mit Erzeugungs-Verbrauchsbilanz
- Entwicklung Konzessionsabgaben
- Netzentgelte, Anschlusskosten und Einspeisevergütungen

Gemeinsame Abstimmungen im Netzentwicklungsausschuss:

- Abstimmung von Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen der Netzgesellschaft
- Einbindung anderer Versorgungsunternehmen und Entsorgungsträger
- Maßnahmenplanungen der Gemeinde
- Abstimmung über gemeinsame Vorgehensweisen
- Planung gemeinsamer Baumaßnahmen.

Sonstige Themen im Netzentwicklungsausschuss:

- Informationen über die wirtschaftliche Situation des regulierten Netzbetriebes
- Informationen zur Netzkundenbetreuung

- (3) Die Vereinbarung weiterer Abstimmungspunkte ist möglich.

### **§ 13 Haftung**

- (1) Die Netzgesellschaft haftet der Gemeinde oder Dritten nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die bei der Errichtung, Änderung, Entfernung oder dem Betrieb von Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft entstehen. Soweit es hierbei auf ein Verschulden ankommt, wird die Netzgesellschaft nur dann von der Haftung frei, wenn sie fehlendes Verschulden nachweist. Die Umkehr der Beweislast gilt nicht, wenn zeitlich nach der Netzgesellschaft weitere Baumaßnahmen durch die Gemeinde oder Dritte erfolgt sind. Die Netzgesellschaft wird die Gemeinde von etwaigen Ansprüchen Dritter nach Satz 1 freistellen. Die Gemeinde wird die Netzgesellschaft unverzüglich über die Geltendmachung von Ansprüchen Dritter informieren und die Behandlung dieser Ansprüche mit der Netzgesellschaft abstimmen. Die vorstehenden Regelungen berühren nicht die Haftungsregelungen für Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung.
- (2) Die Gemeinde haftet gegenüber der Netzgesellschaft für Beschädigungen ihrer Verteilungsanlagen nach den gesetzlichen Bestimmungen; die Ersatzpflicht für die Wiederherstellung der beschädigten Anlagen ist auf die dafür entstehenden Selbstkosten beschränkt.

## **Teil V: Laufzeit und Endschaft**

### **§ 14 Laufzeit**

Dieser Vertrag tritt nach Unterzeichnung beider Vertragspartner in Kraft und endet am 31.12.2035.

### **§ 15 Kündigung**

- (1) Die Gemeinde kann diesen Vertrag mit einer Frist von zwei Jahren zum Ablauf des zehnten Jahres der Vertragslaufzeit kündigen.
- (2) Der Gemeinde steht darüber hinaus ein Sonderkündigungsrecht wie in § 22 Abs. (4) und § 23 Abs. (4) beschrieben zu.
- (3) Die Gemeinde kann diesen Vertrag mit einer Frist von einem Jahr ab Kenntnis des Kündigungsgrundes kündigen, wenn
  - die Netzgesellschaft wiederholt mit der Zahlung von zwei Abschlägen i. S. v. § 4 Abs. (5) in Verzug ist und ihrer Zahlungspflicht nicht innerhalb von zehn Werktagen nach Zugang der Mahnung mit Kündigungsandrohung nachkommt, oder
  - die Netzgesellschaft wiederholt wesentliche Vertragspflichten trotz schriftlicher Abmahnung seitens der Gemeinde verletzt.
- (4) Jeder Vertragspartner kann diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  - wenn die andere Partei die Erfüllung ihrer wesentlichen Vertragspflichten aufgrund einer Vermögensverschlechterung aussetzt oder dies ankündigt, oder
  - wenn eine Erfüllung der Ziele des § 1 EnWG durch die Netzgesellschaft nicht mehr gewährleistet ist.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

### **§ 16 Informationspflichten vor Laufzeitende**

- (1) Die Netzgesellschaft ist verpflichtet, der Gemeinde beginnend drei Jahre vor Ablauf der Vertragslaufzeit auf Verlangen innerhalb von acht Wochen nach der Aufforderung jeweils mit Stand zum 31.12. des Vorjahres alle Daten über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes, die für eine Bewertung des Netzes im Rahmen einer Bewerbung um den Abschluss eines Wegenutzungsvertrages nach § 46 Abs. 2 Satz EnWG erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen und mitzuteilen, welche Entflechtungsmöglichkeiten bestehen. Hierzu zählen nach dem gemeinsamen Leitfaden von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen und zum Wechsel des Konzessionsnehmers vom 21.05.2015 insbesondere die in der Anlage 2 zum Wegenutzungsvertrag Strom bzw. Gas dargestellten Netzdaten.

- (2) Sollten darüber hinaus für das Verfahren zur Vergabe des Wegenutzungsvertrages oder für eine Netzübernahme weitere Daten erforderlich sein, kann die Gemeinde auch diese herausverlangen. Vorstehende Verpflichtung besteht ungeachtet ggfs. erfolglicher behördlicher Festlegungen, gesetzlicher Normierung oder höchstrichterlicher Rechtsprechung zu den Auskunftspflichten, es sei denn, diese stehen den vertraglichen Auskunftsansprüchen der Gemeinde zwingend entgegen. Die vertraglichen Auskunftsansprüche lassen einen ggf. weitergehenden gesetzlichen Auskunftsanspruch der Gemeinde unberührt.
- (3) Die Auskunftsverpflichtung der Netzgesellschaft zu den in Abs. (1) genannten Daten gilt auch gegenüber einem von der Gemeinde benannten Dritten, an den die Gemeinde ihren Übertragungsanspruch gemäß § 17 Abs. (3) abgetreten hat. Weitergehende Ansprüche des Dritten bleiben unberührt. Die Netzgesellschaft wird der Gemeinde bzw. dem Dritten im Falle der Endschaft auch die nach Maßgabe des § 26 Abs. (2) ARegV zu übertragende anteilige Erlösobergrenze auf Anforderung schnellstmöglich übersenden.
- (4) Die Auskunftsverpflichtung nach vorstehenden Absätzen gilt auch im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung gemäß § 15.
- (5) Änderungen an den vorhandenen Verteilungsanlagen und/oder die Errichtung neuer Verteilungsanlagen, die erheblich sind und den bevorstehenden Wettbewerb um den Wegenutzungsvertrag behindern können, z.B. durch die Erschwerung einer möglichen Entflechtung, dürfen in den letzten drei Jahren vor Auslaufen des Wegenutzungsvertrages nur mit Zustimmung der Gemeinde durchgeführt werden. Eine erhebliche Maßnahme liegt dann vor, wenn die geplanten Kosten einen Wert von EUR 50.000 übersteigen. Die Gemeinde ist zur Zustimmung verpflichtet, soweit die Durchführung der konkreten Maßnahme zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht der Netzgesellschaft erforderlich ist. Diese Regelung gilt nicht für Fern- und Durchgangsleitungen.

### **§ 17 Übertragung der Verteilungsanlagen**

- (1) Nach Ablauf dieses Vertrages hat die Netzgesellschaft auf Verlangen der Gemeinde Eigentum und Besitz an den für die allgemeine Versorgung im Gemeindegebiet notwendigen Verteilungsanlagen im Sinne des § 1 Abs. (2) dieses Vertrages nebst dazugehörigen Grundstücken sowie für die technischen Anlagen bestehende Rechte gegen Zahlung eines Übernahmeentgelts gemäß Abs. (5) auf die Gemeinde zu übertragen und alle für die Übernahme des Betriebs des örtlichen Stromverteilungsnetzes notwendigen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben. Soweit Rechte nicht übertragen werden können, hat die Netzgesellschaft der Gemeinde diese zur Ausübung zu überlassen. Klarstellend wird ausdrücklich festgehalten, dass Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte auf Grundlage eines gesonderten Vertrages übertragen werden. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (2) Die Gemeinde ist in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 verpflichtet, alle in Abs. 1 Satz 1 genannten Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft zu erwerben. Alle übrigen Verteilungsanlagen verbleiben bei der Netzgesellschaft. Hinsichtlich der Anlagen, die teilweise der Versorgung der Gemeinde dienen, werden die Gemeinde und die Netzgesellschaft im Rahmen des Entflechtungskonzepts eine angemessene Lösung herbeiführen.

- (3) Die Gemeinde kann die Rechte und Pflichten aus den Endschaftsbestimmungen dieses Vertrages an einen Netzbetreiber abtreten bzw. auf einen Netzbetreiber übertragen, sofern und sobald der Netzbetreiber nach den gesetzlichen Vorgaben zur Wegenutzungsvergabe (zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses § 46 EnWG) wirksam neuer Inhaber der Wegenutzungsrechte für das Verteilungsnetz der allgemeinen Versorgung im Konzessionsgebiet geworden ist. Die Netzgesellschaft erteilt hiermit unwiderruflich ihre Zustimmung zur Übertragung von Rechten und Pflichten nach Satz 1. Die Rechte des neuen Netzbetreibers aus § 46 Abs. (2) EnWG bleiben unberührt.
- (4) Hinsichtlich der nach Abs. (1) und (2) bei der Netzgesellschaft verbleibenden Verteilungsanlagen bleiben die der Netzgesellschaft eingeräumten Rechte nach diesem Vertrag bis zu einer vertraglichen Neuregelung bestehen. Über die Einzelheiten der weiteren Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrswege werden die Gemeinde und die Netzgesellschaft eine gesonderte Vereinbarung abschließen; dazu gehört auch die Festlegung einer angemessenen Vergütung, soweit diese gesetzlich zulässig ist.
- (5) Als Entgelt für die Übertragung der Verteilungsanlagen gemäß Abs. (1) wird die wirtschaftlich angemessene Vergütung vereinbart. Für die wirtschaftlich angemessene Vergütung ist der sich nach den zu erzielenden Erlösen bemessende objektivierte Ertragswert des Energieversorgungsnetzes maßgeblich (§ 46 Abs. 2 EnWG). Das Entgelt ist entsprechend der Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen, IDW S 1 in der jeweils geltenden Fassung, nach objektiven Kriterien zu ermitteln. Die Besonderheiten der Regulierung sind dabei zu berücksichtigen. Bei der Ermittlung des Entgelts sind die geleisteten und noch nicht aufgelösten Ertragszuschüsse (Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskostenbeiträge) kaufpreismindernd zu berücksichtigen.
- (6) Der Kaufpreis ist Zug um Zug gegen Übereignung der Verteilungsanlagen zu zahlen.
- (7) Auch nach der Übertragung der das örtliche Stromverteilungsnetz bildenden Verteilungsanlagen gemäß Abs. (1) auf die Gemeinde bzw. auf einen von der Gemeinde benannten Dritten wird die Netzgesellschaft der Gemeinde bzw. dem von der Gemeinde benannten Dritten auf Verlangen Auskunft erteilen über Belange, die im Zusammenhang mit dem Übertragungsgegenstand von Bedeutung sein können. Hierzu gehören insbesondere auch kaufmännische oder technische Daten, die die Gemeinde bzw. der von der Gemeinde benannte Dritte im Rahmen der Netzentgeltkalkulation zwingend benötigt.

### **§ 18 Technische Entflechtung und Einbindung**

- (1) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich, bei den Verhandlungen zur Netzentflechtung dazu beizutragen, dass Maßnahmen der Entflechtung und Einbindung auf das bei Beachtung der Versorgungssicherheit und der Interessen der Gemeinde geringste mögliche Maß beschränkt und die Kosten möglichst geringgehalten werden können.
- (2) Die Entflechtungskosten (Kosten der Netztrennung und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit in den bei der Netzgesellschaft verbleibenden Netzen) sind von der Netzgesellschaft zu tragen, die Einbindungskosten (Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit im örtlichen Versorgungsnetz und zur Anbindung an das vorgelagerte Netz) von der Gemeinde bzw. dem neuen Netzbetreiber.

- (3) Die Entflechtung ist unter Beachtung der netztechnischen Erfordernisse so vorzunehmen, dass sich hinsichtlich der Versorgungssicherheit weder in dem von der Gemeinde erworbenen Netz, noch im Netz der Netzgesellschaft eine Verschlechterung ergibt. Die Netzgesellschaft wird bei Festlegung der erforderlichen Maßnahmen der Netzentflechtung, die Netzstruktur benachbarter Gemeindegebiete berücksichtigen, um im Rahmen des technisch und energiewirtschaftlich Möglichen eine effiziente Netzentflechtung herbeizuführen.

## **Teil VI: Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 19 Nachverhandlungsrechte**

Der Gemeinde wird ein Nachverhandlungsrecht eingeräumt, um bei Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen ggf. notwendige Anpassungen des Wegenutzungsvertrages verlangen zu können. Das Nachverhandlungsrecht beinhaltet jedoch nicht die Möglichkeit einer Änderung des Leistungsgegenstandes oder einer Anpassung der Hauptleistungspflichten des Konzessionsvertrages.

### **§ 20 Entgeltlichkeit von Leistungen der Netzgesellschaft**

- (1) Soweit aus diesem Wegenutzungsvertrag Leistungspflichten der Netzgesellschaft gegenüber der Gemeinde begründet werden, verpflichtet sich die Gemeinde, hierfür eine angemessene Vergütung zu zahlen soweit die Leistung nach § 3 KAV oder einer Nachfolgeregelung von der Netzgesellschaft nicht kostenlos oder zu einem Vorzugspreis erbracht werden darf. Die Netzgesellschaft und die Gemeinde werden vor Leistungserbringung die angemessene Vergütung einvernehmlich festlegen. Die angemessene Vergütung bemisst sich am marktüblichen Entgelt für die Leistungen der Netzgesellschaft gegenüber der Gemeinde.
- (2) Sollte aufgrund gesetzlicher Normierung oder höchstrichterlicher Rechtsprechung die Erbringung von Leistungen auch unentgeltlich zulässig sein, verpflichtet sich die Netzgesellschaft zur unentgeltlichen Leistungserbringung, es sei denn, es ist ihr wirtschaftlich nicht zumutbar.

### **§ 21 Kosten**

Sämtliche Kosten, Steuern, Abgaben, die durch den Abschluss dieses Vertrages und etwaiger Nebenvereinbarungen hierzu entstehen, trägt die Netzgesellschaft.

### **§ 22 Übertragung von Rechten und Pflichten**

- (1) Soweit in diesem Vertrag nicht abweichend geregelt dürfen Rechte und Pflichten aus diesem Wegenutzungsvertrag -sowohl im Wege der Gesamtrechtsnachfolge als auch im Wege der Einzelrechtsnachfolge - nur mit der schriftlichen Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners übertragen werden.
- (2) Die Zustimmung gegenüber der Netzgesellschaft ist zu erteilen, wenn die Übertragung auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne des §§ 15 ff. des Aktiengesetzes erfolgt. Hiervon hat die Netzgesellschaft die Gemeinde sechs Monate vorher schriftlich zu informieren.
- (3) Im Falle einer Übertragung von Rechten und Pflichten hat die Netzgesellschaft sicherzustellen, dass die Verpflichtungen aus diesem Vertrag gegenüber der Gemeinde erfüllt und die Rechte der Gemeinde gewahrt werden.

- (4) Erfolgt eine Übertragung von Rechten und Pflichten im Sinne des Abs. (1) ohne die Zustimmung der Gemeinde und liegt kein Fall des Abs. (2) vor, kann die Gemeinde binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme dieses Umstandes diesen Wegenutzungsvertrag mit einer Frist von zwei Jahren schriftlich kündigen.

### **§ 23 Eigentumsübertragung**

- (1) Eine Übertragung des Eigentums an dem örtlichen Stromverteilungsnetz – oder wesentlichen Teilen desselben sowohl im Wege der Gesamtrechtsnachfolge, als auch im Wege der Einzelrechtsnachfolge – während der Laufzeit des Wegenutzungsvertrages ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Die Netzgesellschaft hat die Gemeinde sechs Monate vorher über die Absicht zur Übertragung zu informieren. Die Zustimmung zur Übertragung des Eigentums an dem örtlichen Stromverteilungsnetz ist zu erteilen, falls die Netzgesellschaft hierzu aufgrund gesetzlicher Vorgaben verpflichtet ist oder die Anforderungen des Abs. (2) und (3) erfüllt sind.
- (2) Die Zustimmung gegenüber der Netzgesellschaft ist zu erteilen, wenn die Übertragung auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne des §§ 15 ff. des Aktiengesetzes erfolgt.
- (3) Im Falle der Eigentumsübertragung hat die Netzgesellschaft stets sicherzustellen, dass die Verpflichtungen aus diesem Vertrag gegenüber der Gemeinde erfüllt und die Rechte der Gemeinde gewahrt werden.
- (4) Erfolgt eine Übertragung des Eigentums an dem örtlichen Stromverteilungsnetz im Sinne des Abs. (1) ohne die Zustimmung der Gemeinde, und liegt kein Fall des Abs. (2) vor, kann die Gemeinde binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme dieses Umstandes diesen Wegenutzungsvertrag mit einer Frist von zwei Jahren schriftlich kündigen.

### **§ 24 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Sollte es der Netzgesellschaft durch Gesetz oder Verwaltungsmaßnahmen ganz oder teilweise unmöglich werden, die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen für die von der Gemeinde eingeräumten Rechte zu erbringen, so wird die Netzgesellschaft im Rahmen des rechtlich Zulässigen der Gemeinde andere gleichwertige Leistungen gewähren, soweit die Netzgesellschaft durch den Wegfall oder die Beschränkung der genannten Vorschriften begünstigt wird. Die Art und Weise der dann zu erbringenden Leistungen wird zwischen den Vertragspartnern abgestimmt.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Regelungslücke.
- (3) Bei Streitigkeiten über den Inhalt oder den Vollzug dieses Vertrages werden die Vertragspartner eine gütliche Einigung anstreben. Gelingt dies nicht, so entscheiden die ordentlichen Gerichte, sofern sich beide Vertragspartner nicht auf die Einsetzung eines Schiedsgerichts oder auf die Einholung eines Schiedsgutachtens einigen.

- (4) Gerichtsstand ist Gelting.
- (5) Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel selbst.
- (6) Folgende Anlagen sind wesentlicher Bestandteil des Vertrages:
  - Anlage 1: Gebietskarte
  - Anlage 2: Bereitzustellende Daten und Informationen

Quickborn, den.....

.....  
Ort, Datum

.....  
Schleswig-Holstein Netz AG

.....  
Gemeinde Gelting



Anlage 1 zum Wegenutzungsvertrag Strom der Gemeinde Gelting

## Anlage 2

### Bereitzustellende Daten und Informationen

- Allgemeine Angaben zu Art, Umfang, Alter und Oberflächenstruktur der zu überlassenden Anlagegüter des Elektrizitäts- bzw. Gasversorgungsnetzes, insbesondere auch Art und Zugehörigkeit der jeweiligen Messeinrichtungen,
- Originäre historische Anschaffungs- und Herstellungskosten der Anlagegüter des zu überlassenden Elektrizitäts- bzw. Gasversorgungsnetzes und der Grundstücke, aufgeteilt nach Anlagengruppen gemäß Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 Gas- bzw. StromNEV und Anschaffungsjahren,
- In der Netzkostenkalkulation gem. § 6 Abs. 5 S. 1 Gas- bzw. StromNEV verwendete Nutzungsdauern je Anlagengruppe und etwaige Nutzungsdauerwechsel, unter Angabe des Jahres des Nutzungsdauerwechsels und der bis zum und ab dem Nutzungsdauerwechsel verwendeten Nutzungsdauern,
- Art und Besonderheiten des Elektrizitäts- bzw. Rohrleitungsnetzes (z.B. verbaute Materialien, herausragende Schadensereignisse) und der sonstigen Anlagegüter,
- Höhe der nicht aufgelösten Netzanschlussbeiträge und Baukostenzuschüsse,
- kalkulatorische Restwerte, kalkulatorische Nutzungsdauern laut Genehmigungsbescheid, aufwandsgleiche Kostenpositionen i.S.d. § 5 Strom- bzw. GasNEV, kalkulatorische Abschreibungen i.S.d. § 6 Strom- bzw. GasNEV, kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung i.S.d. § 7 Strom- bzw. GasNEV, kalkulatorische Gewerbesteuer i.S.d. § 8 Strom- bzw. GasNEV, kostenmindernde Erlöse und Erträge i.S.d. § 9 Strom- bzw. GasNEV,
- Netzabsatzmengen im Konzessionsgebiet,
- zugehörige Bilanz- und GuV-Werte des jeweiligen Konzessionsgebietes, soweit diese vorliegen, Auskünfte über die auf das Konzessionsgebiet bezogene mehrjährige Vermögens-, Ertrags-, Finanz- und Investitionsplanung,
- neutrale Schadensberichte (soweit vorhanden),
- Angaben zum Konzessionsgebiet einschließlich eines Netzplans mit Kennzeichnung z.B. der Netzverknüpfungspunkte und derjenigen Leitungen, welche nicht vom Überlassungsanspruch nach § 46 Abs. 2 S. 2 EnWG erfasst werden,
- Strukturdaten gemäß § 27 Abs.2 Strom- bzw. GasNEV (Veröffentlichungspflichten des Netzbetreibers) bezogen auf das Konzessionsgebiet, also insbesondere

- im Falle von Gasnetzen:

- i) die Länge des Gasleitungsnetzes jeweils getrennt für die Niederdruck-, Mitteldruck- und Hochdruckebene zum 31. Dezember des Vorjahres,
- ii) die Länge des Gasleitungsnetzes in der Hochdruckebene nach Leitungsdurchmesserklassen
- iii) die im Vorjahr durch Weiterverteiler und Letztverbraucher entnommene Jahresarbeit in Kilowattstunden oder in Kubikmetern,
- iv) die Anzahl der Ausspeisepunkte jeweils für alle Druckstufen und
- v) die zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Entnahmen in Megawatt oder Kubikmetern pro Stunde und den Zeitpunkt des jeweiligen Auftretens;

- im Falle von Stromnetzen:

- i) die Stromkreislänge jeweils der Kabel- und Freileitungen in der Niederspannungs-, Mittelspannungs-, Hoch- und Höchstspannungsebene zum 31. Dezember des Vorjahres,
- ii) die installierte Leistung der Umspannebenen zum 31. Dezember des Vorjahres,
- iii) die im Vorjahr entnommene Jahresarbeit in Kilowattstunden pro Netz- und Umspannebene,
- iv) die Anzahl der Entnahmestellen jeweils für alle Netz- und Umspannebenen,
- v) die Einwohnerzahl im Netzgebiet von Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen der Niederspannungsebene zum 31. Dezember des Vorjahres,
- vi) die versorgte Fläche nach § 24 Abs. 2 Satz 2 und 3 StromNEV zum 31. Dezember des Vorjahres und
- vii) die geographische Fläche des Netzgebietes zum 31. Dezember des Vorjahres;

sowie

- das Konzessionsabgabenaufkommen (getrennt nach den jeweiligen Tarif- und Sondervertragskunden).

Betreff

## Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung der Gemeinde Gelting über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Sachbearbeitende Dienststelle:

Finanzabteilung

Datum

02.10.2020

Sachbearbeitung:

Ralf Porath

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting (Beratung und Beschluss)

Sitzungstermin

24.11.2020

Status

Ö

### Sachverhalt:

Das Verwaltungsgericht Schleswig hat im April 2020 eine weitreichende Entscheidung hinsichtlich der Entstehung der Steuerpflicht der Hundesteuer getroffen.

*Die streitgegenständliche Hundesteuersatzung regelt in § 3 Abs. 1, dass die Steuerschuld **mit dem Kalendermonat**, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendermonat, in dem er drei Monate alt wird, entsteht. Darin sieht das Gericht einen Verstoß gegen höherrangiges Recht, denn die Norm stehe im Widerspruch zu § 11 Absatz 1 Satz 2 KAG in Verbindung mit § 38 AO. Demnach entstehen Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis, sobald der **Tatbestand** verwirklicht ist, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft.*

*Hierzu stehe die Regelung in § 3 Abs. 1 der Hundesteuersatzung im Widerspruch, wonach die Steuerschuld mit dem Kalendermonat entsteht, in dem der Hund in den Haushalt/Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird. Sie verlagere nach Ansicht des Gerichts die Entstehung des Gebührenanspruches damit in unzulässiger Weise auf den Zeitpunkt des Kalendermonats der Aufnahme des Hundes; zu diesem Zeitpunkt sei der Tatbestand, an den die Hundesteuersatzung die Steuerpflicht anknüpft, jeden-falls noch nicht vollständig verwirklicht (z.B. Aufnahme des Hundes am 15. des Monats). In der entsprechenden Regelung sieht das Gericht also eine unzulässige Vor-verlagerung der Steuerpflicht.*

(Auszug aus dem SHGT – Info – intern Nr. 278/20)

Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag empfiehlt die Hundesteuersatzung hinsichtlich des Entstehungszeitpunktes der Steuer zu ändern.

Der § 3 Absatz 1 wird zukünftig wie folgt lauten:

- (1) Die Steuerpflicht entsteht, sofern die steuerpflichtige Person den Hund ab dem Monatsersten eines Kalendermonats aufgenommen hat, mit Beginn des Kalendermonats, ansonsten mit dem Beginn des Kalendermonats, der dem Beginn der Aufnahme in den Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb folgt, frühestens mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird. Für die folgenden Jahre entsteht die Steuerpflicht jeweils am 01. Januar eines Kalenderjahres.

Eine analoge Regelung zur Beendigung der Steuerpflicht ist dementsprechend auch aufzunehmen. Die Steuer endet danach vor dem Monat in dem Hund abgeschafft wird.

Im § 3 Absatz 3 wird es zukünftig wie folgt lauten:

(3) Die Steuerpflicht endet, sofern der Hund zum Letzten des Monats abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt, mit Ablauf des Monats, ansonsten mit dem Letzten des Monats, der dem Monat vorausgeht, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht in dem Monat vor Ablauf des Kalendermonats der Abmeldung.

Beispiel	Zurzeit gültige Satzung	Satzungsentwurf	Veränderung
Der Hundehalter meldet seinen Hund am 23.10. an.	Der Hund wird ab dem 01.10. versteuert.	Der Hund wird ab dem 01.11. versteuert.	Die Gemeinde erhält für einen Monat weniger Hundesteuer.
Der Hund wird am 24.11. abgemeldet.	Der Hund wird zum 30.11. versteuert.	Der Hund wird bis zum 31.10.2020 versteuert.	Die Gemeinde erhält für einen Monat weniger Hundesteuer.

Darüber hinaus ist zur Berücksichtigung von Urteilen des Verwaltungsgerichtes und Oberverwaltungsgerichtes das Zitiergebot zu konkretisieren.

Die Präambel sowie der § 3 der Satzung sind daraufhin überarbeitet worden.

Die Steuersätze der aktuellen Satzung betragen

für den ersten Hund	90,00 €
für den zweiten Hund	90,00 €
für jeden weiteren Hund	90,00 €
für den ersten und jeden weiteren Hund nach § 1 Absatz 2 (gefährlicher Hund)	900,00 €

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Gelting beschließt die Satzung der Gemeinde Gelting über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) gemäß der Vorlage zu erlassen.

Die Hundesteuer wird in § 4 Absatz 1 wie folgt festgesetzt:

Die Steuer beträgt jährlich:

für den ersten Hund	€
für den zweiten Hund	€
für jeden weiteren Hund	€
für den ersten und jeden weiteren Hund nach § 1 Absatz 2 (gefährlicher Hund)	€

### Anlagen:

- Entwurf der Neufassung der Satzung der Gemeinde Gelting über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)





## **Satzung der Gemeinde Gelting über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 364) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 425) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom **[Datum Beschlussfassung]** folgende Satzung erlassen:

### **Inhaltsverzeichnis:**

§ 1 Steuergegenstand.....	2
§ 2 Steuerpflicht.....	2
§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht.....	2
§ 4 Steuersatz.....	3
§ 5 Steuerermäßigung .....	3
§ 6 Zwingersteuer .....	3
§ 7 Steuerbefreiung .....	4
§ 8 Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung .....	4
§ 9 Steuerfreiheit.....	5
§ 10 Meldepflichten.....	5
§ 11 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer .....	5
§ 12 Datenverarbeitung/Datenschutzbestimmungen.....	6
§ 13 Ordnungswidrigkeiten .....	6
§ 14 Inkrafttreten.....	6

## **§ 1**

### **Steuergegenstand**

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Die Haltung gefährlicher Hunde wird gesondert besteuert. Als gefährliche Hunde gelten Hunde, die die Voraussetzungen nach § 7 Absatz 1 Nr. 1-4 des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) erfüllen und von der örtlichen Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft wurden.

## **§ 2**

### **Steuerpflicht**

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes).
- (2) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht, sofern die steuerpflichtige Person den Hund ab dem Monatsersten eines Kalendermonats aufgenommen hat, mit Beginn des Kalendermonats, ansonsten mit dem Beginn des Kalendermonats, der dem Beginn der Aufnahme in den Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb folgt, frühestens mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird. Für die folgenden Jahre entsteht die Steuerpflicht jeweils am 01. Januar eines Kalenderjahres.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet, sofern der Hund zum Letzten des Monats abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt, mit Ablauf des Monats, ansonsten mit dem Letzten des Monats, der dem Monat vorausgeht, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht in dem Monat vor Ablauf des Kalendermonats der Abmeldung.
- (4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht vor Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.

## **§ 4 Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

für den ersten Hund	[Steuersatz 1. Hund]
für den zweiten Hund	[Steuersatz 2. Hund]
für jeden weiteren Hund	[Steuersatz weiterer Hund]
für den ersten und jeden weiteren Hund nach § 1 Absatz 2	[Steuersatz weiterer Hund]

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

## **§ 5 Steuerermäßigung**

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
- b) Hunden, die nachweislich von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- c) abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
- d) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- e) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

## **§ 6 Zwingersteuer**

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rassen, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Absatz 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.

## **§ 7 Steuerbefreiung**

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

- a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
- b) Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
- c) Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
- d) Herdengebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl;
- e) Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
- f) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
- g) Hunden, die für den Schutz oder die Hilfe blinder, tauber oder sonstiger hilfebedürftiger Personen unentbehrlich sind. Sonst. hilfebedürftige sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „Bl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

## **§ 8 Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung**

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

- 1) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
- 2) der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen eines Vergehens gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen belangt wurde,
- 3) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind und
- 4) es sich nicht um gefährliche Hunde (§1 Absatz 2) handelt.

## **§ 9 Steuerfreiheit**

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

## **§ 10 Meldepflichten**

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat diesen innerhalb von 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Rasse des Hundes anzugeben. Bei angeschafften Hunden ist der Name und die Anschrift des Vorbesitzers anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Absatz 2 nach Ablauf eines Monats.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung und Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Die Gemeinde gibt keine Hundesteuermarken aus.

## **§ 11 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Haushaltsjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig.
- (3) Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Hundesteuer abweichend von Absatz 2 am 01.07. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss bis zum 30.11. für das folgende Kalenderjahr gestellt werden.
- (4) Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist die volle Steuer für diesen Kalendermonat innerhalb von 1 Monat, jedoch frühestens zu dem in Absatz 2 genannten Zeitpunkt, zu entrichten.
- (5) Hundesteuern, die für vergangene Kalendermonate zu veranlagern sind, sind in voller Höhe innerhalb von 1 Monat zu entrichten.

## **§ 12**

### **Datenverarbeitung/Datenschutzbestimmungen**

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die beim örtlichen Tierschutzverein, beim Ordnungsamt bzw. bei der Polizei vorhanden sind sowie aus Hundesteuerkontrollmitteilungen anderer Gemeinden bekannt geworden sind, durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Stellen und Ämtern übermitteln lassen und zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Die Verwendung von Datenträgern ist zulässig.
- (4) Die erhobenen Daten dienen ausschließlich der Veranlagung der Hundesteuer.

## **§ 13**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Gelting über die Erhebung einer Hundesteuer vom 23.11.2015 geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 21.11.2016 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Gelting, den [Datum der Ausfertigung]

Kratz  
(Bürgermeister)

<i>Betreff</i> <b>Beratung und Beschluss über den Jahresabschluss 2019</b>
---

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Finanzabteilung	<i>Datum</i> 18.11.2020
<i>Sachbearbeitung:</i> Hauke Scharf	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting (Beratung und Beschluss)	15.12.2020	Ö

### Sachverhalt:

Die Gemeinde Gelting hat gem. § 95m Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern.

Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen.

Der Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde hat gem. § 95n GO den Jahresabschluss und den Lagebericht auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Diese Prüfung hat am 12.11.2020 stattgefunden.

Der Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung hat das Prüfungsergebnis in einem Schlussbericht zusammengefasst.

Nach Abschluss der Prüfung legt der Bürgermeister den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Schlussbericht des Prüfungsausschusses der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Die Gemeindevertretung beschließt über den Jahresabschluss und die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages.

### Beschlussvorschlag:

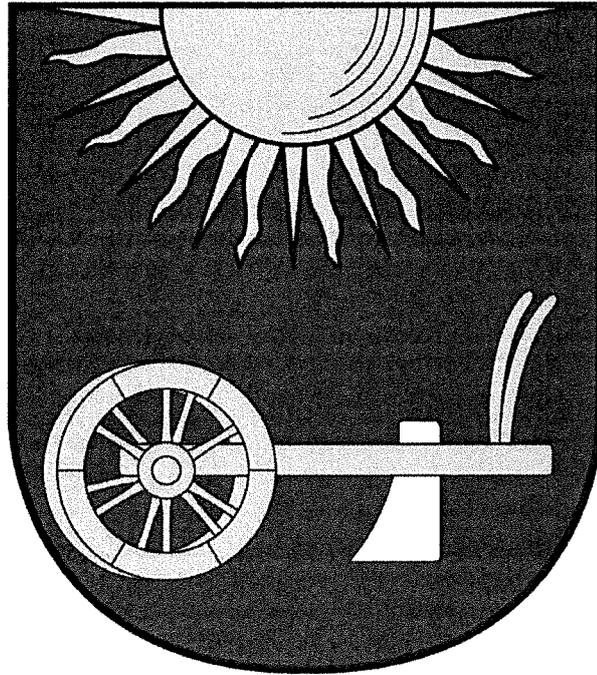
Die Gemeindevertretung Gelting beschließt den Jahresabschluss 2019 und den Lagebericht in der vorliegenden Fassung.

Die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen werden zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 108.124,44 € wird im Haushaltsjahr 2020 zur Ergebnisrücklage gebucht.

### Anlagen:

Auszug aus dem Jahresabschluss 2019



Auszug aus dem

**Jahresabschluss**

der

**Gemeinde Gelting**

zum

**31.12.2019**

Produktübersicht	Ergebnisrechnung			Finanzrechnung		
	Ergebnis 2019	Ergebnis 2018	Ergebnis 2017	Ergebnis 2019	Ergebnis 2018	Ergebnis 2017
	Erträge J. Aufwendungen = Ergebnis			Einzahlungen J. Auszahlungen = Saldo		
111000 Gemeindeorgane	0,00 <u>31.623,31</u> -31.623,31	0,00 <u>32.304,76</u> -32.304,76	0,00 <u>32.981,76</u> -32.981,76	0,00 <u>30.315,01</u> -30.315,01	0,00 <u>32.942,33</u> -32.942,33	0,00 <u>32.458,50</u> -32.458,50
111100 Innere Verwaltungsangelegenheiten	9,64 <u>8.819,12</u> -8.809,48	12,78 <u>11.125,36</u> -11.112,58	159,84 <u>8.506,37</u> -8.346,53	9,64 <u>8.699,60</u> -8.689,96	12,78 <u>13.519,15</u> -13.506,37	159,84 <u>8.506,37</u> -8.346,53
121200 Wahlen	0,00 <u>220,90</u> -220,90	0,00 <u>409,30</u> -409,30	0,00 <u>0,00</u> 0,00	0,00 <u>220,90</u> -220,90	0,00 <u>409,30</u> -409,30	0,00 <u>0,00</u> 0,00
126000 Brandschutz	146,02 <u>14.895,96</u> -14.749,94	346,02 <u>19.159,25</u> -18.813,23	346,02 <u>19.375,37</u> -19.029,35	100,00 <u>14.276,54</u> -14.176,54	2.300,00 <u>920,45</u> 1.379,55	900,00 <u>6.556,82</u> -5.656,82
272100 Büchereien	0,00 <u>4.163,87</u> -4.163,87	0,00 <u>3.987,61</u> -3.987,61	0,00 <u>4.037,61</u> -4.037,61	0,00 <u>5.441,48</u> -5.441,48	0,00 <u>4.037,61</u> -4.037,61	0,00 <u>3.702,51</u> -3.702,51
281100 Heimat- und sonstige Kulturpflege	13.835,76 <u>20.541,47</u> -6.705,71	4.077,50 <u>13.738,50</u> -9.661,00	2.480,00 <u>13.334,79</u> -10.854,79	13.835,76 <u>20.439,82</u> -6.604,06	4.077,50 <u>13.738,50</u> -9.661,00	2.480,00 <u>13.334,79</u> -10.854,79
315100 Soziale Einrichtungen für Ältere	216,52 <u>0,00</u> 216,52	3.948,39 <u>4.589,26</u> -640,87	3.226,49 <u>3.358,60</u> -132,11	216,52 <u>0,00</u> 216,52	3.948,39 <u>4.589,26</u> -640,87	3.226,49 <u>3.358,60</u> -132,11
315200 Pflegeeinrichtungen, Sozialstation	0,00 <u>4.305,91</u> -4.305,91	0,00 <u>4.962,02</u> -4.962,02	0,00 <u>7.338,48</u> -7.338,48	0,00 <u>4.277,31</u> -4.277,31	0,00 <u>4.860,65</u> -4.860,65	0,00 <u>7.945,21</u> -7.945,21
331100 Förderung von Trägern	0,00 <u>2.537,46</u> -2.537,46	0,00 <u>2.429,03</u> -2.429,03	0,00 <u>2.399,04</u> -2.399,04	0,00 <u>2.519,46</u> -2.519,46	0,00 <u>2.447,03</u> -2.447,03	0,00 <u>2.399,04</u> -2.399,04
362200 Kinder- und Jugendberufshilfe	0,00 <u>2.593,50</u> -2.593,50	0,00 <u>2.181,00</u> -2.181,00	0,00 <u>1.772,50</u> -1.772,50	0,00 <u>2.593,50</u> -2.593,50	0,00 <u>2.181,00</u> -2.181,00	0,00 <u>1.772,50</u> -1.772,50
362500 Sonstige Jugendarbeit	12.755,09 <u>28.231,08</u> -15.475,99	12.447,33 <u>28.434,75</u> -15.987,42	11.253,29 <u>29.235,20</u> -17.981,91	12.447,33 <u>29.702,76</u> -17.255,43	11.253,29 <u>28.672,96</u> -17.419,67	12.439,65 <u>29.185,79</u> -16.746,14
365100 Kindertagesstätten	12.700,79 <u>375.025,93</u> -362.325,14	6.610,28 <u>339.694,90</u> -333.084,62	8.524,86 <u>376.994,64</u> -368.469,78	2.168,76 <u>299.017,24</u> -296.848,48	6.610,28 <u>425.406,57</u> -418.796,29	8.524,86 <u>403.330,68</u> -394.805,82
418100 Kneipp- und Bäderanlagen	0,00 <u>2.228,44</u> -2.228,44	0,00 <u>2.230,85</u> -2.230,85	0,00 <u>2.162,79</u> -2.162,79	0,00 <u>2.228,44</u> -2.228,44	0,00 <u>2.230,85</u> -2.230,85	0,00 <u>2.162,79</u> -2.162,79
421100 Allgemeine Förderung des Sports	0,00 <u>11.131,22</u> -11.131,22	9.099,20 <u>27.618,57</u> -18.519,37	5.000,00 <u>16.931,22</u> -11.931,22	0,00 <u>10.374,50</u> -10.374,50	9.099,20 <u>26.861,86</u> -17.762,66	5.000,00 <u>16.174,50</u> -11.174,50
424100 Eigene Sportstätten	4.483,17 <u>10.735,43</u> -6.252,26	23.538,33 <u>25.989,93</u> -2.451,60	1.218,18 <u>7.164,35</u> -5.946,17	197.614,99 <u>11.159,80</u> 186.455,19	22.320,14 <u>3.993,30</u> 18.326,84	2.918,35 <u>5.040,75</u> -2.122,40
511100 Orts- und Regionalplanung	24.928,80 <u>17.355,06</u> 7.573,74	0,00 <u>0,00</u> 0,00	0,00 <u>0,00</u> 0,00	26.250,00 <u>17.355,06</u> 8.894,94	0,00 <u>0,00</u> 0,00	0,00 <u>0,00</u> 0,00
522100 Grunderwerb zur Weiterveräußerung	0,00 <u>0,00</u> 0,00	0,00 <u>0,00</u> 0,00	404.965,81 <u>404.965,81</u> 0,00	0,00 <u>0,00</u> 0,00	3.110.510,00 <u>3.110.510,00</u> 0,00	2.803.706,81 <u>2.401.196,81</u> 402.510,00
522200 Mietwohnungen Fasanenweg	19.157,95 <u>12.308,72</u> 6.849,23	16.099,05 <u>8.312,15</u> 7.786,90	15.936,95 <u>7.859,84</u> 8.077,11	19.157,95 <u>11.959,01</u> 7.198,94	16.099,05 <u>8.395,64</u> 7.703,41	16.310,91 <u>6.790,01</u> 9.520,90
522210 Mietwohnungen Schule Gelting	17.062,04 <u>9.629,82</u> 7.432,22	17.833,24 <u>8.995,47</u> 8.837,77	16.930,08 <u>18.203,37</u> -1.273,29	17.575,89 <u>10.315,82</u> 7.260,07	17.838,77 <u>7.738,40</u> 10.100,37	17.321,10 <u>12.181,33</u> 5.139,77
522300 Wohnungsbauförderung	250,93 <u>0,00</u> 250,93	255,31 <u>0,00</u> 255,31	128,52 <u>0,00</u> 128,52	838,61 <u>0,00</u> 838,61	835,70 <u>0,00</u> 835,70	581,37 <u>0,00</u> 581,37
522400 Sonstige eigene Grundstücke	14.771,79 <u>1.310,01</u> 13.461,78	145.889,59 <u>30.596,85</u> 115.292,74	13.585,67 <u>4.944,76</u> 8.640,91	14.971,79 <u>-1.135,65</u> 16.107,44	146.089,59 <u>3.534,30</u> 142.555,29	13.285,65 <u>21.883,13</u> -8.597,48
531100 Elektrizitätsversorgung	69.753,56 <u>0,00</u> 69.753,56	67.506,35 <u>0,00</u> 67.506,35	71.538,22 <u>0,00</u> 71.538,22	69.223,56 <u>0,00</u> 69.223,56	67.616,35 <u>0,00</u> 67.616,35	56.668,22 <u>0,00</u> 56.668,22
532100 Gasversorgung	4.660,26 <u>0,00</u> 4.660,26	5.980,00 <u>49,83</u> 5.930,17	6.667,83 <u>0,00</u> 6.667,83	5.370,26 <u>0,00</u> 5.370,26	5.550,00 <u>49,83</u> 5.500,17	4.107,83 <u>0,00</u> 4.107,83

Produktübersicht	Ergebnisrechnung			Finanzrechnung		
	Ergebnis 2019	Ergebnis 2018	Ergebnis 2017	Ergebnis 2019	Ergebnis 2018	Ergebnis 2017
	Erträge /. Aufwendungen = Ergebnis			Einzahlungen /. Auszahlungen = Saldo		
534100 Fernwärmeversorgung	1.431,64 0,00 1.431,64	1.431,64 0,00 1.431,64	1.431,64 0,00 1.431,64	1.431,64 0,00 1.431,64	1.431,64 0,00 1.431,64	1.431,64 0,00 1.431,64
534200 Wärmeversorgung Norderholm	13.960,31 26.922,72 -12.962,41	4.711,83 23.685,48 -18.973,65	20.842,92 24.364,62 -3.521,70	5.408,88 11.948,48 -6.539,60	2.978,30 10.980,39 -8.002,09	3.618,74 14.313,22 -10.694,48
537100 Fäkalienabfuhr	40.488,03 42.007,69 -1.519,66	21.117,96 20.430,80 687,16	25.482,55 36.764,75 -11.282,20	56.951,05 28.169,58 28.781,47	2.123,80 18.126,50 -16.002,70	25.393,47 36.764,75 -11.371,28
538100 Zentralkanalisation Gelting	421.760,93 421.760,93 0,00	472.048,19 472.048,19 0,00	384.434,80 384.434,80 0,00	361.140,40 222.532,35 138.608,05	349.224,77 322.076,05 27.148,72	329.278,70 240.553,58 88.725,12
538110 Gebietskläranlage "An de Diek"	9.024,48 9.024,48 0,00	8.498,40 8.498,40 0,00	8.544,48 8.544,48 0,00	8.452,32 5.656,03 2.796,29	8.832,48 4.761,66 4.070,82	7.954,08 5.095,09 2.858,99
538120 Teichanlage "Stenderup"	2.366,49 4.261,33 -1.894,84	3.610,21 3.969,18 -358,97	2.935,17 3.729,53 -794,36	3.375,86 2.266,29 1.109,57	2.627,18 2.120,98 506,20	2.107,66 1.420,17 687,49
538130 Gebietskläranlage "Lehbek"	5.820,68 5.820,68 0,00	5.843,68 5.843,68 0,00	5.926,87 5.926,87 0,00	4.872,87 4.506,51 366,36	5.324,61 3.909,76 1.414,85	5.713,59 3.537,39 2.176,20
538140 Teichanlage "Fasanenweg"	3.892,73 3.965,88 -73,15	3.861,26 3.861,26 0,00	3.142,13 3.142,13 0,00	3.726,71 2.301,36 1.425,35	2.867,79 1.991,89 875,90	2.847,67 38.749,67 -35.902,00
541100 Gemeindestraßen	73.394,29 460.766,47 -387.372,18	75.760,38 460.503,28 -384.742,90	54.418,28 402.106,17 -347.687,89	24.979,03 380.771,95 -355.792,92	25.037,00 425.696,56 -400.659,56	1.535,00 499.758,01 -498.223,01
546100 Öffentliche Park- und WoMo-Plätze	18.352,59 13.265,97 5.086,62	14.124,39 9.820,08 4.304,31	12.330,90 9.695,78 2.635,12	17.665,09 10.915,48 6.749,61	13.436,89 7.255,16 6.181,73	11.643,40 6.839,96 4.803,44
551100 Park- und Gartenanlagen	250,00 7.017,27 -6.767,27	4.760,00 1.691,13 3.068,87	225,00 1.936,81 -1.711,81	15.598,85 29.795,85 -14.197,00	4.760,00 1.441,63 3.318,37	225,00 1.917,37 -1.692,37
551200 Kinderspielflächen	0,00 2.715,12 -2.715,12	259,78 5.309,40 -5.049,62	0,00 2.465,47 -2.465,47	0,00 1.621,33 -1.621,33	259,78 7.303,15 -7.043,37	0,00 4.242,38 -4.242,38
552100 Wasserläufe, Wasserbau	0,00 13.733,66 -13.733,66	0,00 13.750,88 -13.750,88	0,00 12.181,71 -12.181,71	0,00 14.224,15 -14.224,15	0,00 4.676,15 -4.676,15	0,00 28.748,01 -28.748,01
553100 Bestattungswesen	2.712,86 2.762,25 -49,39	210,97 2.923,83 -2.712,86	0,00 3.952,88 0,00	2.923,83 3.952,88 -1.028,75	0,00 1.733,50 -1.733,50	0,00 0,00 0,00
573200 Mehrzweckhallen	10.263,17 73.072,43 -62.809,26	10.815,54 92.962,24 -82.146,70	9.289,17 65.398,75 -56.109,58	4.012,37 65.687,77 -61.675,40	600,00 60.833,96 -60.233,96	4.823,15 51.716,67 -46.893,52
573300 Peter-Schwennsen-Haus	44.129,01 46.437,22 -2.308,21	44.951,10 53.593,88 -8.642,78	44.975,11 56.462,70 -11.487,59	37.703,20 32.534,85 5.168,35	39.225,29 44.242,47 -5.017,18	42.703,16 38.023,57 4.679,59
573310 Alte Schule	0,00 19.197,74 -19.197,74	0,00 4.339,76 -4.339,76	0,00 12.305,48 -12.305,48	0,00 10.973,61 -10.973,61	0,00 4.114,14 -4.114,14	0,00 3.184,05 -3.184,05
573500 Bauhof	2.090,11 33.289,80 -31.199,69	1.999,96 34.391,75 -32.391,79	2.040,23 24.504,48 -22.464,25	0,00 24.560,13 -24.560,13	50,00 32.266,03 -32.216,03	0,00 21.275,60 -21.275,60
575100 Förderung des Fremdenverkehrs	52.399,80 8.608,73 43.791,07	52.096,41 8.383,37 43.713,04	50.725,82 6.568,23 44.157,59	52.997,61 1.586,41 51.411,20	50.702,17 6.123,14 44.579,03	49.378,77 3.741,02 45.637,75
611100 Steuern, allgemeine Zuweisungen,	2.865.379,05 1.913.203,86 952.175,19	2.760.743,99 1.789.522,47 971.221,52	2.699.045,08 1.706.610,23 992.434,85	2.853.061,63 1.890.874,83 962.186,80	2.777.999,09 1.795.045,96 982.953,13	2.689.131,80 1.717.974,89 971.156,91
612100 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	61.305,12 50.138,73 11.166,39	63.467,07 58.522,85 4.944,22	66.580,72 66.251,00 329,72	5.677.996,24 6.287.438,50 -609.442,26	-6.711.641,83 -6.451.738,07 -259.903,76	-6.125.416,91 -5.695.835,53 -429.581,38

## Ergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis 2018 in EUR	Fortgeschriebener Ansatz <sup>1</sup> 2019 in EUR	Ist-Ergebnis 2019 in EUR	Vergleich Ansatz / Ist (Spalte 5 / Spalte 6) in EUR	übertragene Ermächtigungen <sup>2</sup> in EUR
1 <sup>3</sup>	2 <sup>4</sup>	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	1.611.157,70	1.635.200,00	1.677.855,88	-42.655,88	0,00
		401100 Grundsteuer A	45.211,68	41.500,00	42.984,24	-1.484,24	0,00
		401200 Grundsteuer B	243.746,19	246.000,00	251.507,59	-5.507,59	0,00
		401300 Gewerbesteuer	463.324,83	450.000,00	483.032,80	-33.032,80	0,00
		402100 Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	638.632,00	693.600,00	694.008,00	-408,00	0,00
		402200 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	69.391,00	66.900,00	76.998,00	-10.098,00	0,00
		403200 Hundesteuer	23.163,75	22.300,00	22.980,00	-680,00	0,00
		403400 Zweitwohnungssteuer	71.972,25	56.600,00	45.649,25	10.950,75	0,00
		405100 Leistungen nach dem Familienlastenausgleich	55.716,00	58.300,00	60.696,00	-2.396,00	0,00
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.228.111,80	1.215.800,00	1.256.755,05	-40.955,05	0,00
		411100 Schlüsselzuweisungen vom Land	747.360,00	791.800,00	770.820,00	20.980,00	0,00
		413100 Allgemeine Zuweisungen vom Land	388.452,00	410.700,00	403.356,00	7.344,00	0,00
		413110 Allgemeine Zuweisungen vom Land	13.748,11	13.300,00	13.301,44	-1,44	0,00
		414100 Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land	9.099,20	0,00	0,00	0,00	0,00
		416100 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen	25.659,30	0,00	25.665,62	-25.665,62	0,00
		416200 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuweisungen	43.793,19	0,00	43.611,99	-43.611,99	0,00
42	3	+ sonstige Transfererträge	14.760,00	6.100,00	13.050,00	-6.950,00	0,00
		421300 (Außerhalb von Einrichtungen) Leistungen von Sozialleistungsträgern	14.760,00	6.100,00	13.050,00	-6.950,00	0,00
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	519.158,37	406.500,00	490.107,44	-83.607,44	0,00
		432100 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	385.925,46	360.000,00	424.041,59	-64.041,59	0,00
		436100 Zweckgebundene Abgaben	47.335,37	46.500,00	47.672,11	-1.172,11	0,00
		437100 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und für Beiträge	16.304,86	0,00	16.304,85	-16.304,85	0,00
		438100 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für den Gebührenaussgleich	69.592,68	0,00	2.088,89	-2.088,89	0,00
441- 442, 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	74.778,17	74.100,00	75.310,41	-1.210,41	0,00
		441100 Mieten und Pachten	74.578,17	74.000,00	75.245,93	-1.245,93	0,00
		442100 Erträge aus dem Verkauf von Vorräten	200,00	100,00	64,48	35,52	0,00
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	75.304,88	65.500,00	124.079,77	-58.579,77	0,00
		448100 Erstattungen vom Land	0,00	22.500,00	24.928,80	-2.428,80	0,00
		448200 Erstattungen von Gemeinden/ GV	31.201,16	14.400,00	51.268,31	-36.868,31	0,00
		448700 Erstattungen von privaten Unternehmen	33.458,04	24.600,00	32.729,57	-8.129,57	0,00
		448800 Erstattungen von übrigen Bereichen	10.645,68	4.000,00	15.153,09	-11.153,09	0,00
45	7	+ sonstige ordentliche Erträge	239.625,38	117.400,00	78.577,28	38.822,72	0,00
		451100 Konzessionsabgaben	74.917,99	71.400,00	75.845,46	-4.445,46	0,00
		454100 Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	160.430,46	45.000,00	595,00	44.405,00	0,00
		455100 Erträge aus der Veräußerung von Finanzanlagen	50,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		456200 Säumniszuschläge	25,00	0,00	45,00	-45,00	0,00
		456500 Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen	4.200,75	1.000,00	2.091,00	-1.091,00	0,00
		459100 Sonstige Finanzerträge	1,18	0,00	0,82	-0,82	0,00
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
472	9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	10	= ordentliche Erträge	3.762.896,30	3.520.600,00	3.715.735,83	-195.135,83	0,00
50	11	Personalaufwendungen	275.275,70	281.800,00	274.634,84	7.165,16	0,00
		501200 Dienstaufwendungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	214.932,71	220.100,00	215.117,43	4.982,57	0,00
		502200 Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	15.993,54	16.400,00	15.217,39	1.182,61	0,00
		503100 Sozialversicherungsbeiträge Beamteninnen und Beamte	1.308,99	900,00	1.772,29	-872,29	0,00
		503200 Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	43.040,46	43.800,00	42.527,73	1.272,27	0,00

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis	Fortgeschriebener Ansatz <sup>1</sup>	Ist-Ergebnis	Vergleich Ansatz / Ist (Spalte 5 / Spalte 6)	übertragene Ermächtigungen <sup>2</sup>
			2018 in EUR	2019 in EUR	2019 in EUR	in EUR	in EUR
1 <sup>3</sup>	2 <sup>4</sup>	3	4	5	6	7	8
		504100 Beihilfen und Unterstützungsleistungen und dgl. für Beschäftigte	0,00	600,00	0,00	600,00	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	523.696,38	375.800,00	411.720,35	-35.920,35	0,00
		521100 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	184.902,09	80.200,00	48.072,51	32.127,49	0,00
		522100 Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	58.450,87	39.500,00	46.072,78	-6.572,78	0,00
		522110 Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	6.136,40	3.000,00	7.153,33	-4.153,33	0,00
		523100 Mieten und Pachten	4.507,60	4.600,00	4.557,60	42,40	0,00
		524100 Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	205.543,72	193.300,00	228.491,52	-35.191,52	0,00
		525100 Haltung von Fahrzeugen	11.191,77	8.700,00	17.928,89	-9.228,89	0,00
		525110 Kraftstoffe für Fahrzeuge	7.977,19	6.500,00	6.471,50	28,50	0,00
		526100 Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände	1.011,34	1.500,00	2.775,11	-1.275,11	0,00
		526200 Aus- und Fortbildung, Umschulung	582,40	200,00	0,00	200,00	0,00
		527100 Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	12.511,97	9.200,00	15.667,41	-6.467,41	0,00
		529100 Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	30.881,03	29.100,00	34.529,70	-5.429,70	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	270.656,21	207.100,00	268.905,78	-61.805,78	0,00
		571100 Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	255.822,11	204.600,00	257.964,45	-53.364,45	0,00
		573100 Abschreibungen auf das Umlaufvermögen	3,66	0,00	675,10	-675,10	0,00
		574100 Abschreibung auf geleistete Zuwendungen (Auflösung ARAP)	14.830,44	2.500,00	10.266,23	-7.766,23	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	2.237.138,19	2.444.300,00	2.400.144,43	44.155,57	0,00
		531100 Zuweisungen an Land	161,06	300,00	125,27	174,73	0,00
		531300 Zuweisungen an Zweckverbände und dergl.	64.904,25	69.700,00	69.059,20	640,80	0,00
		531700 Zuschüsse an private Unternehmen	11.550,00	11.600,00	10.250,00	1.350,00	0,00
		531800 Zuschüsse an übrige Bereiche	368.590,13	428.800,00	405.661,67	23.138,33	0,00
		531810 Zuschüsse an übrige Bereiche	2.411,03	2.800,00	2.519,46	280,54	0,00
		534100 Gewerbesteuerumlage	83.814,00	80.900,00	80.898,00	2,00	0,00
		537210 Kreisumlage	754.556,76	804.400,00	796.351,92	8.048,08	0,00
		537220 Amtsumlage	481.149,03	534.800,00	529.403,99	5.396,01	0,00
		537230 Zusatzamtsumlage	470.001,93	511.000,00	505.874,92	5.125,08	0,00
54	16	+ sonstige ordentliche Aufwendungen	214.457,89	195.100,00	241.957,43	-46.857,43	0,00
		542100 Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit	22.304,79	22.800,00	20.556,25	2.243,75	0,00
		542110 Arbeitsmittelpauschale und Reisekosten	811,58	1.200,00	1.249,90	-49,90	0,00
		542900 Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechnen und Diensten	3.820,32	3.900,00	3.903,98	-3,98	0,00
		543100 Geschäftsaufwendungen	21.674,24	35.500,00	23.982,50	11.517,50	0,00
		544100 Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	11.600,28	12.300,00	11.542,83	757,17	0,00
		545200 Erstattung Verwaltungskosten an Gemeinden/ GV	10.400,79	10.600,00	9.935,92	664,08	0,00
		545210 Erst. Personal- und Sachmittel an Gemeinden/ GV	68.522,00	78.900,00	75.279,80	3.620,20	0,00
		545250 Mitbehandlungsanteile an Gemeinden/GV	0,00	1.700,00	13.161,45	-11.461,45	0,00
		545700 Erstattung an private Unternehmen	19.464,37	22.700,00	27.035,22	-4.335,22	0,00
		545800 Erstattung an übrige Bereiche	4.962,02	5.500,00	5.205,91	294,09	0,00
		547100 Wertveränderungen bei Sachanlagen	48.790,63	0,00	84,14	-84,14	0,00
		547200 Wertveränderungen bei Finanzanlagen	50,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		549810 Aufwendungen aus der Zuführung zu SoPo Geb.Ausgl.	2.056,87	0,00	50.019,53	-50.019,53	0,00
	17	= ordentliche Aufwendungen	3.521.224,37	3.504.100,00	3.597.362,83	-93.262,83	0,00
	18	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 / 17)	241.671,93	16.500,00	118.373,00	-101.873,00	0,00
46	19	+ Finanzerträge	257,51	1.000,00	250,93	749,07	0,00
		461600 Zinserträge von sonstigen öffentlich Sonderrechnungen	255,31	0,00	250,93	-250,93	0,00
		461700 Zinserträge von Kreditinstituten	2,20	1.000,00	0,00	1.000,00	0,00
55	20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	18.834,61	16.400,00	10.500,49	5.899,51	0,00
		551700 Zinsaufwendungen an Kreditinstitute	16.698,86	15.400,00	9.526,49	5.873,51	0,00
		559200 Verzinsung von Steuernachforderungen	2.135,75	1.000,00	974,00	26,00	0,00
	21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	-18.577,10	-15.400,00	-10.249,56	-5.150,44	0,00
	22	= ordentliches Ergebnis (= Zeilen 18 und 21)	223.094,83	1.100,00	108.123,44	-107.023,44	0,00

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis 2018 in EUR	Fortgeschriebener Ansatz <sup>1</sup> 2019 in EUR	Ist-Ergebnis 2019 in EUR	Vergleich Ansatz / Ist (Spalte 5 / Spalte 6) in EUR	übertragene Ermächtigungen <sup>2</sup> in EUR
1 <sup>3</sup>	2 <sup>4</sup>	3	4	5	6	7	8
49	23	+ außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
59	24	- außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	25	= außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	26	= Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	223.094,83	1.100,00	108.123,44	-107.023,44	0,00

Nachrichtlich: Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		Ergebnis 2018 in EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2019 in EUR	Ist-Ergebnis 2019 in EUR	Vergleich Ansatz / Ist in EUR
48	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	100.802,32	116.900,00	107.766,85	9.133,15
	481100 Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	1.949,96	18.000,00	8.914,49	9.085,51
	481120 Erträge aus internen Leistungsbeziehungen Verzinsung Anlagekapital	59.214,12	59.300,00	59.214,12	85,88
	481130 Erträge aus internen Leistungsbeziehungen Verzinsung erwirtschaftete AfA	39.638,24	39.600,00	39.638,24	-38,24
58	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	100.802,32	116.900,00	107.766,85	9.133,15
	581100 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	1.949,96	18.000,00	8.914,49	9.085,51
	581120 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen Verzinsung Anlagekapital	59.214,12	59.300,00	59.214,12	85,88
	581130 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen Verzinsung erwirtschaftete AfA	39.638,24	39.600,00	39.638,24	-38,24
	Ergebnis aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00

<sup>1</sup> Die fortgeschriebenen Planansätze umfassen:

- den Ansatz des Haushaltsjahres,
- die Veränderungen durch Nachträge,
- die Inanspruchnahme der ein- oder gegenseitigen Deckungsfähigkeit und
- übertragene Ermächtigungen aus Haushaltsvorjahren.

Nicht erfasst vom fortgeschriebenen Planansatz sind die über- und außerplanmäßige Auszahlungen / Aufwendungen und die zweckgebundenen Mehreinzahlungen / -erträge und entsprechende -auszahlungen / -aufwendungen.

<sup>2</sup> übertragene Ermächtigungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik ins Folgejahr

<sup>3</sup> Die Ziffern geben an, welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wurde.

<sup>4</sup> laufende Nummerierung der Zeile

<sup>5</sup> Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag

Finanzrechnung<sup>1</sup>

Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis 2018 in EUR	Fortgeschriebener Ansatz <sup>2</sup> 2019 in EUR	Ist-Ergebnis 2019 in EUR	Vergleich Ansatz / Ist (Spalte 5 / Spalte 6) in EUR	übertragene Ermächtigungen <sup>3</sup> in EUR	
1 <sup>4</sup>	2 <sup>5</sup>	3	4	5	6	7	8
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	1.628.412,80	1.635.200,00	1.666.175,88	-30.975,88	0,00
		601100 Grundsteuer A	45.211,48	41.500,00	42.984,24	-1.484,24	0,00
		601200 Grundsteuer B	243.695,00	246.000,00	251.418,44	-5.418,44	0,00
		601300 Gewerbesteuer	466.332,32	450.000,00	480.360,48	-30.360,48	0,00
		602100 Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	661.356,00	693.600,00	676.601,00	16.999,00	0,00
		602200 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	69.391,00	66.900,00	76.998,00	-10.098,00	0,00
		603200 Hundesteuer	23.555,25	22.300,00	23.046,97	-746,97	0,00
		603400 Zweitwohnungssteuer	63.155,75	56.600,00	54.070,75	2.529,25	0,00
		605100 Leistungen nach dem Familienlastenausgleich	55.716,00	58.300,00	60.696,00	-2.396,00	0,00
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.158.659,31	1.215.800,00	1.186.870,02	28.929,98	0,00
		611100 Schlüsselzuweisungen	747.360,00	791.800,00	770.212,58	21.587,42	0,00
		613100 Allgemeine Zuweisungen vom Land	388.452,00	410.700,00	403.356,00	7.344,00	0,00
		613110 Allgemeine Zuweisungen vom Land	13.748,11	13.300,00	13.301,44	-1,44	0,00
		614100 Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land	9.099,20	0,00	0,00	0,00	0,00
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	14.760,00	6.100,00	20.430,00	-14.330,00	0,00
		621300 (Außerhalb von Einrichtungen) Leistungen von Sozialleistungsträgern	14.760,00	6.100,00	20.430,00	-14.330,00	0,00
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	408.148,19	406.500,00	497.183,82	-90.683,82	0,00
		632100 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	361.046,02	360.000,00	447.786,21	-87.786,21	0,00
		636100 Zweckgebundene Abgaben	47.102,17	46.500,00	49.397,61	-2.897,61	0,00
641-642, 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	74.983,70	74.100,00	76.024,26	-1.924,26	0,00
		641100 Mieten und Pachten	74.783,70	74.000,00	75.959,78	-1.959,78	0,00
		642100 Einzahlungen aus Verkauf	200,00	100,00	64,48	35,52	0,00
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	78.277,50	65.500,00	100.224,68	-34.724,68	0,00
		648100 Erstattungen vom Land	0,00	22.500,00	26.250,00	-3.750,00	0,00
		648200 Erstattungen von Gemeinden/ GV	36.753,12	14.400,00	34.533,87	-20.133,87	0,00
		648700 Erstattungen von privaten Unternehmen	31.475,67	24.600,00	34.222,78	-9.622,78	0,00
		648800 Erstattungen von übrigen Bereichen	10.048,71	4.000,00	5.218,03	-1.218,03	0,00
65	7	+ sonstige Einzahlungen	74.624,17	71.400,00	76.041,28	-4.641,28	0,00
		651100 Konzessionsabgaben	74.597,99	71.400,00	76.025,46	-4.625,46	0,00
		656200 Säumniszuschläge	25,00	0,00	15,00	-15,00	0,00
		659100 Sonstige Finanzeinzahlungen	1,18	0,00	0,82	-0,82	0,00
66	8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	4.458,23	2.000,00	2.384,12	-384,12	0,00
		661600 Zinseinzahlungen von sonst. öffentlichen Sonderrechnungen	256,38	0,00	252,02	-252,02	0,00
		661700 Zinseinzahlungen von Kreditinstituten	1,10	1.000,00	1,10	998,90	0,00
		669200 Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen	4.200,75	1.000,00	2.131,00	-1.131,00	0,00
	9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.442.323,90	3.476.600,00	3.625.334,06	-148.734,06	0,00
70	10	Personalauszahlungen	275.275,70	281.800,00	267.315,16	14.484,84	0,00
		701200 Dienstbezüge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	214.932,71	220.100,00	207.797,75	12.302,25	0,00
		702200 Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	15.993,54	16.400,00	15.217,39	1.182,61	0,00
		703100 Sozialversicherungsbeiträge Beamtinnen und Beamte	1.308,99	900,00	1.772,29	-872,29	0,00
		703200 Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	43.040,46	43.800,00	42.527,73	1.272,27	0,00
		704100 Beihilfen und Unterstützungsleistungen und dgl. für Beschäftigte	0,00	600,00	0,00	600,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- u. Dienstleistungen	515.266,98	375.800,00	427.580,35	-51.780,35	0,00
		721100 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	184.929,55	80.200,00	47.824,41	32.375,59	0,00
		722100 Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	57.343,25	39.500,00	46.944,42	-7.444,42	0,00
		722110 Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	11.999,49	3.000,00	8.181,22	-5.181,22	0,00

Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis 2018 in EUR	Fortgeschriebener Ansatz <sup>2</sup> 2019 in EUR	Ist-Ergebnis 2019 in EUR	Vergleich Ansatz / Ist (Spalte 5 / Spalte 6) in EUR	übertragene Ermächtigungen <sup>3</sup> in EUR	
14	2 <sup>5</sup>	3	4	5	6	7	8
		723100 Mieten und Pachten	4.507,60	4.600,00	4.557,60	42,40	0,00
		724100 Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	196.762,03	193.300,00	243.646,55	-50.346,55	0,00
		725100 Haltung von Fahrzeugen	7.734,87	8.700,00	18.826,93	-10.126,93	0,00
		725110 Kraftstoffe für Fahrzeuge	8.086,40	6.500,00	6.444,32	55,68	0,00
		726100 Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände	1.030,20	1.500,00	2.775,11	-1.275,11	0,00
		726200 Aus- und Fortbildung, Umschulung	582,40	200,00	0,00	200,00	0,00
		727100 Besondere Verwaltungs- und Betriebsauszahlungen	12.166,39	9.200,00	15.854,87	-6.654,87	0,00
		729100 Auszahlungen für sonstige Dienstleistungen	30.124,80	29.100,00	32.524,92	-3.424,92	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	19.102,15	16.400,00	13.098,08	3.301,92	0,00
		751700 Zinsauszahlungen an Kreditinstitute	16.966,40	15.400,00	12.124,08	3.275,92	0,00
		759200 Verzinsung von Steuernachzahlungen	2.135,75	1.000,00	974,00	26,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	2.328.392,10	2.444.300,00	2.302.463,74	141.836,26	0,00
		731100 Zuweisungen an Land	161,06	300,00	125,27	174,73	0,00
		731300 Zuweisungen an Zweckverbände und dergl.	64.904,25	69.700,00	69.059,20	640,80	0,00
		731700 Zuschüsse an private Unternehmen	11.550,00	11.600,00	10.250,00	1.350,00	0,00
		731800 Zuschüsse an übrige Bereiche	454.319,80	428.800,00	329.634,98	99.165,02	0,00
		731810 Zuschüsse an übrige Bereiche	2.411,03	2.800,00	2.519,46	280,54	0,00
		734100 Gewerbesteuerumlage	85.006,00	80.900,00	59.244,00	21.656,00	0,00
		737210 Kreisumlage	758.869,00	804.400,00	796.351,92	8.048,08	0,00
		737220 Amtsumlage	481.149,03	534.800,00	529.403,99	5.396,01	0,00
		737230 Zusatzamtsumlage	470.001,93	511.000,00	505.874,92	5.125,08	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	160.793,91	193.400,00	172.878,73	20.521,27	0,00
		742100 Auszahlungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit	22.304,79	22.800,00	20.556,25	2.243,75	0,00
		742110 Arbeitsmittelpauschale und Reisekosten	1.015,05	1.200,00	121,60	1.078,40	0,00
		742900 Sonstige Auszahlungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	3.820,32	3.900,00	3.903,98	-3,98	0,00
		743100 Geschäftsauszahlungen	21.674,24	35.500,00	24.010,99	11.489,01	0,00
		744100 Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	11.600,28	12.300,00	11.542,83	757,17	0,00
		745200 Erstattung Verwaltungskosten an Gemeinden/ GV	9.823,80	10.600,00	11.854,66	-1.254,66	0,00
		745210 Erst. Personal-/Sachmittel an Gemeinden/ GV	67.669,51	78.900,00	68.522,00	10.378,00	0,00
		745700 Erstattung an private Unternehmen	18.025,27	22.700,00	27.189,11	-4.489,11	0,00
		745800 Erstattung an übrige Bereiche	4.860,65	5.500,00	5.177,31	322,69	0,00
	16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 10 bis 15)	3.298.830,84	3.311.700,00	3.183.336,06	128.363,94	0,00
	17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 / 16)	143.493,06	164.900,00	441.998,00	-277.098,00	0,00
681	18	Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	344.000,00	209.698,85	134.301,15	0,00
		681100 Investitionszuweisungen vom Land	0,00	294.000,00	209.698,85	84.301,15	0,00
		681800 Investitionszuschüsse von übrigen Bereichen	0,00	50.000,00	0,00	50.000,00	0,00
682	19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	160.430,46	45.000,00	595,00	44.405,00	0,00
		682100 Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	160.430,46	45.000,00	595,00	44.405,00	0,00
683	20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
684	21	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	50,00	-50,00	0,00
		684400 Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	50,00	-50,00	0,00
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	579,32	500,00	586,59	-86,59	0,00
		686830 Laufzeit 5 Jahre und mehr	579,32	500,00	586,59	-86,59	0,00
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
689	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis 2018 in EUR	Fortgeschriebener Ansatz <sup>2</sup> 2019 in EUR	Ist-Ergebnis 2019 in EUR	Vergleich Ansatz / Ist (Spalte 5 / Spalte 6) in EUR	übertragene Ermächtigungen <sup>3</sup> in EUR	
14	25	3	4	5	6	7	8
	26	<b>= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>161.009,78</b>	<b>389.500,00</b>	<b>210.930,44</b>	<b>178.569,56</b>	<b>0,00</b>
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	10.000,00	10.000,00	0,00	0,00
		781300 Zuweisungen an Zweckverbände und dergl.	0,00	10.000,00	10.000,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	3.781,38	-3.781,38	0,00
		782100 Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	3.781,38	-3.781,38	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	22.405,21	0,00	9.836,57	-9.836,57	0,00
		783100 Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens (oberhalb Wertgrenze 1.000,- €)	14.563,88	0,00	6.899,53	-6.899,53	0,00
		783200 Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens (Wertgrenze 150,- bis 1.000,- €)	7.841,33	0,00	2.937,04	-2.937,04	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	39.094,17	775.000,00	30.784,21	744.215,79	0,00
		785100 Auszahlungen aus Hochbaumaßnahmen	0,00	300.000,00	22.730,40	277.269,60	0,00
		785200 Auszahlungen aus Tiefbaumaßnahmen	37.717,03	75.000,00	7.062,68	67.937,32	0,00
		785300 Auszahlungen aus sonstigen Baumaßnahmen	1.377,14	400.000,00	991,13	399.008,87	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
787	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	<b>= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 27 bis 33)</b>	<b>61.499,38</b>	<b>785.000,00</b>	<b>54.402,16</b>	<b>730.597,84</b>	<b>0,00</b>
	35	<b>= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 26 / 34)</b>	<b>99.510,40</b>	<b>-395.500,00</b>	<b>156.528,28</b>	<b>-552.028,28</b>	<b>0,00</b>
672	35a	Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	3.112.510,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		672200 Einzahlungen durchlaufende Gelder	3.112.510,00	0,00	0,00	0,00	0,00
772	35b	Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	3.110.510,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		772200 Auszahlungen durchlaufende Gelder	3.110.510,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	35c	<b>Saldo aus fremden Finanzmitteln</b>	<b>2.000,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
	36	<b>= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17, 35 und 35c)</b>	<b>245.003,46</b>	<b>-230.600,00</b>	<b>598.526,28</b>	<b>-829.126,28</b>	<b>0,00</b>
692	37	+ Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	637.684,89	-637.684,89	0,00
		692730 Laufzeit 5 Jahre und mehr Euro-Währung (fester Zins)	0,00	0,00	637.684,89	-637.684,89	0,00
695	38	+ Einzahlungen aus Rückflüssen von Darlehen aus der Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
693	39	+ Aufnahme von Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
792	40	- Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	94.131,38	94.200,00	731.816,27	-637.616,27	0,00
		792730 Laufzeit 5 Jahre und mehr Euro-Währung (fester Zins)	94.131,38	94.200,00	731.816,27	-637.616,27	0,00
795	41	- Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen zur Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
793	42	- Tilgung von Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	43	<b>= Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-94.131,38</b>	<b>-94.200,00</b>	<b>-94.131,38</b>	<b>-68,62</b>	<b>0,00</b>
	44	<b>= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (= Zeilen 36 und 43)</b>	<b>150.872,08</b>	<b>-324.800,00</b>	<b>504.394,90</b>	<b>-829.194,90</b>	<b>0,00</b>
	45	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	46	<b>= Liquide Mittel (= Zeilen 44 und 45)</b>	<b>150.872,08</b>	<b>-324.800,00</b>	<b>504.394,90</b>	<b>-829.194,90</b>	<b>0,00</b>

- <sup>1</sup> Bei Ämtern sind zusätzlich die Zeilen 35d (Kto. 673 Einzahlungen für amtsangehörige Gemeinde), 35f (Kto. 773 Auszahlungen für amtsangehörige Gemeinden) und 35e (Saldo aus Ein- und Auszahlungen für amtsangehörige Gemeinden) auszuweisen. Der vorgennante Saldo ist bei der Berechnung des Finanzmittelüberschusses / -fehlbetrags in der Spalte 36 zu berücksichtigen.
- <sup>2</sup> Die fortgeschriebenen Planansätze umfassen:
- den Ansatz des Haushaltsjahres,
  - die Veränderungen durch Nachträge,
  - die Inanspruchnahme der ein- oder gegenseitigen Deckungsfähigkeit und
  - übertragene Ermächtigungen aus Haushaltsvorjahren.
- Nicht erfasst vom fortgeschriebenen Planansatz sind die über- und außerplanmäßige Auszahlungen / Aufwendungen und die zweckgebundenen Mehreinzahlungen / -erträge und entsprechende -auszahlungen / -aufwendungen.
- <sup>3</sup> übertragene Ermächtigungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik ins Folgejahr
- <sup>4</sup> Die Ziffern geben an, welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wurde.
- <sup>5</sup> laufende Nummerierung der Zeile

	Bezeichnung	31.12.2018	31.12.2019
		in EUR	
	<b>AKTIVA</b>		
	<b>1. Anlagevermögen</b>	<b>8.013.864,07</b>	<b>7.807.646,38</b>
01	1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00
	1.2 Sachanlagen	7.973.529,90	7.767.898,80
	1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	969.218,04	969.136,90
021	1.2.1.1 Grünflächen	428.843,75	428.843,75
022	1.2.1.2 Ackerland	109.553,72	109.534,58
023	1.2.1.3 Wald, Forsten	0,00	0,00
029	1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	430.820,57	430.758,57
	1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.136.088,44	2.090.734,35
032	1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	505.282,91	496.108,30
033	1.2.2.2 Schulen	439,60	439,60
031	1.2.2.3 Wohnbauten	23.692,85	23.076,10
034	1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	1.606.673,08	1.571.110,35
	1.2.3 Infrastrukturvermögen	4.558.400,41	4.410.001,73
041	1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	662.673,89	663.211,29
042	1.2.3.2 Brücken und Tunnel	1,00	1,00
043	1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung u. Sicherheitsanlagen	0,00	0,00
044	1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	2.516.831,11	2.437.978,42
045	1.2.3.5 Straßennetze mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	1.351.049,42	1.282.090,21
040, 046	1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	27.844,99	26.720,81
05	1.2.4 Bauten auf fremdem Grund u. Boden	5,00	5,00
06	1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00
07	1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	265.943,55	243.840,27
08	1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	43.874,46	31.450,15
09	1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00	22.730,40
	1.3 Finanzanlagen	40.334,17	39.747,58
10	1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	6.117,00	6.117,00
11	1.3.2 Beteiligungen	468,00	468,00
12	1.3.3 Sondervermögen	0,00	0,00
	1.3.4 Ausleihungen	33.749,17	33.162,58
1315	1.3.4.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00
1316, 1318-1319	1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	33.749,17	33.162,58
140-142, 144	1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00
	<b>2. Umlaufvermögen</b>	<b>733.324,49</b>	<b>1.229.029,14</b>
	2.1 Vorräte	0,00	0,00
151-153	2.1.1 Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffe	0,00	0,00
1551, 156	2.1.2 unfertige Erzeugnisse und unfertige Leistungen	0,00	0,00
154, 1552	2.1.3 fertige Erzeugnisse und Waren	0,00	0,00
157-159	2.1.4 Geleistete Anzahlungen und sonstige Vorräte	0,00	0,00
	2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	99.874,33	91.184,08
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	42.281,63	6.452,44
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	14.060,50	18.290,39
1692	2.2.2.1 Forderungen aus dem Zahlungsverkehr ggü. amtsangehörigen Gemeinden	0,00	0,00
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	42.754,67	66.379,76
179	2.2.4 Sonstige Privatrechtliche Forderungen	777,53	61,49
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00
143	2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
180-184	2.4 Liquide Mittel	0,00	0,00
185	2.4.1 Forderung aus dem Zahlungsverkehr ggü. Amt (liquide Mittel)	633.450,16	1.137.845,06
19	<b>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>44.637,87</b>	<b>44.352,64</b>
	<b>BILANZSUMME AKTIVA</b>	<b>8.791.826,43</b>	<b>9.081.028,16</b>

	Bezeichnung	31.12.2018	31.12.2019
		in EUR	
	<b>PASSIVA</b>		
	<b>1. Eigenkapital</b>	<b>4.426.148,61</b>	<b>4.743.970,90</b>
201	1.1 Allgemeine Rücklage	3.542.971,42	3.542.971,42
202	1.2 Sonderrücklage	0,00	209.698,85
203	1.3 Ergebnismrücklage	660.082,36	883.177,19
204	1.4 vorgetragener Jahresfehlbetrag	0,00	0,00
205	1.5 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	223.094,83	108.123,44
	<b>2. Sonderposten</b>	<b>3.445.250,27</b>	<b>3.407.598,45</b>
231	2.1 für aufzulösende Zuschüsse	823.316,23	797.650,61
232	2.2 für aufzulösende Zuweisungen	1.221.616,88	1.178.004,89
	2.3 für Beiträge	1.249.520,59	1.233.215,74
2331	2.3.1 aufzulösende Beiträge	269.694,82	253.389,97
2332	2.3.2 nicht aufzulösende Beiträge	979.825,77	979.825,77
234	2.4 für Gebührenaussgleich	150.796,57	198.727,21
235	2.5 für Treuhandvermögen	0,00	0,00
236	2.6 für Dauergrabpflege	0,00	0,00
239	2.7 Sonstige Sonderposten	0,00	0,00
	<b>3. Rückstellungen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
251	3.1 Pensionsrückstellung	0,00	0,00
281	3.2 Altersteilzeitrückstellung	0,00	0,00
261	3.3 Rückstellung für später entstehende Kosten	0,00	0,00
262	3.4 Altlastenrückstellung	0,00	0,00
282	3.5 Steuerrückstellung	0,00	0,00
283	3.6 Verfahrensrückstellung	0,00	0,00
284	3.7 Finanzausgleichsrückstellung	0,00	0,00
27	3.8 Instandhaltungsrückstellung	0,00	0,00
285	3.9 Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im Haushaltsjahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist	0,00	0,00
289	3.10 Sonstige andere Rückstellungen	0,00	0,00
	<b>4. Verbindlichkeiten</b>	<b>920.427,55</b>	<b>929.451,31</b>
301	4.1 Anleihen	0,00	0,00
	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	885.146,23	791.014,85
3215	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00
3210-3214, 3216	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00
3217-3219	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	885.146,23	791.014,85
331	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00	0,00
335	4.3.1 Verbindlichkeiten aus dem Zahlungsverkehr ggü. dem Amt	0,00	0,00
34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
35	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	35.281,32	127.141,46
36	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00
	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	11.295,00
375	4.7.1 Verbindlichkeiten aus dem Zahlungsverkehr ggü. amtsangehörigen Gemeinden	0,00	0,00
379	4.7.2 sonstige Verbindlichkeiten	0,00	11.295,00
39	<b>5. Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>0,00</b>	<b>7,50</b>
	<b>BILANZSUMME PASSIVA</b>	<b>8.791.826,43</b>	<b>9.081.028,16</b>

## Nachrichtlich:

1. Summe der übertragenen Ermächtigungen für Aufwendungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik: 0,0 TEUR.
2. Summe der übertragenen Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik: 0,0 TEUR.
3. Summe der von der Gemeinde übernommenen Bürgschaften (Wert zum Bilanzstichtag) 0,00 EUR.

## Anhang zum Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Gelting

### Allgemeine Vorbemerkungen

Der Haushaltsplan 2019 der Gemeinde Gelting wurde nach den Regeln der Doppik aufgestellt. Zum Ende eines jeden Haushaltsjahres ist nach § 44 GemHVO – Doppik ein Jahresabschluss zu erstellen.

In dem Anhang zum Jahresabschluss gem. § 44 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 51 GemHVO – Doppik sind die angewendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte diese beurteilen können.

Dieser Anhang bezieht sich auf die Schlussbilanz 2019. Es werden hier ausschließlich die Veränderungen gegenüber der Schlussbilanz 2018 erläutert.

### Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierung der seit dem 01.01.2014 beschafften oder erstellten Anlagegüter erfolgte ausschließlich nach den Maßgaben des § 41 GemHVO – Doppik zu Anschaffungs- und Herstellungskosten. Die Werte der abnutzbaren Anlagegüter wurden, entsprechend ihrer Nutzungsdauer gemäß den Vorgaben der Verwaltungsvorschriften über Abschreibungen von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens der Gemeinden (VV-Abschreibung) vom 08.01.2014, um die planmäßige, lineare Abschreibung gem. § 43 GemHVO - Doppik reduziert.

Weiterhin bildet die Bewertungsrichtlinie für die Eröffnungs- und Folgebilanzen der Gemeinden im Amt Geltinger Bucht und des Amtes Geltinger Bucht die Grundlage für die Bilanzierung und Bewertung des Anlagevermögens.

Abweichungen von diesem Grundsatz werden ggf. zu den einzelnen Bilanzpositionen erläutert.

### Erläuterung der wertveränderten Bilanzpositionen

(Die Nummerierung bezieht sich auf die fortlaufenden Bilanzpositionen)

#### Aktiva

Auf der Aktiv-Seite der Bilanz werden die Vermögensgegenstände der Gemeinde dargestellt. Die Bilanzsumme der Aktiva beträgt insgesamt 9.081.028,16 €.

#### 1. Anlagevermögen

Bilanzsumme: 7.807.646,38 €

#### 1.2 Sachanlagen

##### 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

##### 1.2.1.2 Ackerland

Stand zum 01.01.2019	109.553,72 €
Abgang (Verkäufe Grundstücke)	- 19,14 €
Stand zum 31.12.2019	109.534,58 €

**1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke**

Stand zum 01.01.2019	430.820,57 €
<u>Abgang (Verkauf Grundstück)</u>	<u>- 62,00 €</u>
Stand zum 31.12.2019	430.758,57 €

**1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte****1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen**

Stand zum 01.01.2019	505.282,91 €
<u>Abschreibung</u>	<u>- 9.174,61 €</u>
Stand zum 31.12.2019	496.108,30 €

**1.2.2.3 Wohnbauten**

Stand zum 01.01.2019	23.692,85 €
<u>Abschreibung</u>	<u>- 616,75 €</u>
Stand zum 31.12.2019	23.076,10 €

**1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude**

Stand zum 01.01.2019	1.606.673,08 €
Zugang (Sektionaltor für FFW Lehbek)	3.243,98 €
<u>Abschreibung</u>	<u>- 38.806,71 €</u>
Stand zum 31.12.2019	1.571.110,35 €

**1.2.3 Infrastrukturvermögen****1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens**

Stand zum 01.01.2019	662.673,89 €
<u>Zugang (Erwerb Grundstück Stenderuper Str.)</u>	<u>537,40 €</u>
Stand zum 31.12.2019	663.211,29 €

**1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen**

Stand zum 01.01.2019	2.516.831,11 €
Zugang (Tauchmotor-Rührwerk, Mischwasserkanal Goldhöft)	14.106,04 €
<u>Abschreibung</u>	<u>- 92.958,73 €</u>
Stand zum 31.12.2019	2.437.978,42 €

**1.2.3.5 Straßennetze mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen**

Stand zum 01.01.2019	1.351.049,42 €
Zugang (LED-Lampen Bushaltestelle Lehbek)	1.811,66 €
Abgang (Ausbuchung Straßenbelag Strandblick, da falsch erfasst)	- 1,00 €
<u>Abschreibung</u>	<u>- 70.769,87 €</u>
Stand zum 31.12.2019	1.282.090,21 €

**1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens**

Stand zum 01.01.2019	27.844,99 €
Zugang (Buswartehäuschen Stenderup)	991,13 €
<u>Abschreibung</u>	<u>- 2.115,31 €</u>
Stand zum 31.12.2019	26.720,81 €

**1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge**

Stand zum 01.01.2019	265.943,55 €
Zugang (Einbauherd + Geschirrspüler Lehrerwohnung, Starkstromkabel, Kommunalschlepper, Kühlschrank FFW, Handrasenmäher, weitere Kleingeräte Bauhof)	7.699,20 €
Abgang (Freischneider Stihl)	- 1,00 €
<u>Abschreibung</u>	<u>- 29.801,48 €</u>
Stand zum 31.12.2019	243.840,27 €

**1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung**

Stand zum 01.01.2019	43.874,46 €
Zugang (Schaukasten, Drucker, Störmelder-Wählgerät f. Kläranlage)	1.296,68 €
<u>Abschreibung</u>	<u>- 13.720,99 €</u>
Stand zum 31.12.2019	31.450,15 €

**1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau**

Stand zum 01.01.2019	0,00 €
<u>Zugang (Sanierung Kneippbecken Bürgerpark, Erneuerung Tartanbahn)</u>	<u>22.730,40 €</u>
Stand zum 31.12.2019	22.730,40 €

**1.3 Finanzanlagen****1.3.4 Ausleihungen**

Stand zum 01.01.2019	33.749,17 €
<u>Abgang (Rückzahlung Wohnungsbaudarlehen gem. Tilgungsplan)</u>	<u>- 586,59 €</u>
Stand zum 31.12.2019	33.162,58 €

**2 Umlaufvermögen**

Bilanzsumme: 1.229.029,14 €

Zum Umlaufvermögen gehören die Vermögensgegenstände, die nicht dauerhaft in der Gemeinde verbleiben und den Zwecken der Kommune dienen.

**2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Die Gemeinde Gelting hat zum 31.12.2019 bilanzierte Forderungen in Höhe von 91.184,08 €. Details zu dieser Summe können dem Forderungsspiegel, der als Anlage 2 diesem Anhang beigefügt ist, entnommen werden. Veränderungen der bestehenden Forderungen, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind, werden im Lagebericht zum Jahresabschluss 2019 erläutert.

**2.4 Liquide Mittel**

Stand zum 01.01.2019	633.450,16 €
<u>Veränderung</u>	<u>504.394,90 €</u>
Stand zum 31.12.2019	1.137.845,06 €

Das Amt Geltinger Bucht führt die Kassengeschäfte der amtsangehörigen Gemeinden. Aus diesem Grund werden die liquiden Mittel der Gemeinden seit dem 01.01.2016 im Kassenbestand des Amtes geführt und in den Gemeinden als Forderung gegenüber dem Amt ausgewiesen. Durch den Ausweis dieser Forderung in dem Konto 612100.185100 wird der Bestand weiterhin unter den liquiden Mitteln bilanziert.

Eine detaillierte Erläuterung zur Veränderung der liquiden Mittel der Gemeinde Gelting im Bilanzzeitraum 2019 kann ebenfalls dem Lagebericht entnommen werden.

### 3 Aktive Rechnungsabgrenzung

Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO-Doppik sind entstandene Aufwendungen und erzielte Erträge unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen. Die aktive Rechnungsabgrenzung ist eine Leistungsforderung. Sie entsteht, wenn ein Aufwand des Folgejahres bereits eine Auszahlung im laufenden Jahr bewirkt hat.

Weiterhin sind gem. § 40 Abs. 7 GemHVO-Doppik geleistete Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in dieser Position abzubilden.

Stand zum 01.01.2019	44.637,87 €
Zugang (Planungskosten Hochwasserschutz)	10.000,00 €
<u>Abschreibung / Auflösung</u>	<u>- 10.285,23 €</u>
Stand zum 31.12.2019	44.352,64 €

**Passiva**

Auf der Passiv-Seite der Bilanz wird das Kapital (Eigen- und Fremdkapital) der Gemeinde nachgewiesen.

Die Bilanzsumme der Passiva beträgt insgesamt 9.081.028,16 €.

**1. Eigenkapital**

Die Bilanzsumme beträgt 4.743.970,90 € und hat sich somit gegenüber der Schlussbilanz 2018 um 317.822,29 € erhöht.

Das kommunale Eigenkapital der Gemeinde Gelting setzt sich wie folgt zusammen:

Allgemeine Rücklage	3.542.971,42 €
Sonderrücklage	209.698,85 €
Ergebnisrücklage	883.177,19 €
Vorgetragener Jahresfehlbetrag	0,00 €
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag (-)	108.123,44 €

**2. Sonderposten**

Bilanzsumme: 3.407.598,45 €

**2.1 Aufzulösende Zuschüsse**

Stand zum 01.01.2019	823.316,23 €
Auflösungen	- 25.665,62 €
Stand zum 31.12.2019	797.650,61 €

**2.2 Aufzulösende Zuweisungen**

Stand zum 01.01.2019	1.221.616,88 €
Auflösungen	- 43.611,99 €
Stand zum 31.12.2019	1.178.004,89 €

**2.3 Beiträge****2.3.1 aufzulösende Beiträge**

Stand zum 01.01.2019	269.694,82 €
Auflösung	- 16.304,85 €
Stand zum 31.12.2019	253.389,97 €

**2.4 Gebührenaussgleich**

Stand zum 01.01.2019	150.796,57 €
Zugang (Gebührenüberschuss Abwasserbeseitigung alle Anlagen)	47.930,54 €
Abgang (Gebührendefizit Abwasserbeseitigung alle Anlagen)	0,00 €
Stand zum 31.12.2019	198.727,21 €

#### 4. Verbindlichkeiten

Die Gemeinde Gelting hat zum 31.12.2019 bilanzierte Verbindlichkeiten in Höhe von 929.451,31 €.

Details zu dieser Summe können dem Verbindlichkeitspiegel, der als Anlage 3 diesem Anhang beigefügt ist, entnommen werden. Veränderungen der bestehenden Verbindlichkeiten, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind, werden im Lagebericht zum Jahresabschluss 2019 erläutert.

#### 5. Passive Rechnungsabgrenzung

Gemäß § 49 Abs. 3 GemHVO-Doppik sind vor dem Abschlussstichtag eingegangene Einzahlungen, soweit sie einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, als passive Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen.

Stand zum 01.01.2019	0,00 €
Auflösung passive Rechnungsabgrenzungsposten aus 2018	- 0,00 €
Zugang (Hundesteuer-Zahlung auf Fälligkeit in 2020)	7,50 €
Stand zum 31.12.2019	7,50 €

#### Sonstiges und Anlagen

Dem Anhang sind gemäß § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik folgende Anlagen beigefügt:

Anlage 1: Anlagenspiegel

Anlage 2: Forderungsspiegel

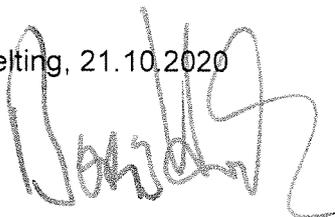
Anlage 3: Verbindlichkeitspiegel

Anlage 4: Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen

Anlage 5: Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften,

Kommunalunternehmen, andere Anstalten und Wasser- und Bodenverbände

Gelting, 21.10.2020



Boris Kratz  
Bürgermeister

## Über- und außerplanmäßige Aufwendungen 2019

Produkt	Konto	Produkt	Konto	Ansatz	AO	Überschreitung	Begründung
111000	503100	Gemeindeorgane	Sozialversicherungsbeiträge Beamtinnen und Beamte	900	1.772,29	872,29	Sozialversicherung Bürgermeister *
111000	542110	Gemeindeorgane	Arbeitsmittelpauschale und Reisekosten	1.200	1.249,90	49,90	Fahrtkosten Bürgermeister & Gemeindevertreter *
111100	542900	Innere Verwaltungsangelegenheiten	Mitgliedsbeiträge	1.400	1.477,72	77,72	Mitgliedsbeitrag SHGT *
121200	542100	Wahlen	Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit	0	220,90	220,90	Verzehr Wahlvorstand Europa-Wahl *
126000	543100	Brandschutz	Geschäftsaufwendungen	0	393,10	393,10	Getränke FW-Versammlung; Reparatur Telefonanlage
281100	522100	Heimat- und sonstige Kulturpflege	Ortsverschönerung	500	596,06	96,06	Tannenbaum Kreuzung B199 *
281100	529100	Heimat- und sonstige Kulturpflege	Sachkosten für Veranstaltungen	13.000	19.440,41	6.440,41	Geltinger Tage; Dahlienfest (Einnahmen bei 281100.448700)
362200	531800	Kinder- und Jugenderholung	Zuschüsse für Kinder- und Jugenderholung	2.000	2.593,50	593,50	Diverse Freizeitmaßnahmen *
362500	531800	Sonstige Jugendarbeit	Zuschuss für Jugendpfleger	26.400	27.519,24	1.119,24	Zuschuss Jugendpfleger (teilw. Erstattung bei 362500.448200)
424100	524100	Eigene Sportstätten	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	4.000	4.436,73	436,73	Dünger für Sportplatz *
424100	525100	Eigene Sportstätten	Haltung von Fahrzeugen	700	891,81	191,81	Heckscheibe Kubota ausgetauscht *
424100	543100	Eigene Sportstätten	Geschäftsaufwendungen	0	2.176,51	2.176,51	Baugrunduntersuchung Laufbahn
522200	521100	Mietwohnungen Fasanenweg	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	1.800	4.224,09	2.424,09	Renovierung Wohnung EG
522200	524100	Mietwohnungen Fasanenweg	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	6.000	6.500,04	500,04	Erstattung Nebenkosten 2018 *
522210	521100	Mietwohnungen Schule Gelling	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	2.000	3.303,44	1.303,44	Instandsetzung Küche Wohnung EG
534200	524100	Wärmeversorgung Norderholm	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	11.000	12.935,90	1.935,90	Hackschnitzel & Pellets
537100	545200	Fäkalienabfuhr	Erstattung Verwaltungskosten an Gemeinden/ GV	1.100	1.695,75	595,75	Verwaltungskosten an Amt *
537100	545250	Fäkalienabfuhr	Mitbehandlungsanteile an Gemeinden/GV	1.700	13.161,45	11.461,45	Mitbehandlungsanteile an KA Gelling & Flintheim
537100	545700	Fäkalienabfuhr	Erstattung an private Unternehmen	22.200	27.025,22	4.825,22	Entsorgungskosten 2019
538100	524100	Zentralkanalisation Gelling	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	78.100	125.360,44	47.260,44	Klärschlammentsorgung
538110	545210	Gebietskläranlage "An de Diek"	Erst. Personal- und Sachmittel an Gemeinden/ GV	1.700	2.193,70	493,70	Abrechnung Abwasserteam *

Produkt	Konto	Produkt	Konto	Ansatz	AO	Überschreitung	Begründung
538120	524100	Teichanlage "Stenderup"	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	200	202,46	2,46	Wasseruntersuchungen *
538120	545210	Teichanlage "Stenderup"	Erst. Personal- und Sachmittel an Gemeinden/ GV	200	1.499,78	1.299,78	Abrechnung Abwasserteam
538130	521100	Gebietskläranlage "Lehbek"	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	0	681,16	681,16	Auslauf Kläranlage instandgesetzt *
538130	524100	Gebietskläranlage "Lehbek"	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	2.700	2.969,54	269,54	Stromkosten & Versicherung *
538130	545210	Gebietskläranlage "Lehbek"	Erst. Personal- und Sachmittel an Gemeinden/ GV	600	873,00	273,00	Abrechnung Abwasserteam *
538140	521100	Teichanlage "Fasanenweg"	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	1.200	1.320,70	120,70	Abrechnung Abwasserteam *
541100	521100	Gemeindestraßen	Unterhaltung Bushaltestellen	300	585,25	285,25	Beleuchtung Bushaltestelle Stenderup *
541100	522100	Gemeindestraßen	Unterhaltung Gemeindestraßen	35.000	37.770,36	2.770,36	Diverse Wegearbeiten; Uferbefestigung Wackerballig
541100	522110	Gemeindestraßen	Unterhaltung Straßenbeleuchtung	3.000	7.153,33	4.153,33	Diverse Instandsetzungen
541100	524100	Gemeindestraßen	Bewirtschaftung Straßenbeleuchtung	16.200	16.214,58	14,58	Stromkosten *
541100	525100	Gemeindestraßen	Haltung von Fahrzeugen	8.000	17.037,08	9.037,08	Diverse Fahrzeugreparaturen
541100	526100	Gemeindestraßen	Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände	1.500	2.775,11	1.275,11	Arbeitskleidung Gemeindearbeiter
546100	522100	Öffentliche Park- und WoMo-Plätze	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	500	1.972,03	1.472,03	Diverse Reparaturen Wohnmobil-Stellplatz
546100	524100	Öffentliche Park- und WoMo-Plätze	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	6.600	8.697,43	2.097,43	Reinigung, Müllentsorgung, Energie
551100	522100	Park- und Gartenanlagen	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	1.000	2.524,93	1.524,93	Unterhaltungsmaßnahmen Bürgerpark
551100	524100	Park- und Gartenanlagen	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	700	2.486,46	1.786,46	Dünger, Wasser, Strom
551100	527100	Park- und Gartenanlagen	Geräte / Ausstattungen	500	1.416,48	916,48	10 Festzeltgarnituren *
551100	543100	Park- und Gartenanlagen	Geschäftsaufwendungen	0	450,45	450,45	Minigolfkarten *
551200	522100	Kinderspielplätze	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	1.000	1.592,99	592,99	Sandaustausch Spielplätze *
553100	529100	Bestattungswesen	Kosten für Bestattungen	0	2.762,25	2.762,25	Kostenübernahme gem. Bestattungsgesetz
573200	527100	Mehrzweckhallen	Geräte / Ausstattung	500	584,44	84,44	Werkzeuge, Lichterkette *
573200	545800	Mehrzweckhallen	Erstattung an übrige Bereiche	0	900,00	900,00	Hallenbetreuung durch MTV Gelting *
573300	501200	Peter-Schwennsen-Haus	Dienstaufwendungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	20.200	20.456,48	256,48	Personalkosten *
573300	502200	Peter-Schwennsen-Haus	Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	1.500	1.584,48	84,48	Personalkosten *

## ÜPL/APL Jahresabschluss

Produkt	Konto	Produkt	Konto	Ansatz	AO	Überschreitung	Begründung
573310	521100	Alte Schule	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	2.000	12.887,67	10.887,67	Diverse Sanierungsarbeiten
573310	524100	Alte Schule	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	1.000	1.251,35	251,35	Fensterreinigung; Heizungswartung *
573500	522100	Bauhof	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	700	1.136,22	436,22	Reparatur Dachrinnen *
573500	527100	Bauhof	Geräte / Ausstattung	3.000	10.919,71	7.919,71	Diverse Reparaturen; Kleingeräte; Gas für Wildkrautbrenner
575100	521100	Förderung des Fremdenverkehrs	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	0	534,08	534,08	Material für Reparaturen an touristischen Einrichtungen *
575100	529100	Förderung des Fremdenverkehrs	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	2.500	3.936,77	1.436,77	Sonderzuschuss Touristikverein
611100	573100	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Abschreibungen auf das Umlaufvermögen	0	675,03	675,03	Erläss Hundesteuerforderung aus 2014 *
				<b>286.300</b>	<b>425.019,80</b>	<b>138.719,80</b>	

\* Eine Genehmigung ist gem. § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 € nicht erforderlich.

## Über- und außerplanmäßige Auszahlungen 2019

Produkt	Konto	Produkt	Konto	Ansatz	AO	Überschreitung	Begründung
111000	703100	Gemeindeorgane	Sozialversicherungsbeiträge Beamtinnen und Beamte	900	1.772,29	872,29	Sozialversicherung Bürgermeister *
111100	742900	Innere Verwaltungsangelegenheiten	Mitgliedsbeiträge	1.400	1.477,72	77,72	Mitgliedsbeitrag SHGT *
111100	783100	Innere Verwaltungsangelegenheiten	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	0	569,89	569,89	Laserdrucker für Bürgermeister-Büro *
121200	742100	Wahlen	Auszahlungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit	0	220,90	220,90	Verzehr Wahlvorstand Europa-Wahl *
126000	721100	Brandschutz	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	4.700	9.119,47	4.419,47	Auszahlung Hydrantenpauschale 2018
126000	724100	Brandschutz	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	1.400	1.519,99	119,99	Auszahlung Energiekosten *
126000	743100	Brandschutz	Geschäftsauszahlungen	0	393,10	393,10	Getränke FW-Versammlung; Reparatur Telefonanlage
126000	782100	Brandschutz	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	3.243,98	3.243,98	Sektionaltor FWGH Lehbek

## 01 Gemeinde Gelling

Produkt	Konto	Produkt	Konto	Ansatz	AO	Überschreitung	Begründung
272100	745200	Büchereien	Erstattung an Gemeinden/ GV	4.200	5.431,48	1.231,48	Auszahlung Abrechnung 2018
281100	729100	Heimat- und sonstige Kulturpflege	Sachkosten für Veranstaltungen	13.000	19.440,41	6.440,41	Geltfänger Tage; Dahlientfest (Einnahmen bei 281100.448700)
362200	731800	Kinder- und Jugendberholung	Zuschüsse für Kinder- und Jugendberholung	2.000	2.593,50	593,50	Diverse Freizeitmaßnahmen *
362500	731800	Sonstige Jugendarbeit	Zuschuss für Jugendpfleger	26.400	27.519,24	1.119,24	Zuschuss Jugendpfleger
362500	745200	Sonstige Jugendarbeit	Erstattung Verwaltungskosten an Gemeinden/ GV	1.700	2.183,52	483,52	Auszahlung Betriebskosten Jugendraum *
424100	724100	Eigene Sportstätten	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	4.000	5.148,67	1.148,67	Dünger für Sportplatz *
424100	725100	Eigene Sportstätten	Haltung von Fahrzeugen	700	891,81	191,81	Heckscheibe Kubota ausgetauscht *
424100	743100	Eigene Sportstätten	Geschäftsauszahlungen	0	2.176,51	2.176,51	Baugrunduntersuchung Laufbahn
424100	783200	Eigene Sportstätten	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	0	549,99	549,99	Rasenmäher *
522200	721100	Mietwohnungen Fasanenweg	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	1.800	4.326,07	2.526,07	Renovierung Wohnung EG
522200	724100	Mietwohnungen Fasanenweg	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	6.000	6.712,94	712,94	Erstattung Nebenkosten 2018 *
522210	721100	Mietwohnungen Schule Gelling	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	2.000	3.180,43	1.180,43	Instandsetzung Küche Wohnung EG
522210	783100	Mietwohnungen Schule Gelling	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	0	1.200,88	1.200,88	Küchengeräte
534200	724100	Wärmeversorgung Norderholm	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	11.000	11.584,49	584,49	Hackschnitzel & Pellets
537100	745700	Fäkalienabfuhr	Erstattung an private Unternehmen	22.200	27.179,11	4.979,11	Entsorgungskosten 2019
538100	724100	Zentralkanalisation Gelling	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	78.100	130.685,68	52.585,68	Klärschlamm Entsorgung
538100	785200	Zentralkanalisation Gelling	Auszahlungen aus Tiefbaumaßnahmen	0	7.062,68	7.062,68	Pumpenmodernisierung
538110	745210	Gebietskläranlage "An der Diek"	Erst. Personal-/Sachmittel an Gemeinden/ GV	1.700	1.751,39	51,39	Abrechnung Abwasserteam *
538120	724100	Teichanlage "Stenderup"	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	200	202,46	2,46	Wasseruntersuchungen *
538120	745210	Teichanlage "Stenderup"	Erst. Personal-/Sachmittel an Gemeinden/ GV	200	1.210,83	1.010,83	Abrechnung Abwasserteam
538130	721100	Gebietskläranlage "Lehbeke"	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	0	681,16	681,16	Auslauf Kläranlage in standgesetzt *
538130	724100	Gebietskläranlage "Lehbeke"	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	2.700	2.812,62	112,62	Stromkosten & Versicherung *

## ÜPL/APL Jahresabschluss

Produkt	Konto	Produkt	Konto	Ansatz	AO	Überschreitung	Begründung
538130	745210	Gebietskläranlage "Lehbk"	Erst. Personal-/Sachmittel an Gemeinden/ GV	600	951,37	351,37	Abrechnung Abwasserteam *
541100	721100	Gemeindestraßen	Unterhaltung Bushaltestellen	300	585,25	285,25	Beleuchtung Bushaltestelle Stenderup *
541100	722100	Gemeindestraßen	Unterhaltung Gemeindestraßen	35.000	38.829,82	3.829,82	Diverse Wegearbeiten; Uferbefestigung Wackerballig
541100	722110	Gemeindestraßen	Unterhaltung Straßenbeleuchtung	3.000	8.181,22	5.181,22	Diverse Instandsetzungen
541100	724100	Gemeindestraßen	Bewirtschaftung Straßenbeleuchtung	16.200	16.804,42	604,42	Stromkosten *
541100	725100	Gemeindestraßen	Haltung von Fahrzeugen	8.000	17.935,12	9.935,12	Diverse Fahrzeugreparaturen
541100	726100	Gemeindestraßen	Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände	1.500	2.775,11	1.275,11	Arbeitskleidung Gemeindefahrer
541100	782100	Gemeindestraßen	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	537,40	537,40	Erwerb Teilstück Stenderuper Straße incl. Nebenkosten *
541100	783100	Gemeindestraßen	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	0	1.356,60	1.356,60	Weihnachtssterne
541100	785300	Gemeindestraßen	Auszahlungen aus sonstigen Baumaßnahmen	0	991,13	991,13	Buswarfhäuschen Stenderup *
546100	722100	Öffentliche Park- und WoMo-Plätze	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	500	1.972,03	1.472,03	Diverse Reparaturen Wohnmobil-Stellplatz
546100	724100	Öffentliche Park- und WoMo-Plätze	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	6.600	8.417,77	1.817,77	Reinigung, Müllentsorgung, Energie
546100	783100	Öffentliche Park- und WoMo-Plätze	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	0	525,68	525,68	Schaukasten *
551100	722100	Park- und Gartenanlagen	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	1.000	2.554,96	1.554,96	Unterhaltungsmaßnahmen Bürgerpark
551100	724100	Park- und Gartenanlagen	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	700	1.393,98	693,98	Dünger, Wasser, Strom
551100	727100	Park- und Gartenanlagen	Geräte / Ausstattungen	500	1.416,48	916,48	10 Festzeltgarnituren *
551100	743100	Park- und Gartenanlagen	Geschäftsauszahlungen	0	450,45	450,45	Minigolfkarten *
551100	783100	Park- und Gartenanlagen	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	0	2.919,98	2.919,98	Stromversorgung Bürgerpark
551100	785100	Park- und Gartenanlagen	Auszahlungen aus Hochbaumaßnahmen	0	21.060,00	21.060,00	Sanierung Kneippbecken
551200	722100	Kinderspielplätze	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	1.000	1.592,99	592,99	Sandaustausch Spielplätze *
553100	729100	Bestattungswesen	Auszahlungen für sonstige Dienstleistungen	0	3.952,58	3.952,58	Kostenübernahme gem. Bestattungsgesetz

## ÜPL/APL Jahresabschluss

Produkt	Konto	Produkt	Konto	Ansatz	AO	Überschreitung	Begründung
573200	721100	Mehrzweckhallen	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	8.000	8.656,64	656,64	Auszahlung Heizungs- & Fensterreparatur 2018
573200	724100	Mehrzweckhallen	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	33.000	35.376,87	2.376,87	Auszahlung Heizöl-Beschaffung 2018
573200	727100	Mehrzweckhallen	Geräte / Ausstattung	500	584,44	84,44	Werkzeug; Lichterkette *
573200	745800	Mehrzweckhallen	Erstattung an übrige Bereiche	0	900,00	900,00	Hallenbetreuung durch MTV Gelling *
573300	701200	Peter-Schwennsen-Haus	Dienstbezüge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	20.200	20.456,48	256,48	Personalkosten *
573300	702200	Peter-Schwennsen-Haus	Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	1.500	1.584,48	84,48	Personalkosten *
573310	521100	Alte Schule	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	2.000	12.887,67	10.887,67	Diverse Sanierungsarbeiten
573310	524100	Alte Schule	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	1.000	1.251,35	251,35	Fensterreinigung; Heizungswartung *
573310	721100	Alte Schule	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	2.000	7.190,84	5.190,84	Reparatur Dachrinnen *
573310	724100	Alte Schule	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	1.000	1.476,97	476,97	Diverse Reparaturen; Kleingeräte; Gas für Wildkrautbrenner
573500	722100	Bauhof	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	700	1.136,22	436,22	Material für Reparaturen an touristischen Einrichtungen *
573500	727100	Bauhof	Geräte / Ausstattung	3.000	11.107,17	8.107,17	Diverse Reparaturen; Kleingeräte; Gas für Wildkrautbrenner
573500	783100	Bauhof	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	0	326,50	326,50	Vorbaubesen für Holder *
573500	783200	Bauhof	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	0	2.387,05	2.387,05	Diverse Werkzeugmaschinen
575100	721100	Förderung des Fremdenverkehrs	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	0	466,93	466,93	Material für Reparaturen an touristischen Einrichtungen *
				<b>334.100</b>	<b>523.837,16</b>	<b>189.737,16</b>	

\* Eine Genehmigung ist gem. § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 € nicht erforderlich.

## Lagebericht zum Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Gelting

### Allgemeines

Dem Jahresabschluss der Gemeinde ist gem. § 41 Abs. 2 GemHVO-Doppik ein Lagebericht beizufügen. § 52 GemHVO-Doppik schreibt vor, dass ein Lagebericht so zu fassen ist, dass er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung ist zu berichten.

### Vermögenslage

	31.12.2018	31.12.2019
1. Anlagevermögen	8.013.864,07 €	7.807.646,38 €
2. Umlaufvermögen	733.324,49 €	1.229.029,14 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	44.637,87 €	44.352,64 €
<b>Gesamt Aktiva</b>	<b>8.791.826,43 €</b>	<b>9.081.028,16 €</b>

Die Reduzierung des Anlagevermögens um 205.217,69 € resultiert im Wesentlichen aus Abschreibungen (257.964,45 €). Positiv dagegen wirkt sich der Erwerb von Inventargut in verschiedenen Produkten aus.

Die im Umlaufvermögen zum 31.12.2019 bilanzierten Forderungen der Gemeinde in Höhe von 91.184,08 € wurden zwischenzeitlich durch die Zahlungspflichtigen weitestgehend ausgeglichen. Derzeit noch bestehende öffentlich-rechtliche Forderungen in Höhe von 4.582,90 € werden weiterhin von der Amtskasse verfolgt.

Die ebenfalls im Umlaufvermögen bilanzierten liquiden Mittel der Gemeinde werden im Abschnitt Finanzlage erläutert.

Sämtliche Einrichtungen zu denen die Gemeinde Gelting Zuweisungen gewährt hat, die als aktive Rechnungsabgrenzungsposten bilanziert sind, werden weiterhin von den Zuwendungsempfängern betrieben.

	31.12.2018	31.12.2019
1. Eigenkapital	4.426.148,61 €	4.743.970,90 €
1.1. Allgemeine Rücklage	3.542.971,42 €	3.542.971,42 €
1.2. Sonderrücklage	0,00 €	209.698,85 €
1.3. Ergebn isrücklage	660.082,36 €	883.177,19 €
1.4. Vorgetragener Jahresfehlbetrag	0,00 €	0,00 €
1.5. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	223.094,83 €	108.123,44 €
2. Sonderposten	3.445.250,27 €	3.407.598,45 €
3. Rückstellungen	0,00 €	0,00 €
4. Verbindlichkeiten	920.427,55 €	929.451,31 €
5. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00 €	7,50 €
<b>Gesamt Passiva</b>	<b>8.791.826,43 €</b>	<b>9.081.028,16 €</b>

Der Jahresüberschuss 2018 von 223.094,83 € wurde zur Ergebn isrücklage gebucht. Durch den Jahresüberschuss 2019 von 108.123,44 € erhöht sich das Eigenkapital der Gemeinde auf 4.743.970,90 €. Der Jahresüberschuss kann im Folgejahr wiederum zur Ergebn isrücklage

gebucht werden, was zur Folge hat, dass sich diese auf 991.300,63 € (27,98 % der Allgemeinen Rücklage) erhöht.

Auf den Bestand der Sonderposten wirken sich die planmäßigen Auflösungen der erhaltenen Zuweisungen und Beiträge (85.582,46 €) negativ aus. Die Bestände der Sonderposten für den Gebührenaussgleich aller Kläranlagen erhöhen sich um insgesamt 47.930,64 €.

Die bilanzierten Verbindlichkeiten der Gemeinde beruhen auf Zahlungsfälligkeiten nach dem Bilanzstichtag und wurden, mit Ausnahme der Verbindlichkeiten aus Krediten, zwischenzeitlich durch Auszahlungen beglichen.

### Schuldenlage

	31.12.2018	31.12.2019
Verbindlichkeiten aus Krediten	885.146,23 €	791.014,85 €

Zum Bilanzstichtag besteht ein Kredit (167.479,96 €) mit einer Laufzeit bis 02 / 2029 zur Finanzierung der Kläranlage, ein Kredit (573.684,89 €) mit einer Laufzeit bis 12 / 2028 ebenfalls zur Finanzierung der Kläranlage sowie zwei Kredite zur Finanzierung der Nahwärmeversorgung Norderholm (36.450,00 €) mit einer Laufzeit bis 11 / 2024 und (13.400,00) € mit einer Laufzeit bis 08 / 2022.

### Ertragslage

ausgewählte Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ergebnis 2019	Abweichung 2019
<b>Erträge</b>				
Steuern	1.611.157,70 €	1.635.200 €	1.677.855,88 €	42.655,88 €
Zuwendungen	1.228.111,80 €	1.215.800 €	1.256.755,05 €	40.955,05 €
Umlagen	75.304,88 €	65.500 €	124.079,77 €	58.579,77 €
Gebühren u.ä. Entgelte	593.936,54 €	480.600 €	565.417,85 €	84.817,85 €
Sonstige Erträge	254.385,38 €	123.500 €	91.627,28 €	-31.872,72 €
Finanzerträge	257,51 €	1.000 €	250,93 €	-749,07 €
<b>Summe aller Erträge</b>	<b>3.763.153,81 €</b>	<b>3.521.600 €</b>	<b>3.715.986,76 €</b>	<b>194.386,76 €</b>
<b>Aufwendungen</b>				
Personalaufwand	275.275,70 €	281.800 €	274.634,84 €	-7.165,16 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	523.696,38 €	375.800 €	411.720,35 €	35.920,35 €
Transferleistungen	2.237.138,19 €	2.444.300 €	2.400.144,43 €	-44.155,57 €
Abschreibungen	270.656,21 €	207.100 €	268.905,78 €	61.805,78 €
Sonstige Aufwendungen	214.457,89 €	195.100,00 €	241.957,43 €	46.857,43 €
Finanzaufwendungen	18.834,61 €	16.400,00 €	10.500,49 €	-5.899,51 €
<b>Summe aller Aufwendungen</b>	<b>3.540.058,98 €</b>	<b>3.520.500 €</b>	<b>3.607.863,32 €</b>	<b>87.363,32 €</b>

Im Rahmen des Haushaltes 2019 hat die Gemeinde Gelting einen Jahresüberschuss von

1.100,- € eingeplant. Vor allem durch höhere Erträge bei Steuern, Zuweisungen und Gebühren, denen allerdings auch ein erheblich erhöhter Bedarf bei den Aufwendungen entgegenstand, konnte ein deutlich besseres Ergebnis erzielt werden. Der Ergebnishaushalt 2019 schließt mit einem Überschuss von 108.123,44 € ab.

## Finanzlage

<b>Finanzmittel-Bestand am 31.12.2018</b>		<b>633.450,16 €</b>
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	3.625.334,06 €	
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	3.183.336,06 €	
<b>Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>		<b>441.998,00 €</b>
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	210.930,44 €	
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	54.402,16 €	
<b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>		<b>156.528,28 €</b>
Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	0,00 €	
Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	0,00 €	
<b>Saldo aus fremden Finanzmitteln</b>		<b>0,00 €</b>
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeiten	637.684,89 €	
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeiten	731.816,27 €	
<b>Saldo aus Finanzierungstätigkeiten</b>		<b>-94.131,38 €</b>
<b>Finanzmittel-Bestand am 31.12.2019</b>		<b>1.137.845,06 €</b>

Der positive Saldo aus den getätigten Ein- und Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit fiel entgegen der Planung (164.900,- €) mit 441.998,00 € deutlich höher aus. Das Ergebnis der Zahlungen für die Investitionstätigkeiten fällt entgegen der Planung (-395.500,- €) deutlich positiver aus, was im Wesentlichen darauf zurückzuführen ist, dass geplante Baumaßnahmen nicht umgesetzt wurden. Unter den Finanzierungstätigkeiten sind die Tilgungsleistungen nachgewiesen. Der Bestand an liquiden Mitteln hat sich zum Bilanzstichtag um 504.394,90 € erhöht.

## Zusammenfassung und Entwicklung der Haushaltswirtschaft

Die Gemeinde Gelting konnte das Haushaltsjahr 2019 wiederum mit einem deutlichen Überschuss im Ergebnishaushalt (108.123,44 €) abschließen. Wird dieser Überschuss im Folgejahr zur Ergebnismrücklage gebucht, erhöht sich diese auf 991.300,63 € und beträgt somit 27,98 % der Allgemeinen Rücklage.

Die Gemeinde befindet sich haushaltstechnisch weiterhin auf einem guten Weg. Die Gemeinde sollte die Entwicklung der finanziellen Situation, trotz der positiven Abschlüsse der vergangenen Jahre, weiterhin sehr genau beobachten und an dem eingeschlagenen Weg der Haushaltsführung festhalten. Der sehr gute Bestand der Ergebnismrücklage ermöglicht der Gemeinde in der Zukunft kurzfristig auf negative Entwicklungen der allgemeinen finanziellen Situation reagieren zu können. Der hohe Bestand der liquiden Mittel hilft der Gemeinde bei der Umsetzung der geplanten Investitionsmaßnahmen.

Gelting, 21.10.2020

Kratz  
Bürgermeister

## **Schlussbericht zum Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Gelting**

Der Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Gelting hat am 12.11.2020 den gemäß § 95 m Gemeindeordnung (GO) aufgestellten Jahresabschluss 2019 nebst Lagebericht geprüft.

Sämtliche für die Prüfung erforderlichen Unterlagen wurden von der Verwaltung uneingeschränkt zur Verfügung gestellt. Die Prüfung erfolgte nach pflichtgemäßem Ermessen des Ausschusses stichprobenartig.

Die Prüfung bezog sich auf die Richtig- und Vollständigkeit der nach GemHVO-Doppik erforderlichen Unterlagen des Jahresabschlusses insbesondere in Ergebnis-, Finanz- und Teilrechnungen, der Bilanz sowie des Anhangs und des Lageberichtes.

Der Umfang der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wurde geprüft.

Die Zahlungsanordnungen für die Finanzbuchhaltung nebst anliegenden Rechnungsbelegen wurden stichprobenartig kontrolliert.

Nach der Prüfung wurde durch den Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung festgestellt, dass

- der Haushaltsplan 2019 weitestgehend eingehalten worden ist (Abweichungen wurden eingehend erläutert),
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
- der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,
- der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Die Gemeindevertretung hat bis spätestens zum 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres über den Jahresabschluss zu beschließen.

Die Prüfung hat zu keinen Beanstandungen geführt.

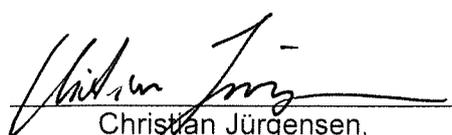
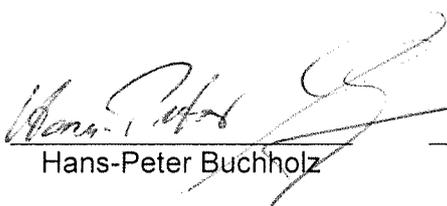
Die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen erscheinen unabweisbar und sollten im Nachhinein – soweit nicht bereits geschehen - durch die Gemeindevertretung genehmigt werden.

Die vorgelegten und geprüften Unterlagen vermitteln einen den Tatsachen entsprechenden Überblick über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Gelting.

Der Gemeindevertretung Gelting wird empfohlen, den Jahresabschluss 2019 nebst Anhang und Lagebericht in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Gelting, 12.11.2020

Die Mitglieder des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Gelting

 Christian Jürgensen, Vorsitzender	 Hans-Peter Buchholz	 Jan-Anton Petersen
---	---	---